



Kantonaler Richtplan

Richtplantext

Kantonaler Richtplan

Richtplantext

Vom Regierungsrat erlassen am: 14. Dez. 1999 und 28. Aug. 2001

Vom Kantonsrat genehmigt am: 13. März 2000 und 24. Sept. 2001

Vom Bundesrat genehmigt am: 7. Dez. 2001

Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt: 1. Jan. 2002

Erarbeitung: Appenzell Ausserrhoden
Departement Bau und Volkswirtschaft
Abteilung Raumentwicklung, Redaktion

Nachführung 2006: Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt
auf den 1. Juni 2008

Nachführung 2010: Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt
auf den 1. Mai 2012

Nachführung 2015: Vom Kantonsrat genehmigt am:
30. Okt. 2017
Vom Bundesrat genehmigt am:
17. Okt. 2018
Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt
auf den 1. Jan. 2019

Nachführung 2022: Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt
auf den 1. April 2022

**Nachführung 2024: Vom Regierungsrat in Kraft gesetzt
auf den 1. Dezember 2024**

Inhalt

- A. Einleitung
- B. Raumkonzept Appenzell Ausserrhoden
- C. Allgemeine Festlegungen
- S. Siedlung
- V. Verkehr
- L. Landschaft
- E. Versorgung und Entsorgung
- R. Weitere Raumnutzungen
- K. Richtplankarte

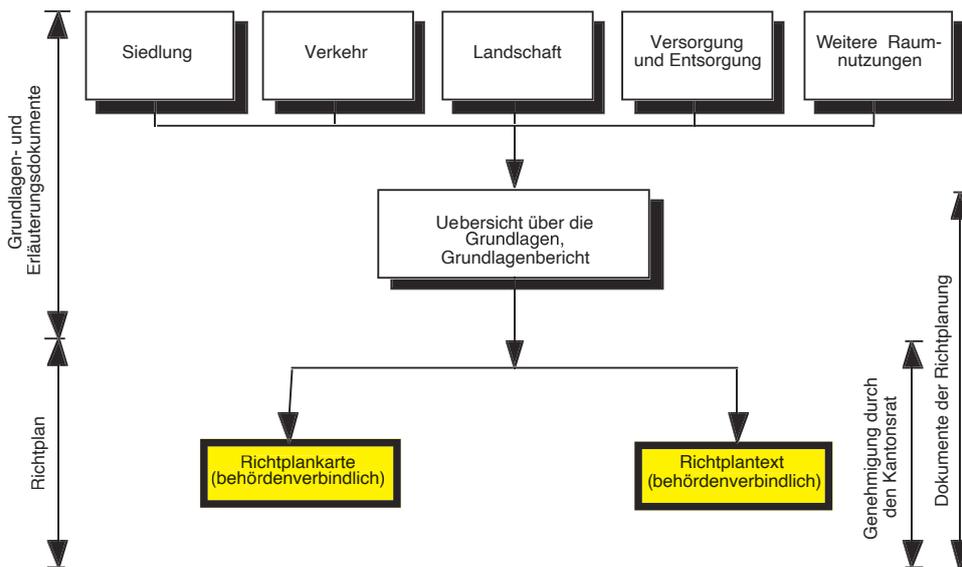
A Einleitung

- A.1** Aufbau und Inhalt der kantonalen Richtplanung
- A.2** Entstehung und Änderung des kantonalen Richtplans
- A.3** Rolle und Wirkung des kantonalen Richtplans

A. Einleitung

A.1 Aufbau und Inhalt der kantonalen Richtplanung

Abbildung 1: Übersicht über die Bestandteile der kantonalen Richtplanung



A.1.1 Grundlagen

A.1.1.1 Grundlagen der einzelnen Sachbereiche

Als Grundlagen der kantonalen Richtplanung dienen sämtliche raum-relevanten Konzepte und Sachplanungen aus den Bereichen Siedlung, Natur und Landschaft, Verkehr, Versorgung und Entsorgung sowie die Anlagen und Objektplanungen des Bundes, der Nachbarkantone und des Kantons Appenzell A.Rh.. Die zu berücksichtigenden Grundlagen sind damit sehr umfassend. Die Richtplanung geht davon aus, dass die Vorstellungen der räumlichen Entwicklung in den einzelnen Sachgebieten vorhanden sind. So bestehen Planungen und Konzepte wie der Massnahmenplan Luftreinhaltung, das Leitbild für den öffentlichen Verkehr usw. bereits als eigenständige Planungen. Wo solche Sachplanungen fehlten, musste deren Erarbeitung zusätzlich und als Voraussetzung für den Richtplan veranlasst werden (z.B. Tourismus-Konzept und Konzept Materialabbau).

Für die Richtplanrevision standen die folgenden Grundlagen zur Verfügung:

Allgemein:

- Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) vom 22. Juni 1979, Stand 1. Juli 1996, SR 700
- Verordnung über die Raumplanung (RPV) vom 2.10.1989, Stand 1. Juli 1996, SR 700.1
- Übersicht über die raumwirksamen Tätigkeiten des Bundes von 1994 und Nachführung 1997
- Grundzüge der Raumordnung Schweiz, EJPD, 1996
- Leitfaden für die Richtplanung, Bundesamt für Raumplanung, 1997
- Gesetz über die Einführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung (EG zum RPG) vom 28. April 1985 (inkl. Änderung vom 30. April 1995), bGS 721.1
- Kantonaler Richtplan Appenzell A.Rh. von 1987
- Kantonaler Schutzzonenplan von 1991, nachgeführt bis 30. April 1995
- Entwicklungskonzept der Region Appenzell A.Rh. von 1993
- Massnahmenplan Luftreinhaltung von 1994
- Lärmbelastungskataster von 1990 bis 1995
- Ortsplanungen der Gemeinden Appenzell A.Rh., Stand April 1997
- Kantonaler Richtplan Appenzell I.Rh. von 1986
- Kantonaler Richtplan St. Gallen von 1987

Siedlung:

- Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz von 1981, SR 451.12
- Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)
- Übersicht über den Stand der Erschliessung der Bauzonen der Gemeinden gemäss Art. 21 RPV, Stand Ende 1996
- Arbeitsplatzentwicklung und Baulandbedarf in Industrie- und Gewerbebezonen im Kanton Appenzell A.Rh., Prognose des regionalen Sekretariates von Appenzell A.Rh., Oktober 1995

- Bevölkerungsentwicklung, Altersstruktur und Pendlerbeziehungen von Appenzell A.Rh., Analyse und Prognose Planungsamt AR, 11. August 1995
- Grundlagenarbeit zur Ausscheidung von Kleinsiedlungen gemäss RPV Art. 23, Planungsamt AR, 1996
- Übersicht über die öffentlichen Bauten und Anlagen im Kanton Appenzell A.Rh., kantonales Hochbauamt, 1995
- Empirische Analyse der Baubewilligungen (Art. 24, Abs. 2 RPG) vom 1.1.1994 bis 31.12.1994, Planungsamt AR, 1994

Verkehr:

- Eisenbahngesetz, Änderung vom 24. März 1995, SR 742.101
- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege (FWG) vom Oktober 1985, SR 704
- Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege vom 20. Nov. 1989, bGS 731.1
- Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Appenzell A.Rh. vom 28. April 1991, bGS 760.1
- Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Appenzell A.Rh. vom 12. Dezember 1991, bGS 760.11
- Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs im Kanton Appenzell A.Rh., Volkswirtschaftsdirektion, März 1995
- Aktualisierte Grundlagen der Betreiber des öffentlichen Verkehrs, Stand 1995: Bodensee-Toggenburg Bahn, Appenzeller Bahnen, Trogener Bahn, Rorschach-Heiden-Bergbahn, Bergbahn Rheineck-Walzenhausen und Postauto
- Gesetz über die Staatsstrassen vom 3. April 1972, Stand 28. April 1985, bGS 731.11
- Verzeichnis der Staatsstrassen vom 17. August 1993, SR 731.111.2
- Klassierung des Staatsstrassennetzes, kantonales Tiefbauamt, November 1997
- Lärmbelastungskataster der Staatsstrassen, kantonales Tiefbauamt 1995 - 1997
- Aktualisierte Grundlagen kantonales Tiefbauamt, Stand 1995: Ausbauprogramm Staatsstrassennetz, Radstrecken, Umfahrungsstrassen, Bauten und Anlagen Tiefbauamt, Skilifte und Seilbahnen, P+R-

Anlagen und Lärmbelastung der Staatsstrassen

- Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Okt. 1985 über Fuss- und Wanderwege, 20. Nov. 1989, bGS 731.31
- Kanton Appenzell A.Rh., Richtplankarten Fuss- und Wanderwegnetz vom 7. Mai 1996
- Massnahmenplan Luftreinhaltung des Kantons St. Gallen, Bericht und Anträge der Regionalen Arbeitsgruppe St. Gallen vom 29. Januar 1993 und Nachführung vom Mai 1997
- Empfehlungen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs, Stadt St. Gallen, 7. April 1988

Landschaft:

- Sachplan Fruchtfolgeflächen, Bundesamt für Raumplanung, 1990
- Merkblatt zum Vollzug des Sachplanes Fruchtfolgeflächen, Ausgabe 1995, Bundesamt für Raumplanung
- Ökobeitragsverordnung, Stand 24. Januar 1996, SR 910.132
- Gesetz über die Landwirtschaft Kanton Appenzell A.Rh., teilweise in Kraft gesetzt 9. Juni 1998
- Bundesgesetz über den Wald, Stand 1. Juli 1993, SR 921.0
- Verordnung über den Wald, Stand 1. Juli 1993, SR 921.01
- Kantonales Waldgesetz, Stand 28. April 1996, bGS 931.1
- Kantonale Waldverordnung, Stand 9. Dezember 1996, bGS 931.11
- Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer, Stand 10. Juni 1997, SR 814.20
- Bundesgesetz über den Wasserbau, Stand 1. Januar 1995, SR 721.100
- Verordnung über den Wasserbau, Stand 1. Oktober 1996, SR 721.100.1
- Empfehlung zur Berücksichtigung der Hochwassergefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten, BWW, BRP, BUWAL, 1997
- Grundlagen zu den bekannten Gefahrengebieten, kantonales Tiefbauamt, Wasserbau, Oberforstamt, 1995 und 1998
- Grundlagen Verband Appenzellerland Tourismus (VAT), kommunale Verkehrsvereine, Gemeinden zur touristischen Ausgangslage und

Entwicklung, 1995 - 1997

- Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Sachplan "Lebensraumverbund", Stand Nov. 1998
- Bundesgesetz über den Natur und Heimatschutz, Stand März 1995, SR 451
- Bundesinventar der Moorlandschaften von nationaler Bedeutung, BUWAL, 1. Mai 1996
- Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN), 9. Dez. 1996

Versorgung und Entsorgung:

- Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale Appenzell A.Rh., Stand April 1998
- Aktionsprogramm Energie Kanton Appenzell A.Rh., Phase 2, Stand 10. Februar 1998
- Grundlagen aktualisiert der GRAVAG, Gaswerk Herisau AG, SAK, NOK, Assekuranz AR, Stand 1995
- Sachplan "Sicherstellung der Kiesversorgung im Kanton Appenzell A.Rh.", Dez. 1998
- Eidgenössische Technische Verordnung über Abfälle, TVA, SR 814.015
- Deponieplanung Kanton Appenzell A.Rh., Febr. 1998

Weitere Raumnutzungen:

- Militärische Truppenübungsplätze und Hilfsschiessplätze aktualisiert, Kdo. Ausbildungsabschnitt 42, 2. Dez. 1997
- 300 m Schiessanlagen, Sanierungsstand April 1998

A.1.1.2 *Übersicht über die Grundlagen*

Die zum Verständnis und zur Herleitung des Inhalts des Richtplantextes notwendigen Grundlagen bzw. Ergebnisse aus den Grundlagen der einzelnen Sachbereiche sind in der Übersicht über die Grundlagen zusammengefasst (= Grundlagenbericht). Dieser Grundlagenbericht ist ein Arbeitsinstrument und nicht Bestandteil des Richtplanes. Die wichtigsten Ergebnisse des Grundlagenberichtes sind in den Richtplantext, unter 2.

Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen, übernommen worden.

A.1.1.3 Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung

Die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung zeigen auf, wie sich der Kanton Appenzell A.Rh. in den Grundzügen räumlich entwickeln soll. Diese anzustrebende Entwicklung stützt sich dabei grösstenteils auf die voraussehbare Entwicklung ab, wie sie in den Grundlagen dokumentiert ist. Grösse, Struktur und räumliche Positionierung unseres Kantons erlauben keine Veränderungen, die wesentlich vom Trend abweichen würden.

Die anzustrebende Entwicklung stellt damit die Zielvorstellung dar, welche die Verknüpfung der einzelnen Entwicklungen in den verschiedenen Sachbereichen erlaubt; sie ist damit eine wichtige Voraussetzung für die Erarbeitung des Richtplanes. Aufgrund der engen Verknüpfung mit dem Richtplantext und der Richtplankarte sind die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung unter Kapitel B im Sinne von "Leitsätzen" in den Richtplantext integriert. Die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung sind damit ebenfalls Gegenstand der Genehmigung durch den Kantonsrat.

A.1.2 Richtplan

Begriffe:

Kantonale Richtplanung:

Unter diesem Begriff werden alle Arbeiten, Dokumente und Verfahrensschritte verstanden, die im Zusammenhang mit der gesamten räumlichen Entwicklung des Kantons stehen. Die kantonale Richtplanung ist damit in erster Linie ein Prozess, dessen Existenz unabhängig davon gegeben ist, ob man sich mit ihr auseinandersetzt oder nicht.

Kantonaler Richtplan:

Der kantonale Richtplan ist die Dokumentation des erreichten Standes im Prozess der kantonalen Richtplanung zu einem bestimmten Zeitpunkt. Er manifestiert sich im Richtplantext, in der Richtplankarte und im Erläuterungsbericht als greifbare Dokumente.

Ausgangslage (im Richtplantext: **2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen**):

Die Ausgangslage orientiert über die heute bestehende räumliche Situation und die abgeschlossenen Grundlagen und Planungen. Sie hat Informationscharakter. Ihr kommt keine Verbindlichkeit zu.

Planungsgrundsätze (im Richtplantext: 3. **Richtungsweisende Festlegungen**):

Die richtungsweisenden Festlegungen zeigen die Grundsätze und Ziele auf, die erreicht werden sollen bzw. die bei bestimmten Vorhaben oder Planungen angewendet und berücksichtigt werden müssen. Die richtungsweisenden Festlegungen sind behördenverbindlich.

Abstimmungskategorien (im Richtplantext: 4. **Abstimmungsanweisungen**):

Festsetzungen zeigen auf, wie raumwirksame Tätigkeiten aufeinander abgestimmt sind.

Zwischenergebnisse zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten noch nicht aufeinander abgestimmt sind und was vorzukehren ist, um eine zeitgerechte Abstimmung zu erreichen.

Vororientierungen zeigen auf, welche raumwirksamen Tätigkeiten sich noch nicht in dem für die Abstimmung erforderlichen Mass umschreiben lassen, aber erhebliche Auswirkungen auf die Nutzung des Bodens haben können.

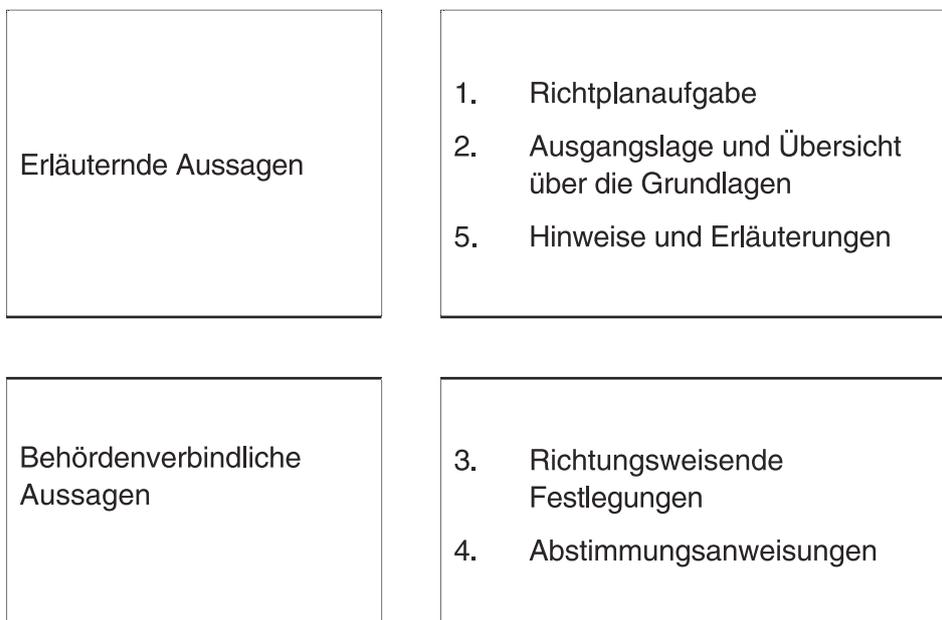
A.1.2.1 *Richtplantext und Richtplankarte*

Diese Dokumente sind behördenverbindlich und enthalten damit in Text und Karte alle notwendigen Handlungsanweisungen, um die Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung umzusetzen und die Vorgehensweise bei grundsätzlichen Fragestellungen und konkreten Projekten und Einzelvorhaben festzulegen. Als behördenverbindlicher Teil der kantonalen Richtplanung unterstehen Richtplantext und -karte der Genehmigung des Kantonsrates.

Der Richtplantext besteht aus:

- Vorwort
- Einleitung
- Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung (Leitsätze)
- Allgemeine Festlegungen, die sich nicht einem speziellen Sachbereich bzw. Kapitel zuordnen lassen
- Richtplanaussagen zu den Sachbereichen:
 - Siedlung,
 - Verkehr,
 - Landschaft, Versorgung und Entsorgung,
 - weitere Raumnutzungen.

Die Richtplanaussagen gliedern sich wie folgt:



Die Richtplankarte zeigt den räumlichen Bezug der Aussagen auf. Einerseits erscheinen die behördenverbindlichen räumlichen Festlegungen und andererseits die erläuternden Aussagen in Form der Ausgangslage und von Hinweisen. Die Nummerierung in der Legende zeigt den Bezug zum Richtplantext.

A.1.2.2 Erläuterungsbericht

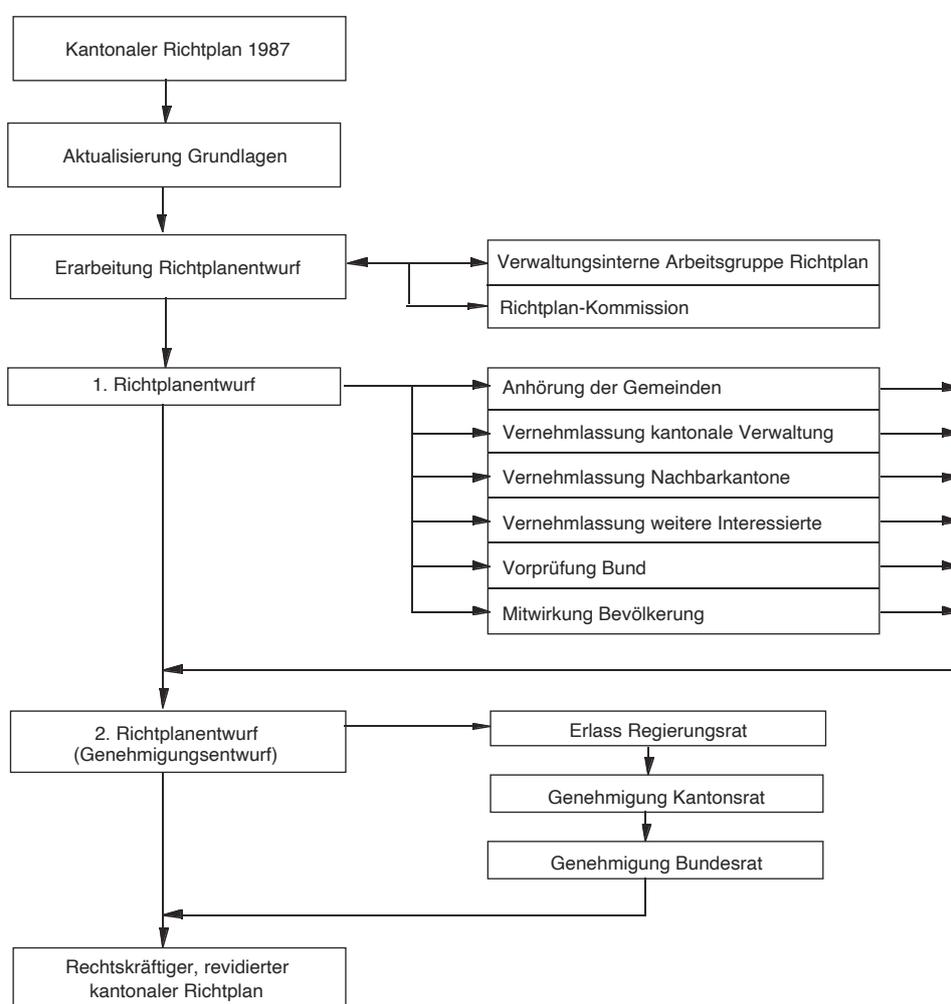
Der Erläuterungsbericht soll auf die Zusammenhänge zwischen den einzelnen Dokumenten der kantonalen Richtplanung und auf die Entscheidungen im Rahmen der Richtplanüberarbeitung hinweisen. Für die einfachere Handhabung und Lesbarkeit sind die Erläuterungen nicht in einem separaten Bericht zusammengefasst, sondern, sofern notwendig, direkt den einzelnen Kapiteln (unter 5. Hinweise und Erläuterungen) zugeordnet.

A.2 Entstehung und Änderung des kantonalen Richtplanes

A.2.1 Planungsablauf

Die vorliegende Richtplanüberarbeitung stellt eine Gesamtrevision des kantonalen Richtplanes von 1987 dar. Die Gesamtrevision erfolgte unter der Federführung der Baudirektion. Die Erarbeitung des Richtplanentwurfes wurde begleitet durch eine direktionsübergreifende verwaltungsinterne Arbeitsgruppe und eine politisch zusammengesetzte Richtplan-Kommission.

Abbildung 2: Planungsablauf bei der Gesamtrevision des kantonalen Richtplanes



A.2.2 *Überarbeitung, Anpassung und Fortschreibung des Richtplanes (Änderungsverfahren)*

A.2.2.1 *Überarbeitung*

Die Richtpläne der Kantone werden in der Regel ca. alle 10 Jahre gesamthaft überprüft und nötigenfalls überarbeitet (Art. 9 RPG). Wird der Richtplan gesamthaft überarbeitet, gilt das gleiche Verfahren wie beim Richtplanellass (Art. 11 EG zum RPG).

Der kantonale Richtplan wird vom Regierungsrat erlassen. Er bedarf der Genehmigung durch den Kantonsrat (Art. 9 EG zum RPG). Für den Bund und die Nachbarkantone werden Richtpläne erst mit der Genehmigung durch den Bundesrat verbindlich (Art. 11 RPG).

A.2.2.2 *Anpassung*

Unter Anpassungen (= Teiländerungen des Richtplanes) werden alle Änderungen verstanden, die keine vollständige Überarbeitung darstellen und sich nicht aus dem Vollzug bzw. der Anwendung des Richtplanes ergeben. Darunter fallen z.B. die Änderungen von richtungsweisenden Festlegungen. Derartige Änderungen bedürfen eines speziellen Richtplan-Anpassungsverfahrens.

Richtplananpassungen fallen in die Kompetenz des Regierungsrates. Er kann die Mitwirkung auf die betroffenen Gemeinden und Planungsträger beschränken (Art. 11 EG zum RPG).

A.2.2.3 *Fortschreibung*

Fortschreibungen sind Änderungen des Richtplanes im Rahmen der in den Richtplanaussagen vorgezeichneten richtungsweisenden Festlegungen (Ziele, Grundsätze, Vorgaben) sowie der vorgegebenen Abstimmungsanweisungen, also Änderungen, die sich aus der Anwendung des kantonalen Richtplanes ergeben.

Richtplanfortschreibungen fallen in die Kompetenz des Regierungsrates (Art. 11 EG zum RPG).

A.2.2.4 *Verbindliche Festlegungen zum Änderungsverfahren*

Eine Richtplananpassung ist notwendig wenn:

- a. Richtplan-Festsetzungen geändert werden;
- b. Richtungsweisende Festlegungen oder Abstimmungsanweisungen der Kategorien Festsetzungen neu hinzukommen;

- c. Sich die Verhältnisse, namentlich im Bereich der Grundlagen oder der anzustrebenden räumlichen Entwicklung, wesentlich geändert haben;
- d. Neue Nutzungsfestlegungen oder Vorhaben erhebliche räumliche Auswirkungen haben und mit anderen Anliegen abgestimmt werden müssen
oder
bestehenden richtungsweisenden Festlegungen, Festsetzungen, Zwischenergebnissen bzw. Vororientierungen des Richtplans widersprechen.

Die Einleitung eines Verfahrens auf Überprüfung und allenfalls Anpassung des Richtplanes kann verlangt werden von:

- a. Gemeinden;
 - b. Regionalplanungsgruppen;
 - c. Regierungsrat;
 - d. Kantonsrat;
 - e. Nachbarkantonen und Bund (Art. 12 RPV).
- Private können den Regierungsrat um Richtplananpassung ersuchen.

Richtplanänderungen gelten als Fortschreibungen (rollende Planung) wenn:

- a. Vorhaben in die Kategorie Vororientierung neu aufgenommen werden;
- b. Abweichungen oder Änderungen von geringer sachlicher Bedeutung vorliegen;
- c. Vorhaben realisiert sind oder zur Ausgangslage werden;
- d. Änderungen sich aus dem Richtplan-Vollzug, also im Rahmen der im Richtplan vorgegebenen Verfahren ergeben.

Richtplan-Vollzug und Berichterstattung:

Der Regierungsrat erstattet dem Kantonsrat und dem Bundesamt für Raumplanung mindestens alle 4 Jahre Bericht über den Vollzug und den Stand der Richtplanung. Alle anderen beteiligten Stellen sind darüber zu informieren (Art. 9 Abs. 1 RPV. Art. 11 EG zum RPG).

Die Gemeinden legen im Bericht zur Nutzungsplanung gemäss Art. 26 RPV den Vollzug des kantonalen Richtplanes dar.

A.3 Rolle und Wirkung des kantonalen Richtplanes

A.3.1 Behördenverbindlichkeit

Der kantonale Richtplan ist nach seiner Genehmigung durch den Bundesrat für die Behörden aller Stufen gleichermassen verbindlich (Art. 9 Abs. 1 RPG).

Konkret heisst das, der Richtplan bindet die Behörden in ihrem planerischen Ermessen. Dies gilt insbesondere für Interessenabwägungen, die den Festlegungen des Richtplanes zu Grunde liegen. Nachgeordnete Planungsinstanzen bleiben bei ihrem Anordnungsspielraum an vorhergehende Interessenabwägungen gebunden. Die Prüfung der Rechtmässigkeit bleibt vorbehalten.

Die behördenverbindlichen Teile des kantonalen Richtplanes von Appenzell A.Rh. umfassen dabei:

- die richtungsweisenden Festlegungen und Abstimmungsanweisungen sowie andere explizit als verbindlich formulierte Aussagen (Hinweis: Die entsprechenden Festlegungen werden im Druckexemplar hervorgehoben);
- die Festlegungen der Richtplankarte.

A.3.2 Leitfunktion des kantonalen Richtplanes

In den kantonalen Richtplan werden Vorhaben oder Planungen aufgenommen, wenn sie raumwirksame Bedeutung haben, von übergeordnetem Interesse sind, behördenverbindlich wirken und operabel sind. Der Richtplan gibt damit eine Problemübersicht und zeigt den Problemlösungsstand auf. In einigen Fällen gelingt es, die Entscheidungsverfahren abzuschliessen; in anderen Fällen werden Aufträge zur Weiterbearbeitung erteilt. Das System der Abstimmungskategorien (Ausgangslage, Vororientierung, Zwischenergebnis, Festsetzung, vgl. A.1.2, Begriffe) schafft dazu die Voraussetzungen (Art. 5 RPV).

A.3.3 Verbindliche Festlegungen zur Rolle und Wirkung des Richtplanes

Aufgaben der Behörden:

- a. Prüfung der Vereinbarkeit von Planungen und raumwirksamen Einzelentscheiden mit dem Richtplan. Namentlich zu berücksichtigen ist der Richtplan bei der Überarbeitung bestehender und Erarbeitung neuer Regional-, Orts- und Quartierplanungen (Art. 9 Abs. 3 EG zum RPG);
- b. Sicherstellung koordinierter Verfahren;
- c. Gewährleistung der Umweltvorsorge bei raumwirksamen Vorkehrungen.

B

Raumkonzept Appenzell Ausserrhoden

- B.1** Leitsätze der räumlichen Entwicklung
- B.2** Gemeindegliederung
- B.3** Karte Raumkonzept

B. Raumkonzept Kanton Appenzell Ausserrhoden

B.1 Leitsätze der räumlichen Entwicklung

1. Richtplanaufgabe

In Artikel 8, Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz (RPG, SR 700) wird festgehalten, dass jeder Kanton einen Richtplan erstellt, worin er festlegt, wie der Kanton sich räumlich entwickeln soll.

Das Raumkonzept Appenzell Ausserrhoden zeigt die Gesamtschau der erwünschten räumlichen Entwicklung für den Zeithorizont 2040 unter Berücksichtigung der Vorgaben des Bundes. Das kantonale Raumkonzept ist eingebettet in das neue Raumkonzept Schweiz und abgestimmt auf die Raumkonzepte und Richtpläne der Nachbarkantone St.Gallen und Appenzell Innerrhoden.

Das Raumkonzept bildet den Rahmen für die Abstimmung der raumrelevanten Tätigkeiten und Sektoralpolitiken und fördert die Zusammenarbeit über räumliche, sektorielle und institutionelle Grenzen hinweg. Es berücksichtigt weiter die Vorgaben des Agglomerationsprogramms St.Gallen - Bodensee.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Herleitung und Entscheid Szenario "Mittel-Plus"

Die zwanzig Gemeinden des Kantons umfassen insgesamt 53'443 Einwohner¹ und 19'601 Beschäftigte (VÄ)².

In den zwanzig Jahren zwischen 1990 und 2010 blieb die Bevölkerung in etwa stabil und wuchs um zwei Prozent von rund 52'200 auf 53'000 Einwohner. Zwischen 2010 und 2013 erfolgte ein verstärktes Wachstum um weitere rund 430 Einwohner. Das Wachstum von rund 430 Einwohnern in den letzten drei Jahren fand vor allem in den "Portalgemeinden" (Herisau, Teufen, Speicher) entlang der nördlichen Kantonsgrenze zu St.Gallen statt.

¹ Quelle: BfS STATPOP, Stand 31.12.2013

² Quelle: BfS STATENT, Stand 31.12.2012

Generell wird im Folgenden der Begriff „Beschäftigte (VÄ)“ verwendet. Dieser Begriff ist die Abkürzung für Beschäftigten-Vollzeitäquivalente und rechnet die Anzahl Beschäftigte in Vollzeitstellen um. Statistische Erhebungen haben ergeben, dass der Flächenbedarf für Vollzeitäquivalente gut mit dem Flächenbedarf für Einwohner korreliert. Die Verwendung des Begriffs entspricht auch den Vorgaben des Bundes in den technischen Richtlinien.

Die Teilregion Hinterland weist mit rund 23'600 Einwohner - davon rund 15'200 in Herisau - die meisten Einwohner auf. Die Teilregionen Mittelland und Vorderland umfassen rund 16'800 Einwohner bzw. 13'300 Einwohner. Speziell im Kanton ist der Umstand, dass 22 % der Bevölkerung ausserhalb der Bauzonen in den für den Kanton typischen Streusiedlungen wohnt.

Die Beschäftigtenzahl schwankte von 1995 bis 2012 zwischen rund 19'800 und 19'600 Beschäftigten (VÄ). Die Zahl der Beschäftigten (VÄ) liegt aktuell bei rund 19'600 (gemessen mit Voll- und Teilzeitstellen beträgt die Gesamtzahl rund 25'500). Das Verhältnis der Zahl der Beschäftigten (VÄ) zur Einwohnerzahl beträgt 37 %. Die Hälfte der Arbeitsplätze im Kanton liegen in der Teilregion Hinterland, davon ein Drittel im kantonalen Zentrum Herisau.

Als Grundlage für das Raumkonzept und die Festlegung des Siedlungsgebiets sowie der Bauzonendimensionierung wird das Szenario "Mittel-Plus" (2015) verfolgt. Das Szenario "Mittel-Plus" liegt leicht höher als das Szenario „Mittel“ des Bundesamtes für Statistik (BfS) und gewährleistet sowohl eine aus Sicht des Kantons realistische moderate Entwicklung als auch ausreichende Spielräume der Siedlungsentwicklung (siehe nachfolgende Diagramme). Das angenommene Szenario wurde im Rahmen der Abstimmung mit den Nachbarkantonen als realistisch eingeschätzt.

Die Beschäftigten (VÄ) sollen sich im gleichen Masse zu den Einwohnern entwickeln.

Einwohner:

von 53'443 Einwohnern (2013) auf 59'941 Einwohner (2040)
plus 6'498 Einwohner, +0.46 %/Jahr

Beschäftigte (VÄ):

Von 19'601 Beschäftigten VÄ (2012) auf 21'643 Beschäftigte VÄ (2040)
plus 2'042 Beschäftigte VÄ, +0.40 %/Jahr

Abbildung 1: Szenarien Einwohner
(Grundlage: BfS-Szenario, 2015)

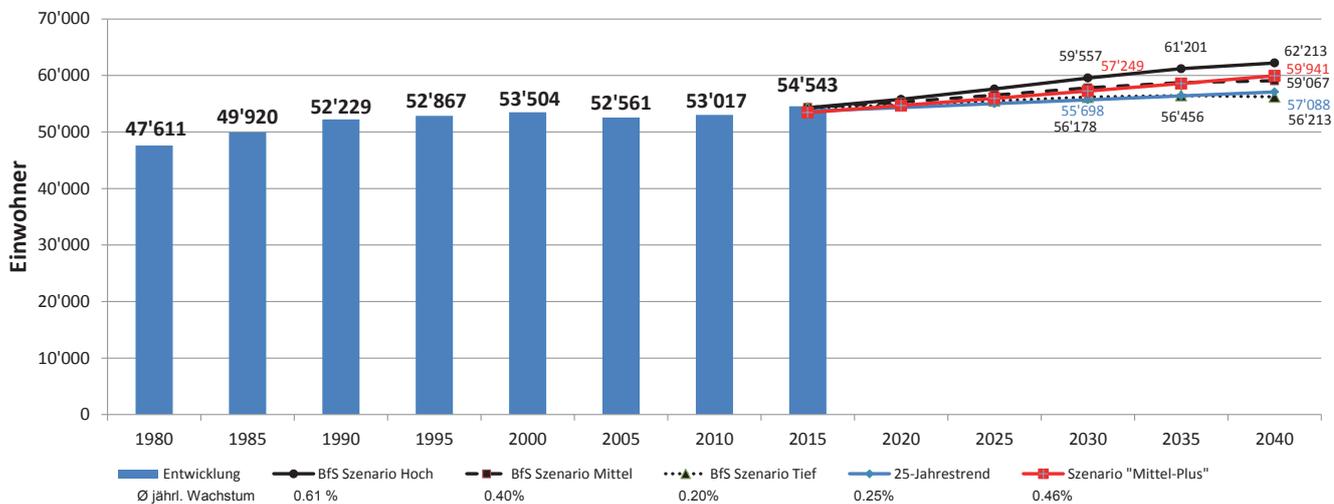
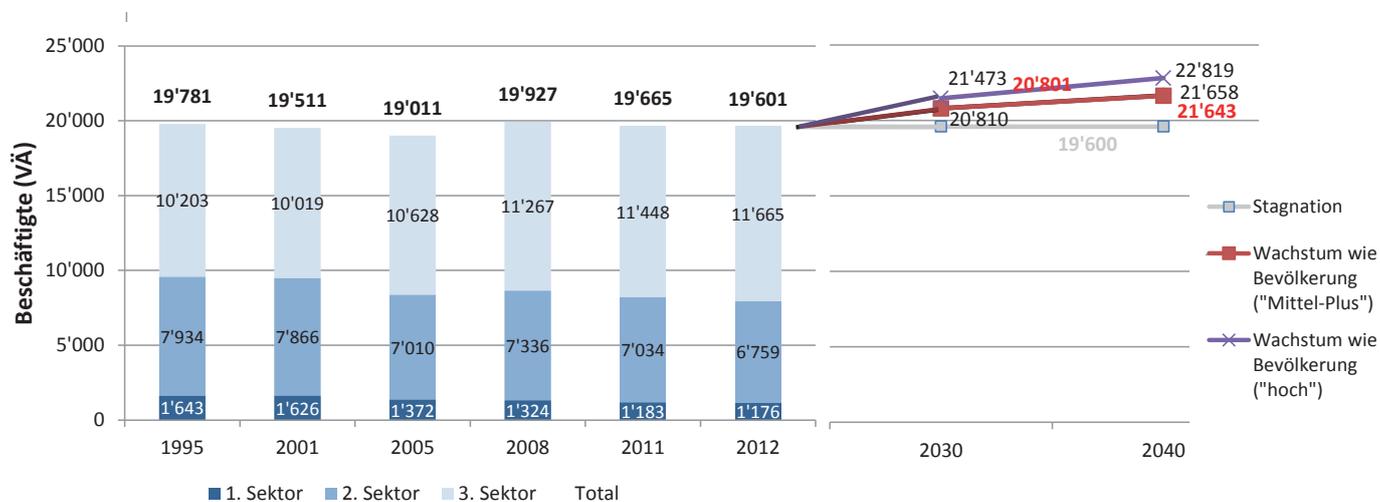


Abbildung 2: Szenarien Beschäftigte (VÄ)
(Grundlage: BfS-Szenario, 2015)



2.2 Räumliche Einbindung des Kantons Appenzell Ausserrhoden

Raumkonzept Schweiz

Das Raumkonzept Schweiz legt für den nördlichen Bereich des Kantons (Grenzgebiet zu Gossau, St.Gallen, Rorschach) das Ziel fest, die Landschaften unter Siedlungsdruck vor weiterer Zersiedlung zu schützen und den Bodenverbrauch einzudämmen. Weiter sind im nördlichen Bereich des Kantons die Zentren im ländlichen Raum zu stärken und in die Landschaft einzuordnen. Dies bedeutet, dass die Siedlungsentwicklung grundsätzlich auf die regionalen und ländlichen Zentren gelenkt werden soll. Eine angemessene bauliche Dichte und eine Konzentration von Arbeitsplätzen in den Siedlungskernen helfen, weitere Siedlungen auf der grünen Wiese zu vermeiden. Eine zweckmässige Bodennutzung im ländlichen Raum trägt wesentlich dazu bei, natürliche und vielfältige Landschaften zu erhalten und zu fördern. Der Verkehr zwischen den Agglomerationen und dem umliegenden ländlichen Raum soll kontrolliert abgewickelt und die Zersiedlung nicht weiter gefördert werden. Der "Alpstein" wird im Raumkonzept Schweiz als herausragende Landschaft klassiert und soll erhalten und verantwortungsvoll genutzt werden. Die weitere Kantonsfläche wird als Hügel- und Berglandschaft bezeichnet.

Raumkonzept Kanton St.Gallen

Die sechs Leitsätze umfassen die Themen grenzüberschreitende Zusammenarbeit, Siedlungsentwicklung nach innen und in ausgewählten Entwicklungsschwerpunkten, wettbewerbsfähiger Wohn- und Wirtschaftsstandort, Qualität von Natur- und Kulturlandschaft, Abstimmung Siedlung-Verkehr, das Bahnangebot als Rückgrat der Siedlungsentwicklung sowie den Zugang zu Grundversorgung und Entsorgung.

Raumkonzept Kanton Appenzell Innerrhoden

Das Raumkonzept Appenzell Innerrhoden wird zurzeit überarbeitet. Die parallelen Planungen der beiden Kantone werden laufend miteinander abgestimmt.

Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee

Das Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee (3. Generation) schliesst die Gemeinden Herisau, Waldstatt, Teufen, Speicher und Lutzenberg ein. Die funktionalen räumlichen Zusammenhänge über die Kantonsgrenzen hinaus mit den anliegenden Regionen, Städten und Dörfern wie St.Peterszell, Gossau, St.Gallen, Rorschach, Appenzell und das Rheintal werden auch im Raumkonzept Appenzell Ausserrhoden aufgenommen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

Gesamtentwicklung

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfolgt eine eigenständige Entwicklung mit einem moderaten Wachstum auf der Basis seiner spezifischen räumlichen und funktionalen Qualitäten und Eigenschaften. Dies erfolgt in enger Zusammenarbeit zwischen Kanton und Gemeinden.

LEITSATZ 1: EINWOHNER- UND BESCHÄFTIGTENENTWICKLUNG

a. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfolgt mit dem Richtplan ein moderates und qualitatives Wachstum ausgehend von heute 53'443 Einwohnern (2013) auf rund 60'000 Einwohner im Jahr 2040.

b. Für die Beschäftigtenentwicklung wird das Ziel verfolgt, dass der Anteil der Beschäftigten (VÄ) zur Bevölkerungszahl gehalten werden kann (aktuell 37 %, bis 2040 rund 36 %). Die Kapazität des Siedlungsgebiets wird auf eine Beschäftigtenzahl von rund 21'600 Beschäftigte VÄ im Jahr 2040 ausgerichtet (2012: 19'601 Beschäftigte VÄ).

LEITSATZ 2: DIE STANDORTGUNST DES KANTONS STÄRKEN

a. Der Kanton und die Gemeinden verfolgen eine Entwicklung, welche auf den spezifischen Standortfaktoren, Qualitäten und Potenzialen der Gemeinden aufbaut. Dazu gehören insbesondere attraktive und vielfältige Zentren, die dörflichen Strukturen und Dorfbilder, die ländlich geprägte Wohnqualität und der Erhalt der typischen Kulturlandschaft.

b. Die Gemeinden werden ausgehend von ihrer bisherigen Entwicklung und Grösse sowie ihren Standortvoraussetzungen in vier Gemeindetypen differenziert:

- Kantonales Zentrum Herisau
- Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion
- Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion
- Ländliche Gemeinden

c. Die in der Raumkonzeptkarte (Kapitel B.3) dargestellten Portalräume zum Wirtschaftsraum St.Gallen haben für die Entwicklung erste Priorität und bieten die besten Standortvoraussetzungen für das Wirtschaftswachstum, die Zentrumsfunktionen und entsprechende Entwicklungsschwerpunkte.

LEITSATZ 3: REGIONALE ZUSAMMENARBEIT

a. Durch die mit dem Raumkonzept angestrebte differenzierte Entwicklung des Kantons gewinnt die überkommunale Zusammenarbeit zwischen den Gemeinden weiter an Bedeutung und soll entsprechend gefördert werden.

b. Der Kanton fördert im Rahmen seiner raumwirksamen Tätigkeiten und insbesondere in der Verkehrs- und Infrastrukturplanung die funktionalen und räumlichen Beziehungen zwischen allen Gemeinden auf der Basis ihrer spezifischen Entwicklungsoptionen (Wohn- und Wirtschaftsstandort, kulturelle, sportliche, gesellschaftliche und wirtschaftliche Zentrumsfunktionen, dörfliche Strukturen usw.).

c. Die Anbindung an die nationale Verkehrsinfrastruktur der Bahn und der Nationalstrasse sowie der Zugang zu den Wirtschaftsräumen im Kanton St.Gallen werden über die bestehenden Verbindungen gewährleistet. Die Ausnahmen bilden der A1-Zubringer Appenzellerland (Herisau) und die Teilsperre A1 - Güterbahnhof Liebeggtunnel (Teufen). Die im Raumkonzept bezeichneten Portalräume nehmen dabei eine wichtige räumliche Schlüsselrolle ein. Die Koordination über die Kantonsgrenze hinaus erfolgt insbesondere mit den Agglomerationsprogrammen.

d. Die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinaus soll innerhalb der im Raumkonzept bezeichneten Gebiete mit Regionalbeziehungen vermehrt gefördert werden.

Siedlungsentwicklung

Die Erhaltung und Förderung der Wohn- und Lebensqualität, der Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen und die hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bilden den Fokus der zukünftigen kantonalen und kommunalen Siedlungsentwicklung.

Die qualitative Grundlage der lokalen Architektursprache ist die über die Jahrhunderte entwickelte Holzbauweise mit ihrem Detailreichtum und unverkennbaren Erscheinung. Ab dem 18. Jahrhundert wird die Architektur durch Massivbauten von namhaften Bau-meistern wie den Grubenmanns aus Teufen bereichert.

LEITSATZ 4: ORTSKERNE ATTRAKTIV GESTALTEN UND SIEDLUNGS-ENTWICKLUNG NACH INNEN LENKEN

a. Die Ortskerne und Zentren sollen aufgewertet, erneuert und mit möglichst hoher Nutzungsvielfalt entwickelt werden. Die zeitgemässe Nutzung der Altbauten soll weiterhin zusätzlich gefördert werden.

b. Die Ortsdurchfahrten sind besser auf die Bedürfnisse der Siedlungsqualität abzustimmen und aufzuwerten. Die Anforderungen an die Aufenthalts- und Wohnqualität, Freiräume, Erschliessung, Ortsbild und Durchfahrtsmöglichkeiten sind integral zu behandeln.

c. Die heutige Nutzungsdichte der bestehenden Wohn-, Misch- und Kernzonen (Stand 1. Mai 2014) soll bis 2060 im kantonalen Zentrum und in den Gemeinden mit Zentrumsfunktion um durchschnittlich zehn Prozent erhöht werden. In den ländlichen Gemeinden soll die heutige Nutzungsdichte mindestens gehalten werden und nicht abnehmen. In den Ortsplanungen ist aufzuzeigen, wie die unterschiedlichen Potentiale der Innenentwicklung der Gemeinden optimal genutzt und mobilisiert werden können.

d. Die Gemeinden verfolgen vermehrt ein vielfältiges Wohnungsangebot für verschiedene Alters- und Lebensphasen.

e. Die historische Bausubstanz unter Schutz ist zu pflegen und weiterzuentwickeln.

f. Der baukulturellen Vielfalt in den charakteristischen Landschaften und Siedlungen ist im Rahmen der Siedlungsentwicklung entsprechend mit hohen Qualitätsansprüchen zu begegnen.

LEITSATZ 5: DIE APPENZELLISCHE KULTURLANDSCHAFT UND STREUSIEDLUNG ERHALTEN

a. Der Siedlungsraum wird begrenzt, die weitere Zersiedlung vermieden und die Landschaft geschützt.

b. Neue Wohn-, Misch- und Kernzonen sind unter der Voraussetzung möglich, dass die Möglichkeiten der Innenentwicklung inkl. der Bauzo-

nenreserven ausgeschöpft sind oder wenn sie durch Auszonungen kompensiert werden.

c. Die produktive Landwirtschaft prägt die appenzellische Streusiedlung. Dazu ist eine zweckmässige Infrastruktur nötig. Der hohe Anteil der Bevölkerung, welche in den typischen Streusiedlungen lebt, soll erhalten werden. Die zeitgemässe Erneuerung der Streusiedlungen unter Wahrung der Appenzellischen Baukultur wird weiter verfolgt.

LEITSATZ 6: ATTRAKTIVE RAHMENBEDINGUNGEN FÜR DIE WIRTSCHAFT FÖRDERN

a. Die Wirtschaftsentwicklung wird prioritär auf ausgewählte, konkurrenzfähige, regional abgestimmte Entwicklungsschwerpunkte und Arbeitsplatzgebiete ausgerichtet.

b. Die bestehenden dezentralen Gewerbestandorte sind nach Möglichkeit für die Förderung einer wirtschaftlichen Vielfalt des Kantons zu erhalten. Im Rahmen der Ortsplanungen können je nach Bedarf und örtlicher Situation andere Nutzungen geprüft werden. Davon ausgenommen sind die grösseren Arbeitsplatzgebiete in Schwerpunktgemeinden.

Verkehr

Die zukünftige Siedlungsentwicklung und die bestehende Verkehrserschliessung sind aufeinander abzustimmen.

LEITSATZ 7: ATTRAKTIVE GESAMTVERKEHRSERSCHLIESSUNG

a. Das Strassen- und Bahnnetz ist weitgehend gegeben und seine Nutzung soll auf alle Verkehrsarten (motorisierter Individualverkehr, öffentlicher Verkehr, Langsamverkehr), eine hohe Verkehrssicherheit, eine optimale Gesamtverkehrsleistung und eine möglichst geringe Umweltbelastung ausgerichtet werden.

b. Als übergeordnete Netzergänzung wird in Abstimmung mit dem Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee die Realisierung des A1-Zubringers Appenzellerland verfolgt (Umfahrung Herisau). Weiter soll die in das Programm zur Beseitigung von Engpässen im Nationalstrassennetz eingeflossene Teilsperre A1 - Güterbahnhof in der Stadt St.Gallen und deren Fortsetzung in Richtung Süden mit dem Liebeggtunnel unterstützt werden.

c. Die Siedlungsentwicklung soll auf die bestehende Verkehrsinfrastruktur ausgerichtet werden.

LEITSATZ 8: DEN ÖFFENTLICHEN VERKEHR UND DAS LANGSAMVERKEHRSNETZ FÖRDERN

- a. Der öffentliche Verkehr gewährleistet die umweltfreundliche Mobilität für alle Altersgruppen (Pendler, Schüler) sowie für Gäste und Besucher.
- b. In den Ortsplanungen ist auf ein attraktives, engmaschiges Fuss- und Radwegnetz und auf eine optimale Erreichbarkeit der Haltestellen des öffentlichen Verkehrs hinzuwirken.
- c. Die Pflege des ausgedehnten Fuss-, Wander- und Radwegnetzes und gezielte Netzergänzungen erhöhen die Attraktivität für den Langsamverkehr und die Freizeitmöglichkeiten.

Landschaft

Die einzigartigen Natur- und Kulturlandschaften, deren Charakter und Qualitäten sollen erhalten und gefördert werden.

LEITSATZ 9: DIE NATURWERTE UND DIE KULTURLANDSCHAFT ERHALTEN UND FÖRDERN

- a. Die Kulturlandschaft soll in ihrer Vielfalt erhalten und gestärkt werden.
- b. Die Fruchtfolgeflächen sind gemäss den Vorgaben des Bundes (Sachplan Fruchtfolgeflächen) als kantonale Interessengebiete Landwirtschaft zu erhalten.
- c. Die Berg-, Wald- und Kulturlandschaften tragen wesentlich zur landschaftlichen Qualität und Identität des Kantons bei. Wälder nehmen eine wichtige Funktion zum Schutz von Naturgefahren ein (vgl. Waldfunktionenkarte gemäss kantonalem Waldplan).
- d. Naturnahe Lebensräume für Pflanzen und Tiere sind innerhalb und ausserhalb des Baugebiets zu erhalten und zu fördern. Isolierte Schutzgebiete sind nach Möglichkeit zu vernetzen und mit ökologischen Ausgleichsflächen und Korridoren zu verbinden.

LEITSATZ 10: TOURISTISCHE ENTWICKLUNG SICHERN UND FÖRDERN

- a. Die wichtigsten touristischen Attraktionen sind besonders gut mit den Anliegen der Erschliessung, des Landschaftsbildes und einer sorgfältigen baulichen Gestaltung abzustimmen.

b. Die längerfristige Entwicklung von Freizeit, Erholung und Tourismus in der Landschaft wird durch die Ausweisung von touristischen Interessengebieten gesichert und gefördert.

c. Dem Übernachtungstourismus kommt eine besondere Bedeutung zu.

Energie

Der Kanton verfolgt den verstärkten Einsatz erneuerbarer Energieformen und die effiziente Energienutzung.

LEITSATZ 11: DEZENTRALE ANLAGEN ZUR NUTZUNG ERNEUERBARER ENERGIEN FÖRDERN

a. Die Nutzung von erneuerbaren Energien ist generell zu steigern.

b. Die bau- und planungsrechtlichen Möglichkeiten zur Förderung energieeffizienter Bauten sind auszuschöpfen.

B.2 Gemeindegliederung

1. Richtplanaufgabe

Gemäss Art. 8a Abs.1 lit.a des Raumplanungsgesetzes (RPG, SR 700) hat die künftige Siedlungsentwicklung regional abgestimmt zu erfolgen. Unter Berücksichtigung, dass der Kanton Appenzell Ausserrhoden in der Verfassung keine Regionen kennt, obliegt dem Kanton diese Aufgabe. Mit den im Raumkonzept definierten vier Siedlungstypen wird die Grundlage geschaffen, die Siedlungsentwicklung aktiv und im Sinne der angestrebten Kantonsentwicklung zu lenken. Mit den vorgesehenen Siedlungstypen und der entsprechend vorgesehenen Siedlungsentwicklung zeigt der Kanton die gemäss Art. 5 der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) erforderliche angestrebte räumliche Entwicklung auf.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit des Kantons wurden im Richtplan 2002 regionale Zentren ausgeschieden. Die regionalen Zentren sollten gestärkt werden mit dem Ziel, Entwicklungspotentiale aus den ausserkantonalen Zentren aufzunehmen und somit den Kanton gesamtheitlich zu stärken. Insgesamt wurden acht Gemeinden (Herisau-Waldstatt, Teufen-Bühler, Speicher-Trogen, Heiden-Wolfhalden) als Gemeinden mit Zentrumsaufgaben festgelegt. Auf das Ausscheiden eines kantonalen Zentrums wurde damals bewusst verzichtet. Die restlichen Gemeinden wurden als übrige Gemeinden bezeichnet, mit dem Ziel, die Attraktivität beizubehalten und die Entwicklung in den Bereichen Wohnen, Kultur, Gewerbe und Naherholung zu fördern.

Mit dem vorliegenden Raumkonzept wird die Raumgliederung definiert. Dadurch wird die Möglichkeit geschaffen, die Entwicklung aus kantonalen Sicht mitzugestalten und in gewollte Bahnen zu lenken. Dies wird mittel- bis langfristig zu einer Stärkung des Kantons aber auch der Gemeinden führen.

Folgende vier Gemeindetypen wurden gebildet:

Kantonales Zentrum

Herisau hat als wichtiger Bevölkerungs- und Wirtschaftsstandort seit jeher eine besondere Bedeutung. Mit den zentralen Einrichtungen, dem Sitz des Kantons- und Regierungsrates und seinem breiten Kultur-, Sport- und Freizeitangebot sowie dem vielfältigen Angebot an Arbeitsplätzen in unmittelbarer Nachbarschaft zur Stadt St.Gallen, ist Herisau zugleich das kantonale Zentrum und Tor zum Appenzellerland. Herisau ist die einzige Gemeinde, die hohe Siedlungsdichten und urbane Siedlungsqualität aufweist. Die Chancen liegen in der Pflege der einzigartigen Baukultur, der weiteren Entwicklung als Dienstleistungs-, Kultur-

und Bildungsstandort und der sorgfältigen Nutzung der Wohn- und Wirtschaftsschwerpunkte. Die grösste Gefahr liegt in einer Schwächung des Kantonszentrums durch konkurrierende Entwicklungen ausserhalb des Kantons (Agglomerationsraum St.Gallen - Bodensee).

Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Die grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion weisen alle mehr als 4'000 Einwohner auf und haben damit eine überörtliche Bedeutung als Wohnstandort. Sie verfügen über ein ausgewogenes Angebot an Arbeitsplätzen und an Gütern des täglichen Bedarfs. Die Gemeinden Teufen, Speicher und Heiden bilden Stützpunkte mit regionalen Einrichtungen. Sie liegen alle an Bahnlinien und ermöglichen eine Verbindung zum kantonalen Zentrum oder zu den Neben- und Hauptzentren der Agglomeration. Nebst Herisau soll die Entwicklung in Teufen, Speicher und Heiden als überregionale Bedeutungsorte bzw. regionale Kristallisationspunkte weiter gefördert werden. Das überörtliche Angebot soll erhalten und weiter ausgebaut werden (Einkauf, Gesundheitswesen, Bildung, Verwaltung usw.).

Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Die mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion weisen alle mehr als 1'500 Einwohner auf. Sie verfügen über ein Grundversorgungsangebot an Gütern des täglichen Bedarfs und weisen eine ÖV-Anbindung (mindestens Güteklasse D/C) mit Zentrumsfunktion auf. Die vorhandenen Bahnstationen weisen Potenziale für Nutzungen von überörtlicher Bedeutung auf. Waldstatt, Urnäsch, Bühler, Gais, Trogen und Walzenhausen bilden lokale Stützpunkte für die im Umfeld liegenden ländlichen Ortschaften. Alle erwähnten Gemeinden weisen in den Bereichen Gesundheitswesen (Gais), Erholung und Freizeit (Waldstatt, Walzenhausen), Tourismus (Urnäsch), öffentliche Einrichtungen, Gerichtsbehörden, Kantonsschule, Pestalozzidorf (Trogen) oder als Arbeitsplatzstandort (Bühler) eine Bedeutung auf.

Ländliche Gemeinden

Die ländlichen Gemeinden weisen eine Bedeutung als Wohnstandort mit Erholungsfunktion auf. Zudem verfügen sie über ein Grundversorgungsangebot an Gütern des täglichen Bedarfs sowie über ein Grundangebot an Arbeitsplätzen (Gewerbe). Als ländliche Gemeinden werden Schwellbrunn, Hundwil, Stein, Schönengrund, Rehetobel, Wald, Grub, Wolfhalden, Lutzenberg und Reute bezeichnet. Sie liegen geografisch eigenständig in der Kulturlandschaft im Hinter- und Vorderland verteilt. Die bisherige Entwicklung der Einwohner und Beschäftigten (VÄ) in den letzten Jahren ist unterschiedlich. Die Chancen liegen in einer sanften Entwicklung und in der Bewahrung der ländlichen Qualitäten.

Räumliche Verteilung

Während Teufen und Speicher als grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion aber auch das kantonale Zentrum Herisau in räumlicher Beziehung (Portalraum) zur angrenzenden Agglomeration St.Gallen / Gossau stehen, spielt Heiden für das Vorderland eine zentrale Rolle. Die mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion haben sich entlang der bestehenden Eisenbahnlinien entwickelt.

Auswirkungen aufgrund der Zuweisung der Gemeindetypen:

Das Raumkonzept bildet die Basis für die inhaltlichen Festlegungen im Richtplan sowie der Wachstumsverteilung im Kanton. Die Auswirkungen der Zuweisung nach den Gemeindetypen kommen insbesondere in folgenden Festlegungen im Richtplan zum Ausdruck:

- Wachstumsverteilung gemäss Kapitel S.1.2, Ausgangslage
- Bedingungen für Einzonungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen gemäss Kapitel S.1.2 Punkt 3.3
- Festlegungen zur angestrebten Verdichtung gemäss Kapitel S.2.1 Punkt 4.1

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1 Kantonales Zentrum

- Herisau

Spezifische Standortfaktoren des kantonalen Zentrums sind:

- überörtliche Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandort (Bedeutung für Unternehmen des 2. und 3. Sektors);
- überörtliches Angebot als Einkaufsstandort und Güter des täglichen und periodischen Bedarfs;
- sehr gute ÖV-Anbindung ans Agglo-Zentrum St.Gallen (ÖV-Güteklasse A/B);
- hohe Siedlungsdichten und urbane Siedlungsqualität;
- Angebot öffentliches Gesundheitswesen von kantonalen Bedeutung.

3.2 Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion sind:

- Teufen
- Speicher
- Heiden

Spezifische Standortfaktoren der grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion sind:

- überörtliche Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandort (4'000 Einwohner und mehr);
- Angebot an Gütern des täglichen Bedarfs;
- Angebot an Arbeitsplätzen;
- gute ÖV-Anbindung an Hauptzentren und/oder an ein Nebenzentrum der Agglomeration (Gütekategorie mindestens C/B).

3.3 Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion

Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion sind:

- Waldstatt
- Urnäsch
- Bühler
- Gais
- Trogen
- Walzenhausen

Spezifische Standortfaktoren der mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion sind:

- Bedeutung als Wohn- und Arbeitsstandort (1'500 Einwohner und mehr);
- Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs;
- ÖV-Anbindung und Zentrumsfunktion durch die Bahnlinie (Gütekategorie mindestens D/C). Durch die mindestens in Teilbereichen des Siedlungsgebiets gute ÖV-Erschliessung bzw. vorhandenen Bahnhaltstellen weisen die "Bahnhofsgebiete" ein Potenzial für Nutzungen von überörtlicher Bedeutung auf;
- Grundangebot an Arbeitsplätzen; Anteil der Beschäftigten (VÄ) an gesamter Einwohnerzahl mindestens dreissig Prozent (mit Ausnahme von Gais, die etwa zwanzig Prozent hat);
- Bedeutung z.B. bezüglich Gesundheitswesen (Gais), Erholung und Freizeit (Waldstatt, Walzenhausen), Tourismus (Urnäsch), öffentliche Einrichtungen, Gerichtsbehörden, Kantonsschule, Pestalozzi Kinderdorf (Trogen) oder als Arbeitsplatzstandort (Bühler, Waldstatt).

3.4 Ländliche Gemeinden

Ländliche Gemeinden sind:

- Schwellbrunn
- Hundwil
- Stein
- Schönggrund
- Rehetobel
- Wald
- Grub
- Wolfhalden
- Lutzenberg
- Reute

Spezifische Standortfaktoren der ländlichen Gemeinden sind:

- Bedeutung als Wohnstandort mit Erholungsfunktion;
- Grundversorgung an Gütern des täglichen Bedarfs;
- Grundangebot an Arbeitsplätzen (Gewerbe);
- Grundversorgung an ÖV-Anbindung.

3.5 Zuweisung der Gemeindetypen gemäss Karte Raumkonzept (Kapitel B.3)

Die Gemeinden mit unterschiedlichen Siedlungstypen gemäss Karte Raumkonzept werden dem Gemeindetyp mit der höheren Siedlungstypkategorie zugewiesen. Dies ergibt folgende Zuweisung der Gemeindetypen:

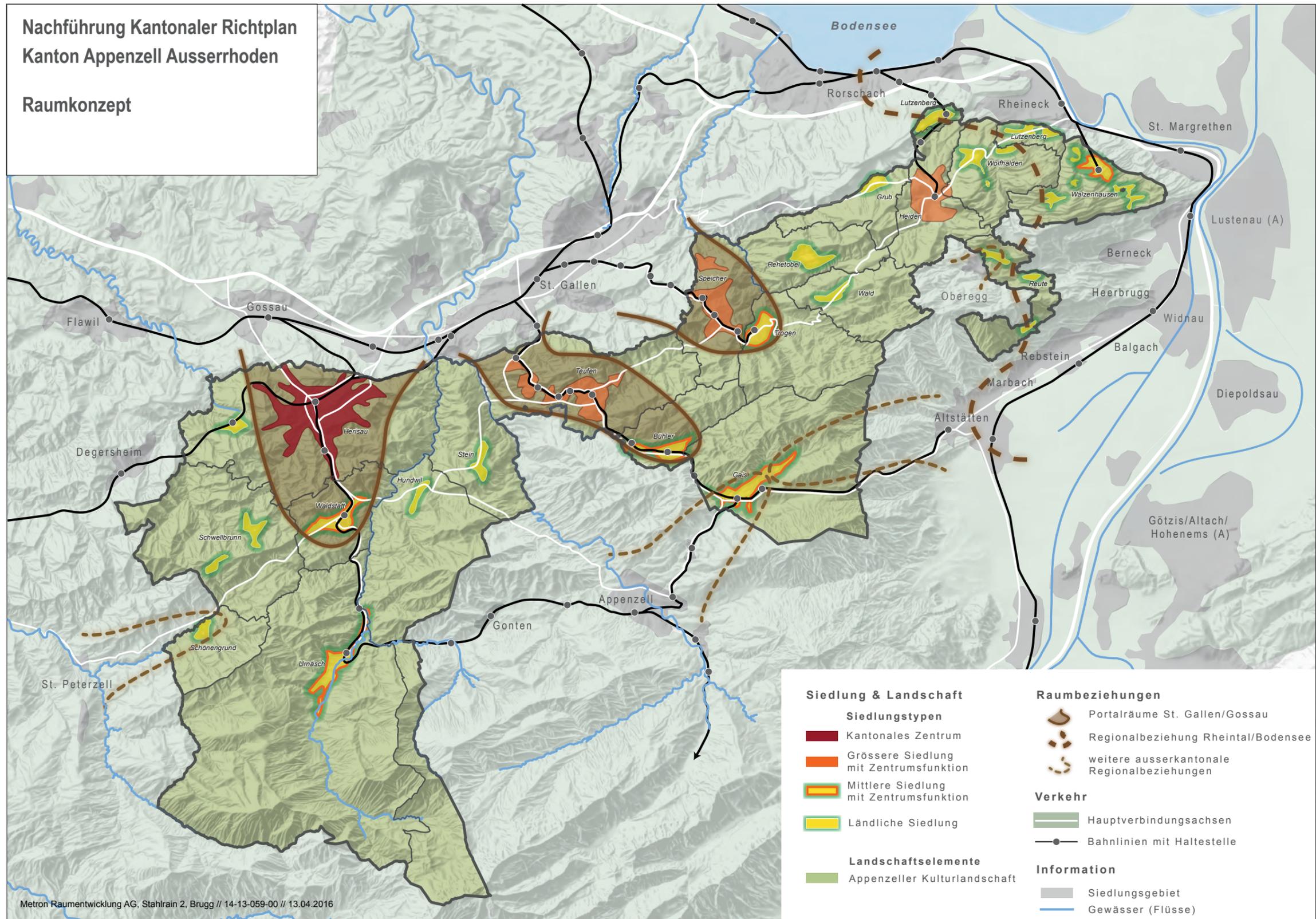
- Kantonales Zentrum: Gemeinde Herisau;
- Grössere Gemeinden mit Zentrumsfunktion: Heiden, Speicher, Teufen;
- Mittlere Gemeinden mit Zentrumsfunktion: Bühler, Gais, Trogen, Urnäsch, Waldstatt, Walzenhausen;
- Ländliche Gemeinden: Grub, Hundwil, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Schönggrund, Schwellbrunn, Stein, Wald, Wolfhalden.

Die quantitative Verteilung der künftig erwarteten Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung auf die Gemeindetypen sind dem Kapitel S.1.2 Ausgangslage zu entnehmen.

B. *Raumkonzept Kanton Appenzell Ausserrhoden*

B.3 *Karte Raumkonzept*

B.3 Karte Raumkonzept



C

Allgemeine Festlegungen

- C.1** Gebiete mit zu prüfender Nutzung
- C.2** Konfliktgebiete

C. Allgemeine Festlegungen

C.1 Gebiete mit zu prüfender Nutzung

1. Richtplanaufgabe

Besteht ein entsprechendes öffentliches Interesse, sind bestimmte Nutzungen zu überprüfen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Das Inventar der Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung von 1994 weist im Kanton 3 Schutzobjekte aus (vgl. Kap. L.7 Naturschutzgebiete). Das Objekt AR 44, Dorfweiher, Gemeinde Grub, liegt in der Bauzone, Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Die Unterschutzstellung ist Sache der Gemeinde (Art. 37 EG zum RPG).

3. Abstimmungsanweisungen

3.1

Die Gemeinde Grub weist das Amphibienlaichgebiet von nationaler Bedeutung, Objekt Nr. AR 44, Dorfweiher, mit entsprechenden Pufferzonen einer kommunalen Naturschutzzone zu. Die Abgrenzung der Naturschutzzone ist mit der kantonalen Fachstelle für Natur- und Landschaftschutz abzusprechen.

Festsetzung

C.2 Konfliktgebiete

1. Richtplanaufgabe

Konflikte, die sich zwischen konkurrenzierenden Nutzungen ergeben, sind im Rahmen der Richtplanung zu prüfen und gegebenenfalls zu bereinigen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Rahmen der Richtplanüberarbeitung sind touristische Interessengebiete ausgewiesen worden (vgl. Kap. L.5 Freizeit, Tourismus und Erholung). In Gebieten mit besonderem Wert für Natur und Landschaft, gemäss Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., stehen die touristischen Interessen in Konflikt mit den naturschützerischen Anliegen. Dies trifft insbesondere dort zu, wo Lebensräume seltener, bedrohter und störungsanfälliger Wildtiere betroffen sind (vgl. Kap. L.8 Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft).

3. Abstimmungsanweisungen

3.1

In den folgenden touristischen Extensiverholungsgebieten bestehen Konflikte zwischen Tourismus und Naturschutz. Touristische Vorhaben sind auf Verträglichkeit mit den naturschützerischen Anliegen zu überprüfen:

Festsetzung

- K1: Urnäsch, Hochalp
- K2: Hundwil, Blattendürren
- K3: Gais, Hirschberg.

Zuständigkeit und Verfahren:

Federführung: PA

Beteiligte Stellen: Gemeinde, Verband Appenzellerland Tourismus, Arbeitsgruppe Lebensraumverbund

S

Siedlung

- S.1** Siedlung
- S.2** Siedlungsstruktur
- S.3** Siedlungsausstattung
- S.4** Siedlungsqualität
- S.5** Bauen ausserhalb Bauzone
- S.6** Entwicklungsschwerpunkte
- S.7** Publikumsintensive Einrichtungen
- S.8** Controlling und Monitoring

S. Siedlung

S.1 Siedlung

S.1.1 Ganzes Siedlungsgebiet

1. Richtplanaufgabe

Mit der am 1. Mai 2014 in Kraft gesetzten Revision des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) sind die Kantone verpflichtet, die kantonalen Richtpläne im Sinne der Gesetzesrevision anzupassen. Insbesondere müssen die in Artikel 8 und 8a RPG definierten Mindestanforderungen im Bereich Siedlung erfüllt werden.

Bund, Kantone und Gemeinden haben gemäss Artikel 3 RPG dafür zu sorgen, dass der Boden haushälterisch genutzt und das Baugebiet vom Nichtbaugebiet getrennt wird. Zudem sollen die Siedlungen nach den Bedürfnissen der Bevölkerung gestaltet und in ihrer Ausdehnung begrenzt werden. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass die Wohn- und Arbeitsgebiete untereinander zweckmässig angeordnet und mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen werden. Mit der RPG-Revision wurde der Kanton verpflichtet, im kantonalen Richtplan festzulegen, wie gross die Siedlungsfläche insgesamt ist und wie diese im Kanton verteilt sein soll. Zudem soll im Richtplan aufgezeigt werden, wie die Erweiterung der Siedlungsfläche regional abgestimmt werden soll.

Gemäss Art. 15 RPG müssen die Bauzonen so festgelegt werden, dass sie dem voraussichtlichen Bedarf für 15 Jahre entsprechen. Entsprechend ist es notwendig, dass überdimensionierte Bauzonen reduziert werden müssen. Land kann nur dann einer neuen Bauzone zugewiesen werden, wenn

- a. es sich für die Überbauung eignet;
- b. es auch im Fall einer Mobilisierung der inneren Nutzungsreserven in bestehenden Bauzonen voraussichtlich innerhalb von 15 Jahren benötigt, erschlossen und überbaut wird;
- c. Kulturland damit nicht zerstückelt wird;
- d. seine Verfügbarkeit rechtlich sichergestellt ist.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Datengrundlage

Als Ausgangslage zur Festlegung des Siedlungsgebiets im Rahmen der Nachführung des kantonalen Richtplans 2015 wurden die zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung des revidierten Raumplanungsgesetzes (Stand 1. Mai 2014) zur Verfügung stehenden Daten verwendet. Die Inkraftsetzung des revidierten RPG hat gemäss Art. 38a, Abs. 2 zur Folge, dass bis zur Genehmigung der Richtplananpassung durch den Bundesrat die Fläche der rechtskräftig ausgeschiedenen Bauzonen insgesamt nicht vergrössert werden darf. Es handelt sich dabei um folgende Datengrundlagen:

- BFS STATPOP, Stand 31.12.2013
- BFS STATENT, Stand 31.12.2012
- Stand Erschliessung am 1. Mai 2014/Datenbereinigung Dezember 2014
- Stand Bauzonen am 1. Mai 2014

2.2 Stand der Ortsplanungen/Bauzonengrösse

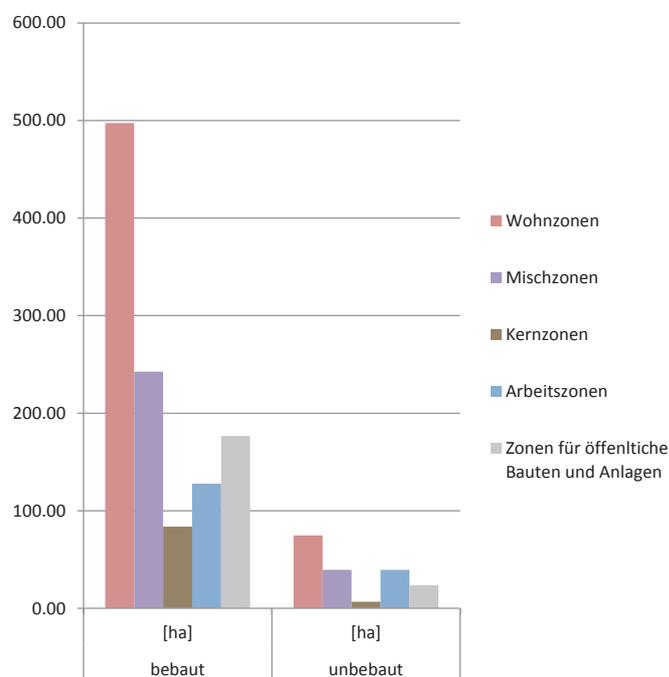
In der Richtplankarte werden die Bauzonen gemäss den kommunalen Ortsplanungen dargestellt (Bauzonen gemäss Art. 19 BauG). Gemäss Stand der Erschliessung (2014) hat der Kanton Appenzell Ausserrrhoden insgesamt 198 Hektaren Bauzonenreserven.

Tabelle 1: Stand der Erschliessung (Stand Dezember 2014) inkl. Verkehrsflächen innerhalb des Baugebiets)

Zonentyp	bebaut		unbebaut		Total [ha]
	[ha]	%	[ha]	%	
Wohnzonen	497.7	86	77.7	14	575.4
Mischzonen	243.0	86	39.4	14	282.5
Kernzonen	84.0	92	6.8	8	90.8
Arbeitszonen	127.7	76	40.2	24	167.9
Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen	177.1	88	24.3	12	201.4
Zwischentotal	1'129.5	86	188.4	14	1'317.9
Kurzonen	19.4	81	4.6	19	23.9
Intensiverholungszone	13.5	97	0.4	3	13.9
Grünzonen	119.2	97	4.2	3	123.5
Weilerzonen	1.0	52	0.9	48	1.9
Verkehrsflächen (innerhalb Baugebiet)	68.8	100	0.0	0	68.8
Zwischentotal	221.8	96	10.1	4	231.9
Gesamttotal	1'351.3	87	198.4	13	1'549.8

Zu beachten ist, dass die Weilerzonen gemäss Teilrevision des Baugesetzes neu keine Bauzonen bzw. den Nichtbauzonen zugewiesen sind.

Abbildung 1: Übersicht Bauzonen bebaut / unbebaut (Stand Dezember 2014)



2.3 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung bis 2013

In den zwanzig Gemeinden des Kantons wohnten im Jahr 2013 insgesamt 53'443 Einwohner und arbeiteten 19'601 Beschäftigte (VÄ). In den letzten zwanzig Jahren zwischen 1990 und 2010 ist die Bevölkerung um zwei Prozent von rund 52'000 auf 53'000 Einwohner gewachsen. Zwischen 2010 und 2013 hat die Bevölkerung um weitere rund 430 Einwohner zugenommen. Diese Zunahme fand vor allem in den Portalräumen entlang der nördlichen Kantonsgrenze zu St.Gallen statt.

Rund 44 % oder 23'600 aller Einwohner wohnen im Hinterland. Dabei wird Herisau bezüglich Einwohner als kantonales Zentrum wahrgenommen. Das Mittelland umfasst rund 16'800 Einwohner, das Vorderland rund 13'300 Einwohner. Aufgrund des für Ausserrhoden typischen und ausgeprägten Streusiedlungscharakter wohnt rund 22 % der Bevölkerung ausserhalb der Bauzone.

Die Beschäftigtenzahl (VÄ) schwankte von 1995 bis 2012 zwischen rund 19'800 und 19'600. Im Jahr 2012 lag die Zahl der Beschäftigten (VÄ) bei rund 19'600. Ein Drittel der Arbeitsplätze liegen im kantonalen Zentrum Herisau.

2.4 Bevölkerungs- und Beschäftigtenentwicklung ab 2014 als Basis für die Festlegung des Siedlungsgebiets

Als Grundlage für das Raumkonzept und die Festlegung des Siedlungsgebiets wird das Szenario „Mittel-Plus“ verfolgt. Dieses liegt zwischen dem Szenario „Mittel“ und dem Szenario „Hoch“ des Bundesamtes für Statistik, Stand Mai 2016. „Mittel-Plus“ ermöglicht moderate Entwicklungen und die nötigen Spielräume für die Siedlungsentwicklung. Die Beschäftigten (VÄ) sollen sich im gleichen Masse zu den Einwohnern entwickeln. Gestützt darauf ist für den Zeithorizont 2040 von 59'941 (+ 6'498) Einwohnern und von 21'643 (+ 2'042) Beschäftigten (VÄ) auszugehen.

2.5 Entwicklung der Wohnbevölkerung ausserhalb der Bauzone

Die Bevölkerung ausserhalb der Bauzone ist für die intakte Streusiedlung des Kantons Appenzell Ausserrhoden von Bedeutung. Im Jahr 2013 lebten ausserhalb der Bauzone fast 12'000 Einwohner. Mit der baulichen Entwicklung ausserhalb der Bauzone im Rahmen der Ausnahmebewilligung gemäss Art. 24 RPG soll der Bestand der Streusiedlung gehalten und im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten ausgeschöpft werden.

2.6 Festlegung des Siedlungsgebiets

Das Siedlungsgebiet im Richtplan wird auf den 25-jährigen Bedarf für alle Bauzonen ausgerichtet.

Wohn-, Misch- und Kernzonen

Für die Wohn-, Misch- und Kernzonen erfolgt diese Berechnung analog der technischen Richtlinien des Bundes (TRB) für den Zeithorizont von 25 Jahren anstelle von 15 Jahren für die Bauzonendimensionierung. Die Erweiterung des Siedlungsgebiets für Wohn-, Misch- und Kernzonen bis 2040 kann somit für rund 1'100 Einwohner und Beschäftigte (E+VÄ) aufgrund des Szenarios "Mittel-Plus" vorgesehen bzw. festgelegt werden. Bei einer durchschnittlichen Dichte von achtzig E+VÄ pro ha beträgt die Fläche rund 14 ha (die heutige durchschnittliche Dichte beträgt sechzig E+VÄ pro ha). Die Verteilung des Siedlungsgebiets für Wohn-, Misch- und Kernzonen stützt sich auf das Raumkonzept Kapitel B und die gemäss Kapitel S.1.2 definierten Wachstumsziele für die einzelnen Gemeindetypen.

Arbeitszonen

Die bestehenden unüberbauten Arbeitszonen (Stand 1. Mai 2014) sind unter der Annahme, dass die unüberbauten Arbeitszonen mit den heutigen Dichten (VÄ/ha) überbaut werden, ausreichend. Die verfügbare Reserve beträgt vierzig Hektaren für die rund 2000 Beschäftigten bis

2040). Für die Erweiterung von bestehenden Betrieben (gemäss Kapitel S.1.4 Punkt 3.2) sowie für eine allfällige Ansiedlung von neuen Betrieben (gemäss Kapitel S.1.4 Punkt 3.3) wird eine zusätzliche Fläche von zehn Hektaren als Siedlungsgebiet bis 2040 festgelegt. Prioritär sind jedoch die bestehenden Reserven zu nutzen. Die Ausscheidung von Arbeitsplatzgebieten (Siedlungsgebiet gemäss Kap. S.1.1) steht nicht im Zusammenhang mit der Siedlungsgebietsreduktion der Wohn-, Misch- und Kernzonen.

Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen

Eine Untersuchung der erstellten Bauten und Anlagen für öffentliche Nutzungen (Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen, ZöBA) von 1990 bis 2015 hat ergeben, dass ca. 14 ha ZöBA-Flächen in dieser Zeit benötigt wurden. Die aktuelle Reserve beträgt total über den gesamten Kanton 25 ha. Eine zusätzliche Reserve von fünf Hektaren wird somit für die Erweiterung von bestehenden Bauten und Anlagen für öffentliche Nutzungen, die am Bauzonenrand liegen und auf den Standort angewiesen sind, vorgesehen.

2.7 Bauzonenkapazitäten gemäss Vorgaben Raumplanungsgesetz (RPG)

Zur gesamtkantonalen Bauzonendimensionierung und für die Umsetzung des Raumplanungsgesetzes gilt für die Kantone die "Technische Richtlinie Bauzonen" des Bundes. Massgebend für die Dimensionierung sind dabei die Wohn-, Misch- und Kernzonen. Für diese Zonen muss das gewählte Wachstumsszenario mit dem Bestand der Bauzonen verglichen werden.

Die vom Bund vorgegebene Berechnungsmethode gemäss „Technischer Richtlinie Bauzonen“ ist nur für die Überprüfung der gesamtkantonalen Auslastung durch den Bund von Bedeutung.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

a. Das Siedlungsgebiet bezeichnet die Gebiete, in denen die bauliche Entwicklung im Richtplanhorizont über 25 Jahre (bis 2040) stattfinden kann und soll. Das Siedlungsgebiet umfasst eine Fläche von total 1'577 ha. Das Siedlungsgebiet beinhaltet:

- die am 1. Mai 2014 überbauten und unüberbauten Bauzonen, bestehend aus Wohn-, Misch-, Kern- und Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen sowie weiteren Bauzonen mit Ausnahme der Erweiterungen gemäss Kapitel S.1.5 und S.1.6, in welchen eine

effiziente und qualitativ hochwertige Nutzung und Überbauung angestrebt wird (total 1'548 ha);

- Bauzonen, die im Nutzungsplanungsverfahren neu ausgeschieden werden können (total 29 ha).

b. 29 ha der Gesamtfläche des Siedlungsgebiets sind in der Richtplan-karte nicht dargestellt. Von diesen Flächen stehen zur Verfügung:

- zehn Hektaren für die Neuausscheidung von Arbeitsplatzgebieten sowie für die Erweiterung bestehender Betriebe. Die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen erfolgt gemäss Festlegungen in Kapitel S.1.3 und S1.4.;
- 14 ha für Wohn-, Misch- und Kernzonen. Die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen erfolgt gemäss Festlegung in Kapitel S.1.2 Punkt 3.3;
- fünf Hektaren für die Einzonung von Zonen für öffentliche Nutzungen. Die örtliche Zuweisung und Festlegung der Flächen erfolgt, wenn es nachweislich für Zonen für öffentliche Nutzungen benötigt wird und der Nachweis erbracht ist, dass in der Gemeinde keine Alternative besteht und eine flächensparende Lösung realisiert wird.

3.2

Im Rahmen des kommunalen Richtplan- und Nutzungsplanverfahrens können die Gemeinden das Siedlungsgebiet unter folgenden Bedingungen räumlich anders anordnen:

- Die Gesamtfläche und die Anordnung des kommunalen Siedlungsgebiets darf in jenen Fällen verändert werden, die in den folgenden Kapiteln S.1.2 bis S.1.6 beschrieben werden.
- Die Eignung der Bauzone und die Zweckmässigkeit der raumplanerischen Anordnung müssen gleichwertig oder besser sein als die Ausgangslage.

3.3

Bei Neueinzonungen in den Gemeinden Herisau, Waldstatt, Teufen, Speicher und Lutzenberg (Gemeinden der Agglomeration St.Gallen - Bodensee) ist der Nachweis der Landschaftsverträglichkeit gemäss Agglomerationsprogramm zu erbringen.

3.4

Wenn für neue Einzonungen Fruchtfolgefleichen beansprucht werden, muss gemäss Art. 30 Abs. 1^{bis} der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) ein aus Sicht des Kantons wichtiges Ziel vorliegen, das ohne die Beanspruchung nicht erreicht werden kann, und die optimale Nutzung der Fruchtfolgefleichen muss sichergestellt werden. Dies gilt auch, wenn die Fruchtfolgefleichen kompensiert werden.

3.5

Änderungen des Siedlungsgebiets gemäss 3.1 und 3.2 erfolgen als Fortschreibung des kantonalen Richtplans.

S.1.2 Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen

1. Richtplanaufgabe

Der grosse Teil der Bevölkerung lebt in Wohnquartieren, Ortskernen und in mit Gewerbe und Wohnen durchmischten Gebieten. Die entsprechenden Wohn-, Misch- und Kernzonen nehmen mehr als zwei Drittel des gesamten Siedlungsgebiets ein. Das Bevölkerungswachstum und ein Teil des Beschäftigtenwachstums findet auch zukünftig in diesen Gebieten statt.

Das Raumplanungsgesetz (RPG) verpflichtet die Kantone, die entsprechenden Bauzonen auf den 15-jährigen Bedarf zu dimensionieren und die Bauzonen auf das angestrebte Raumkonzept auszurichten.

2. Ausgangslage

Für den Zeithorizont 2040 wird basierend auf dem Szenario „Mittel-Plus“ gemäss kantonalem Raumkonzept ein Wachstum von 6'498 Einwohnern gegenüber dem Jahr 2014 angenommen. Gemäss der Berechnungsmethode analog der technischen Richtlinien des Bundes (TRB) beträgt die kantonale Auslastung mit diesen Wachstumsannahmen in den Wohn-, Misch- und Kernzonen für das Jahr 2040 103.9 %.

Für den 15-Jahreshorizont liegt die gesamtkantonale Auslastung im Jahr 2030 bei 99.2 %. Die Wohn-, Misch- und Kernzonen sind bezüglich der Dimensionierung über den gesamten Kanton für die nächsten 15 Jahre somit ausreichend.

Die bestehenden Bauzonenreserven befinden sich gestützt auf das Raumkonzept und die angestrebte Wachstumsverteilung auf die Gemeindetypen nicht immer am richtigen Ort.

Im Folgenden geht es darum, die Siedlungsentwicklung mit dem Raumkonzept abzustimmen, die prognostizierten Mehreinwohner auf die Gemeinden zu verteilen und die bestehenden Bauzonengrössen der Gemeinden mit dem prognostizierten Bedarf abzugleichen.

Die Verteilung der Wachstumsanteile erfolgt nach folgenden Prinzipien:

- Alle Gemeinden sollen wachsen können. Das Wachstumsziel soll in allen Gemeinden 0.36 % an Einwohnern und Beschäftigten (VÄ) pro Jahr bis ins Jahr 2040 betragen.
- Die zentraleren Gemeinden gemäss Raumkonzept sollen aufgrund ihrer Funktion und Nachfrage einen zusätzlichen Wachstumsanteil erhalten. Dabei wird für Herisau und für die grösseren Gemeinden mit Zentrumsfunktion ein jährliches Bevölkerungswachstum von

0.54 % anstelle von 0.36 % und für das Beschäftigtenwachstums 0.42 % anstelle von 0.36 % angestrebt.

- Werden die Wachstumsziele mit den Kapazitäten der Wohn-, Misch- und Kernzonen der einzelnen Gemeinden verglichen, wird klar, dass es drei Gruppen von Gemeinden gibt: Gemeinden mit Bedarf an Siedlungsgebietserweiterung bis 2040, Gemeinden mit angemessenem Siedlungsgebiet bzw. Wohn-, Misch- und Kernzonen bis 2040 und Gemeinden mit zu grossem Siedlungsgebiet bzw. Wohn-, Misch- und Kernzonen für den Zeithorizont 2040. Um die angestrebten Wachstumsziele in allen Gemeinden zu gewährleisten, ist eine Neuordnung des Siedlungsgebietes bzw. der Bauzonen erforderlich.
- Alle Gemeinden haben die Möglichkeit, durch Massnahmen der Innenentwicklung und Nachverdichtung zusätzliche Kapazitäten zu schaffen. Diese langfristig wirkenden Anstrengungen werden nicht vollumfänglich für die Bauzonendimensionierung angerechnet.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die bestehenden Bauzonenreserven der Wohn-, Misch- und Kernzonen reichen nach heutigen Annahmen für das prognostizierte Wachstum der Bevölkerung und der Beschäftigten (VÄ) für den Zeithorizont von 15 Jahren bis 2030 insgesamt aus. Die Wohn-, Misch- und Kernzonen umfassen eine Fläche von total rund 949 ha. Im Rahmen des Controllings sind die Bauzonenkapazitäten alle vier Jahre zu überprüfen und allenfalls an die aktuellen Verhältnisse anzupassen (siehe Kapitel S.8 Controlling und Monitoring).

Gemäss den Berechnungen anhand der technischen Richtlinien des Bundes besteht für den Zeithorizont 2040 insgesamt ein Bedarf an Wohn-, Misch- und Kernzonen von 14 ha (siehe Kapitel S.1.1). Einige Gemeinden haben einen Bedarf an Siedlungsgebietserweiterung für Wohn-, Misch- und Kernzonen. Andere Gemeinden verfügen über zu gross dimensionierte Wohn-, Misch- und Kernzonenreserven für den Zeithorizont 2040. Der Richtplan legt im Folgenden fest, wie mit den Siedlungsgebietsreduktionen (Auszonungen) und Siedlungsgebietserweiterungen (Einzonungen) für Wohn-, Misch- und Kernzonen umzugehen ist.

3.2

Für die Siedlungsgebietsreduktionen (Auszonungen) gilt:

- Alle Gemeinden werden gleich behandelt. In jeder Gemeinde wird das Wachstumsziel bis 2040 mit der Bauzonenkapazität am 1. Mai

2014 verglichen. Nach Abzug eines Toleranzwertes von 5 m² Bauzonenreserve pro Einwohner und Beschäftigten (VÄ) ergeben sich folgende Siedlungsgebietsreduktionen für Wohn-, Misch- oder Kernzonen. Resultierende Siedlungsgebietsreduktionen von 0.6 ha oder kleiner müssen nicht ausgezont werden.

	<i>unbebaute Bauzonen</i>	<i>Siedlungsgebietsreduk- tion</i>
<i>Trogen</i>	<i>6.7 ha</i>	<i>2.0 ha</i>
<i>Walzenhausen</i>	<i>10.5 ha</i>	<i>4.4 ha</i>
<i>Hundwil</i>	<i>3.1 ha</i>	<i>0.7 ha</i>
<i>Schönengrund</i>	<i>3.7 ha</i>	<i>1.6 ha</i>
<i>Wald</i>	<i>3.6 ha</i>	<i>0.8 ha</i>
<i>Wolfhalden</i>	<i>6.7 ha</i>	<i>2.0 ha</i>
<u><i>Schwellbrunn</i></u>	<u><i>5.8 ha</i></u>	<u><i>1.1 ha</i></u>
<i>Total 7 Gemeinden</i>	<i>40.1 ha</i>	<i>12.6 ha</i>

- Die bezeichneten Gemeinden sind verpflichtet, die Auszonungen innert fünf Jahren ab Inkrafttreten des Richtplanes zu vollziehen bzw. öffentlich aufzulegen. Innerhalb dieser Frist können die Gemeinden untergeordnete Einzonungen im Rahmen von Arrondierungen vornehmen, wenn mit einer Kompensation die doppelte Fläche ausgezont wird. Dadurch erhalten die Gemeinden einen Handlungsspielraum. Sobald die Siedlungsgebietsreduktionen umgesetzt sind, können wieder flächengleiche Kompensationen gemäss 3.4 vollzogen werden.
- Die Gemeinden sind verpflichtet, die Erschliessung von unerschlossenem Bauland in Wohn-, Misch- und Kernzonen gemäss Stand der Erschliessung 2015 zu unterlassen, solange die Siedlungsgebietsreduktionen im festgelegten Umfang der jeweiligen Gemeinde noch nicht vollzogen sind. Notfalls sind Planungszonen zu erlassen.
- Nach Ablauf der Frist von fünf Jahren steht dem Regierungsrat gestützt auf Art. 122a BauG das Instrument der Ersatzvornahme zur Verfügung.
- Die ausgezonten Flächengrössen gelten quantitativ weiterhin als Siedlungsgebietsfläche gemäss RPG und stehen für Einzonungen gemäss 3.3 zur Verfügung.

3.3

Für die Einzonung der 12.6 ha aufgrund der Auszonungen gemäss Punkt 3.2 gilt:

- Das zuständige Departement übernimmt unter Einbezug der betroffenen Gemeinden die regionale Abstimmung und entscheidet gestützt auf das Raumkonzept über die Verteilung der Einzonungsflächen. Es berücksichtigt dabei insbesondere die Entwicklungsschwerpunkte, das kantonale Zentrum und die Gemeinden mit Zentrumsfunktionen sowie die kommunale Innenentwicklungsstrategie gemäss Kap. S.2.1 Punkt 4.1.

Für die Einzonung der gemäss Kap. S.1.1 Punkt 3.1 und S.1.2 Punkt 3.1 definierten 14 ha Siedlungsgebietserweiterung für Wohn-, Misch- und Kernzonen gilt:

- Zusätzlich zu den Bestimmungen für die Einzonung der Flächen aufgrund der Auszonungen gemäss Punkt 3.2 erbringen die Gemeinden im Rahmen des kommunalen Richt- und Nutzungsplanverfahren den Bedarfsnachweis für Neueinzonungen von Wohn-, Misch- und Kernzonen gestützt auf die Ermittlung der Bauzonenkapazitäten gemäss Arbeitshilfe des Kantons (siehe Kapitel S. 8 Punkt 3.3).

Für sämtliche Einzonungen gilt weiter:

- Die neue Bauzone muss mindestens über eine ÖV-Erschliessung in der Güteklasse D verfügen.
- In jedem Fall ist mit einem Bebauungskonzept der Nachweis einer der räumlichen Situation entsprechenden, verdichteten und qualitätsorientierten Bauweise zu erbringen.
- Die Gemeinden sind gemäss Art. 56 BauG verpflichtet, dafür zu sorgen, dass die Bauzonen durch geeignete Massnahmen ihrer Bestimmung zugeführt werden.

3.4

Für flächengleiche Kompensationen von Wohn-, Misch- und Kernzonen innerhalb der gleichen Gemeinde gelten die folgenden Bedingungen:

- Die flächengleiche Kompensation (Einzonung/Auszonung) muss rechtskräftig gesichert sein. Das heisst, dass die Auszonung gleichzeitig oder im Voraus vollzogen werden muss.

Die Erschliessungsgüte mit dem öffentlichen Verkehr muss für den einzuzonenden Standort mindestens die gleiche Güteklasse aufweisen wie das Gebiet, das ausgezont wird.

- In jedem Fall ist mit einem Bebauungskonzept der Nachweis einer der räumlichen Situation entsprechenden verdichteten und qualitätsorientierten Bauweise zu erbringen.
- Die Gemeinden ergreifen gemäss Art. 56 BauG die geeigneten Massnahmen, um die Bauzone ihrer Bestimmung zuzuführen.

4. Abstimmungsanweisung

4.1

Das zuständige Departement erlässt eine Arbeitshilfe zur Umsetzung der Vorgaben im Rahmen der kommunalen Ortsplanungen.

S.1.3 Arbeitsplatzentwicklung

1. Richtplanaufgabe

Als Grundlage für das Ausscheiden neuer Arbeitszonen oder die Erweiterung bestehender (vgl. Kapitel S.1.4) ist die Beurteilung der Arbeitsplatzentwicklung im Kanton Appenzell Ausserrhoden erforderlich. Die Entwicklung wird von verschiedenen Faktoren und Rahmenbedingungen beeinflusst.

2. Ausgangslage

Nicht zuletzt aufgrund der zentralen Lage in der Bodenseeregion mit unmittelbaren Anschlüssen an drei internationale Flughäfen ist der Kanton Appenzell ein attraktiver Standort für Unternehmen. Die Privatwirtschaft im Kanton Appenzell Ausserrhoden ist geprägt von Kleinst- und Kleinunternehmen (ca. neunzig Prozent aller Unternehmen, vierzig Prozent aller Beschäftigten). Demgegenüber beschäftigen nur wenige Unternehmen mehr als fünfzig Mitarbeitende.

Die Branchenstruktur erweist sich als sehr vielfältig und vielschichtig. Das Verhältnis der Zahl der Beschäftigten (VÄ) zur Einwohnerzahl beträgt ca. vierzig Prozent. Der Beschäftigungsschwerpunkt liegt in Herisau. Im Mittelland ist Teufen / Bühler das Beschäftigungszentrum und im Vorderland Heiden. Besonders tief ist die Beschäftigungsquote in den Gemeinden Speicher, Lutzenberg, Schwellbrunn, Schönengrund und Reute. Im Weiteren wird auf die Ausführungen von Kapitel S.1.1 verwiesen.

Bis anhin unterstützt der Bund gestützt auf Art. 12 des Bundesgesetzes über Regionalpolitik (SR 901.0) die Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit einzelner Regionen und die Erhöhung der Wertschöpfung mit Steuererleichterungen. Per 1. Juli 2016 wurde die entsprechende Verordnung revidiert und in Kraft gesetzt. In diesem Zusammenhang wurden die Anwendungsgebiete unter Berücksichtigung der Zielsetzungen der Raumentwicklung neu definiert. Die erwähnten Gemeinden Herisau-Waldstatt, Bühler sowie Heiden-Wolfhalden verfügen innerhalb des Kantons über die besten Standortfaktoren bezüglich der geografischen und topografische Lage sowie der Erreichbarkeit ab Autobahnananschluss. Entsprechend handelt es sich in diesen Gemeinden bezüglich Arbeitsplätze bereits heute um die eigentlichen Schwerpunktgemeinden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

- a. In allen Gemeinden sind die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die bestehenden Betriebe langfristig gute Rahmenbedingungen haben.
- b. Folgende Gemeinden, die gemäss neuer Regionalpolitik künftig von Steuererleichterungen profitieren können, werden als Schwerpunktgemeinden bezüglich Arbeitsplätze bezeichnet:
 - Herisau - Waldstatt
 - Bühler
 - Heiden - Wolfhalden
- c. Neue industrielle und gewerbliche Betriebe und produktionsnahe Dienstleistungsbetriebe sollen vorwiegend in diesen Gemeinden angestrebt werden.
- d. Umzonungen von bestehenden, grösseren Arbeitszonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen sind in den erwähnten Gemeinden auszuschliessen. Verlagerungen sind jedoch möglich.

S.1.4 Festlegungen für Arbeitszonen

1. Richtplanaufgabe

Die Ausscheidung neuer Arbeitszonen setzt voraus, dass der Kanton eine Arbeitszonenbewirtschaftung einführt, welche die haushälterische Nutzung der Arbeitszonen insgesamt gewährleistet. Dies verlangt die Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) in Art. 30a Abs. 2.

2. Ausgangslage

Der Begriff Arbeitszonen wird als Überbegriff für Industrie- und Gewerbezone verwendet. Im Kanton sind im Jahr 2013 total rund 168 ha Arbeitszonen vorhanden. Davon sind ca. 128 ha überbaut. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden verfügt im Jahr 2013 somit über insgesamt rund vierzig Hektaren an Bauzonenreserven in den Arbeitszonen. Davon liegen mehr als die Hälfte in den Gemeinden Herisau (16 ha) und Teufen (5.5 ha).

Beim Amt für Raum und Wald und dem Amt für Wirtschaft und Arbeit ist ein Grundwissen über die bestehenden Betriebe und ihre Bedürfnisse und Absichten vorhanden. Eine systematische Übersicht in einer Datenbank fehlt jedoch.

Da für eine Arbeitszonen-Bewirtschaftung nicht auf quantitative Kriterien abgestellt werden kann, soll dies über qualitative Vorgaben erfolgen. Das Ziel der Arbeitszonen-Bewirtschaftung ist es, aus einer übergeordneten Sicht die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung laufend zu optimieren. Gleichzeitig kümmert sich die Arbeitszonen-Bewirtschaftung um das Bereithalten der von der Wirtschaft nachgefragten Flächen und Räumlichkeiten und unterstützt die Weiterentwicklung der Areale. In Appenzell Ausserrhoden soll für die Arbeitszonen-Bewirtschaftung der Begriff Arbeitszonen-Management verwendet werden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Der Kanton erstellt ein Arbeitszonen-Management. Die für die Datenbank notwendigen Informationen werden durch das Amt für Raum und Wald in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und unter Einbezug der Gemeinden aufbereitet. Die Bewirtschaftung der Datenbank liegt bei der Raumentwicklung.

Das Arbeitszonen-Management bezweckt, die Nutzung der Arbeitszonen im Sinn der haushälterischen und zweckmässigen Bodennutzung

laufend zu optimieren. Gleichzeitig kümmert sich das Arbeitszonen-Management um das Bereithalten der von der Wirtschaft nachgefragten Flächen und Räumlichkeiten und unterstützt die Weiterentwicklung der Areale.

Die Mindestinhalte des Arbeitszonen-Managements sind:

- Führen einer Übersicht über die Arbeitsplatzzonenflächen (Arbeitszonen, Auslastung bzw. Reserven, Erschliessungsqualität, Verfügbarkeit)
- Aussagen zur angestrebten Entwicklung der Potenziale aus kantonaler Sicht.
- Strategie zur proaktiven Entwicklung von Brachen und unternutzten Flächen (bestehende Strategie ist zu berücksichtigen).

3.2

Für Neueinzonungen **für bestehende Betriebe** ist im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens nachzuweisen, dass das vorhandene Nutzungspotential des Betriebes ausgeschöpft wurde und eine flächensparende Anordnung umgesetzt wird.

3.3

Neueinzonungen **für neu anzusiedelnde Betriebe** setzen voraus, dass gemäss Arbeitszonen-Management keine bestehenden Flächen als Alternative zur Verfügung stehen. Die Eignung des Standorts für das Vorhaben und die Umsetzung einer flächensparenden Anordnung sind im Rahmen des Nutzungsplanungsverfahrens nachzuweisen. Bei der Standortevaluation ist insbesondere die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr zu berücksichtigen.

4. Abtimmungsanweisung

Die Zusammenarbeit sowohl der verschiedenen kantonalen Amtsstellen untereinander als auch der kantonalen Amtsstellen mit den Gemeinden ist sicherzustellen. Insbesondere wird damit eine gemeinsam erarbeitete Strategie zur Betriebsansiedlung angestrebt.

S.1.5 Umgang mit weiteren Bauzonentypen

1. Richtplanaufgabe

Kurzonen und Intensiverholungszone gehören ebenfalls zu den Bauzonen, die grundsätzlich für die Überbauung vorgesehen sind und der optimalen Entwicklung des Kantons und der Gemeinden dienen sollen. Die Dimensionierung dieser Bauzonen richtet sich nach dem ausgewiesenen Bedarf.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Kur- und Intensiverholungszone umfassen aktuell 36 ha Bauzonenfläche, davon etwa fünf Hektaren Reserve. Erweiterungen sind projektspezifisch möglich.

3. Richtungsweisende Festlegungen

Die weiteren Bauzonen gemäss Art. 19 BauG sind Kurzonen und Intensiverholungszone. Die weiteren Bauzonen können ausserhalb des Siedlungsgebiets ausgeschieden werden. Sie sind einzelfallweise / projektspezifisch zu beurteilen.

S. 1.6 Weitere Festlegungen für Einzonungen

1. Richtplanaufgabe

Einzonungen von ehemals landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen direkt angrenzend an die Bauzone sowie Einzonungen von nicht kompensationsrelevanten Flächen sind gesondert zu beurteilen.

2. Ausgangslage

In einigen Gemeinden können Bereinigungen (im Rahmen der Nutzungsplanung) von Flächen notwendig sein, die sich ausserhalb des Siedlungsgebiets direkt angrenzend an eine bestehende Bauzone befinden, z.B. nicht mehr landwirtschaftlich genutzte Bauten und Anlagen, bestehende Verkehrsflächen, Waldabstandsflächen usw.

3. Richtungsweisende Festlegungen

Für folgende Fälle kann eine Einzonung ausserhalb des Siedlungsgebiets erfolgen, ohne dass die Voraussetzungen von Kapitel S. 1.1 Gesamtes Siedlungsgebiet, S. 1.2 Festlegungen für Wohn-, Misch- und Kernzonen und S 1.3 Festlegungen für Arbeitszonen gelten.

- Einzonung von nicht mehr landwirtschaftlich genutzten Bauten und Anlagen im unmittelbar an die rechtskräftige Bauzone angrenzenden Bereich.
- Einzonung von Flächen, in denen Hochbauten und neue Anlagen ausgeschlossen sind, insbesondere für Grünzonen, Waldabstandsflächen oder bestehende Zonenrandstrassen (Verkehrsflächen).

S.2 Siedlungsstruktur

S.2.1 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

1. Richtplanaufgabe

In Artikel 1 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) wird festgehalten, dass der Boden haushälterisch zu nutzen ist. Die Siedlungsentwicklung ist nach innen zu lenken, unter Berücksichtigung einer angemessenen Wohnqualität. Dabei sind kompakte Siedlungen zu schaffen. Gemäss Art. 3 RPG sind insbesondere Massnahmen zur besseren Nutzung der brachliegenden oder ungenügend genutzten Flächen in Bauzonen sowie Möglichkeiten zur Verdichtung der Siedlungsflächen zu treffen.

Im Rahmen der qualitativen Siedlungsentwicklung nach innen kommt der Siedlungsdurchgrünung und der Anordnung von öffentlichen Freiflächen eine wichtige Bedeutung zu.

Der Richtplan legt gemäss Art. 8a RPG im Bereich Siedlung insbesondere fest, wie eine hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen bewirkt wird und wie die Siedlungserneuerung gestärkt werden kann.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der haushälterische Umgang mit dem Boden und die Forderung nach einer guten Siedlungsqualität hängen direkt zusammen. Die angestrebte verdichtete Bauweise muss mit der Erhaltung und Verbesserung der Siedlungsqualität einhergehen.

In den gesamten Wohn-, Misch- und Kernzonen des Kantons Appenzell Ausserrhoden beträgt die durchschnittliche Einwohnerdichte rund 37 Einwohnern/ha, die durchschnittliche Beschäftigtendichte rund 13 Beschäftigte (VÄ) / ha.

Die Siedlungsqualität wird wesentlich durch die Verkehrssituation geprägt. Ruhige Wohnquartiere und lebendige Ortskerne erfordern eine optimale Abstimmung der Verkehrserschliessung mit den betroffenen Quartieren. Die Ausgestaltung der öffentlichen Räume, Strassen, Plätze und Freiräume bilden zur Förderung der Siedlungsqualität einen zentralen Bestandteil.

Für heutige Ansprüche sind Wohnbauten in Strassendörfern oft ungeeignet. Es fehlen Wohn- und Aussenräume auf den strassenabgewandten Seiten sowie Parkierungsmöglichkeiten. Diese strukturellen Nachteile sind durch die Gemeinden anzugehen.

In den nachfolgenden Abstimmungsanweisungen wird eine Ergänzung des Gemeinderichtplans zur Erarbeitung einer kommunalen Innenentwicklungsstrategie festgelegt.

Ergänzung Gemeinderichtplan mit Innenentwicklungsstrategie:

Basierend auf einer ortsspezifischen Analyse der Bestandesaufnahme kann die Innenentwicklungsstrategie auf kommunaler Ebene folgende Massnahmen zur Verdichtung umfassen (Auswahl möglicher Inhalte):

- Anpassung der Zonenart, Zuweisung zu einer Zonenart mit grösserer Ausnutzungsmöglichkeit;
- die Festlegung von Gebieten für Überbauungen und Erneuerungen sowie entsprechender Planungssperimeter für Sondernutzungspläne (Baulinienpläne, Überbauungspläne und Erneuerungspläne);
- die Festlegung von Prioritäten für eine aktive Planungs- und Bodenpolitik der Gemeinde in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern.

Die Gemeinden können in der Ortsplanung Teilgebiete bezeichnen, welche sich für zusammenhängende Entwicklungen eignen und entsprechende Perimeter mit Sondernutzungsplanpflicht festlegen. Die Teilgebiete können unüberbaute oder weitgehend überbaute Bauzonen umfassen.

Die Gemeinden können die Bau- und Sanierungsphasen sowie die Belegung der bestehenden Bauten analysieren und damit insbesondere die Quartiere und Gebäude mit einem erhöhten Sanierungsbedarf und unterbelegten oder leerstehenden Gebäuden ermitteln. Massnahmen zur Quartiererneuerung können insbesondere sein:

- Massnahmen zur Ortskernaufwertung und zur besseren Integration der Ortsdurchfahrten;
- Festlegung quartierspezifischer baulicher Verdichtungsmöglichkeiten z.B. für Aufstockungen, Gebäudeerweiterungen und den Abbruch, bzw. Ersatzbau;
- Abweichungen von Mass- und Abstandsvorschriften;
- Massnahmen für die siedlungsorientierte Gestaltung entlang von Strassen;
- Qualitätssicherung der Erschliessung insbesondere des Fuss- und Fahrradverkehrs und der Freiraumsituation.

Baulandmobilisierung, Verfügbarkeit und Erschliessung von Bauzonen:

Gemäss RPG und Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, BauG, bGS 721.1) sind die Gemeinden verpflichtet, die Bauzonen gemäss Erschliessungsprogramm zu erschliessen.

Gemäss Baugesetz können Gemeinden im Rahmen von Sondernutzungsplänen über zusammenhängende Teilgebiete mit dem Zweck der Überbauung oder Erneuerung parzellenübergreifende Lösungen ermöglichen und durchsetzen. Gestützt auf die kommunale Innenentwicklungsstrategie (kommunaler Richtplan) und das Baugesetz können die Gemeinden in der Ortsplanung die prioritären Gebiete für eine bauliche Entwicklung bezeichnen und im Einzelfall die angemessenen Fristen festlegen, in welchen eine bestimmungsgemässe Überbauung angestrebt wird. Die Gemeinden können mit Grundeigentümer verwaltungsrechtliche Verträge abschliessen und/oder bei öffentlichem Interesse zwingende Massnahmen wie z.B. Planänderungen einleiten.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1 Siedlungsentwicklung nach innen und Siedlungserneuerung

Die Gemeinden sorgen für ein angemessenes Angebot an gut geeignetem Bauland, insbesondere durch zeitgerechte Erschliessung, durch innere Verdichtung und eine aktive Bodenpolitik. Die Gemeinden fördern dabei eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung nach innen und die Siedlungserneuerung.

3.2 Qualitätssicherung

Die Gemeinden gewährleisten eine aktive Planungspolitik, die Zusammenarbeit mit Privaten bei Gebietsplanungen, die Bauberatung und die qualitative Beurteilung von Gebietsplanungen und Bauvorhaben.

4. Abstimmungsanweisung

4.1 Ergänzung kommunaler Richtplan mit Innenentwicklungsstrategie

Um eine qualitativ hochwertige Siedlungsentwicklung zu fördern, ergänzen und überarbeiten die Gemeinden den kommunalen Richtplan innert fünf Jahren nach Inkraftsetzung des kantonalen Richtplans mit einem separaten Kapitel zur Innenentwicklung und Siedlungserneuerung mit folgenden Zielsetzungen:

- Das kantonale Zentrum (Herisau) und die Gemeinden mit Zentrumsfunktionen schaffen in den Ortsplanungen die Möglichkeit, dass sie die gemäss Raumkonzept angestrebte Verdichtung erreichen können.

Festsetzung

- Die ländlichen Gemeinden, deren Nutzungsdichte über dem Bundesmedian (Bundesmedian, Stand anfangs 2012, der ländlichen Gemeinden liegen, zeigen auf, wie sie die Nutzungsdichte der Bauzonen mindestens halten können. Die Gemeinden, deren Nutzungsdichte unter dem Bundesmedian der ländlichen Gemeinden liegen, schaffen in den Ortsplanungen die Möglichkeit, dass sie die angestrebte Verdichtung zur Erreichung des Bundesmedianwertes erreichen können.
- Alle Gemeinden sind frei, höhere Verdichtungsziele und somit grössere Kapazitäten für die Entwicklung anzustreben.

4.2 Beratung und Arbeitshilfe

Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch Beratung und Arbeitshilfen. Er erstellt eine Arbeitshilfe für die Gemeinden zur Umsetzung der Entwicklungsziele bezüglich einer qualitativen Siedlungsentwicklung nach innen sowie zur Siedlungserneuerung. Dabei sind insbesondere auch Richtlinien für Ergänzungen und Ersatzbauten, welche die architektonischen und nutzungstechnischen Ansprüche gleichermaßen berücksichtigen, zu erarbeiten. Die Zuständigkeit liegt beim Amt für Raum und Wald. Die Arbeitshilfe wird innerhalb eines Jahres nach Inkraftsetzung des kantonalen Richtplans erarbeitet.

Festsetzung

Zudem sind seitens des Kantons zur Unterstützung der Gemeinden im Rahmen der Siedlungs- und Arealentwicklung ständige Strukturen zu schaffen und Ressourcen zur Verfügung zu stellen, die die Gemeinden übergreifend und dauerhaft aktiv begleiten.

S.2.2 Siedlungsbegrenzungen

1. Richtplanaufgabe

Die langfristige Siedlungsentwicklung hat den Aspekten des Landschaftsschutzes Rechnung zu tragen. Der Richtplan begrenzt die bauliche Expansion dort, wo objektive Gründe dafür sprechen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Mit Siedlungsbegrenzungslinien hat der Richtplan 1987 empfindliche Landschaftskammern, Kreten und Aussichtslagen vor der Vereinnahmung durch die Bauzone geschützt. Die Gemeinden haben ihre Ortsplanungen mit Erfolg darauf ausgerichtet.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Wo übergeordnete Interessen entgegenstehen, vor allem aus Gründen des Landschafts- und Ortsbildschutzes, sollen die kommunalen Siedlungsgebiete in ihrer äusseren Abgrenzung und Ausdehnung begrenzt werden.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die Siedlungsbegrenzungen gemäss Richtplankarte werden festgesetzt.

Festsetzung

S.2.3 Siedlungstrenngürtel

1. Richtplanaufgabe

Die räumliche Trennung der Dörfer und damit die politische und soziale Identität der Gemeinden soll gewahrt bleiben.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Siedlungstrenngürtel zwischen den Bauzonen angrenzender Gemeinden wurden bereits im kantonalen Richtplan von 1987 festgelegt. Da der Druck auf diese Gebiete ständig zunimmt, ist deren Beachtung nötiger denn je.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Neue Bauzonen und voluminöse Hochbauten sollen nicht im Gebiet der Siedlungstrenngürtel erweitert bzw. erstellt werden.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die Siedlungstrenngürtel zwischen den folgenden Gemeinden bzw. Gebieten werden festgesetzt.

Festsetzung

- zwischen Herisau und Ramsen bzw. Schachen;
- zwischen Herisau und Waldstatt;
- zwischen Niederteufen und Lustmühle;
- zwischen Teufen und Bühler;
- zwischen Bühler und Gais;
- zwischen Speicher und Trogen;
- zwischen Grub und Heiden;
- zwischen Heiden und Wolfhalden;
- zwischen Walzenhausen, Lachen und Moos.

S.3 Siedlungsausstattung

S.3.1 Öffentliche Bauten und Anlagen

1. Richtplanaufgaben

Für öffentliche Bauten und Anlagen oder Bauten und Anlagen von öffentlichem Interesse sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Vor allem im Bereich Sportstätten und Schiessanlagen besteht ein Koordinationsbedarf mit der Region St. Gallen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Kanton besteht an öffentlichen Gebäuden kein wesentlicher Zusatzbedarf. Bestehende Anlagen werden zum Teil saniert, ausgebaut oder einer neuen Nutzung zugeführt. In der Altersvorsorge und dem Gesundheitswesen werden im Mittelland (Trogen, Speicher, Teufen) geeignete Lösungen realisiert.

Die bestehenden Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung sind im Grundlagenteil aufgeführt.

3. Abstimmungsgsanweisungen

3.1

Die folgenden Vorhaben für geplante Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung werden in den kantonalen Richtplan aufgenommen:

Vorhaben	Abstimmungsstand
Urnäsch, Reka Zentrum	Festsetzung
Herisau, Ausbau und Sanierung Kaserne	Zwischenergebnis
Herisau, Neubau Gebäude Zentrale Instruk-toren Schule der Kaserne	Zwischenergebnis
Teufen, Neunutzung Spital / Neubau Alters-heim	Festsetzung
Herisau, Gesamtsanierung Werkhof Tief-bauamt Gemeinde Herisau	Vororientierung
Herisau, Gesamtsanierung Psychiatrisches Zentrum Herisau PZH	Zwischenergebnis
Herisau, Verlegung Sozialpsychologischer Dienst SPS	Zwischenergebnis

Vorhaben	Abstimmungsstand
Herisau, Ausbau der Gebärdabteilung des Kantonalen Spitals	Vororientierung
Teufen, Neunutzung Zeughaus	Vororientierung
Teufen, Sanierung Zivilschutzgebäude und Feuerwehrrübungsplatz	Vororientierung
Teufen, Neubau Untersuchungsgefängnis Gmünden	Festsetzung
Trogen, Gesamtanierung Rathaus Trogen	Vororientierung
Heiden, Gesamtanierung Werkhof Tiefbauamt, Kanton Appenzell Ausserrhoden	Vororientierung
Heiden, Neubau Postautobahnhof	Vororientierung
Heiden, Zentrumsentwicklung (Coop)	Vororientierung

S.3.2 Stand- und Durchgangsplätze für Fahrende

1. Richtplanaufgabe

Zur Abdeckung der Bedürfnisse nach Stand- und Durchgangsplätzen für Fahrende sind raumplanerische Massnahmen, wie insbesondere die richtige Zonenzuweisung, zu prüfen oder festzulegen. Der Kanton Appenzell Ausserrhoden setzt sich zum Ziel, mindestens zwei Durchgangsplätze zur Verfügung zu stellen und langfristig zu sichern.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der Bund ist bestrebt, die Situation der Fahrenden in der Schweiz zu verbessern und ihnen ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Im Rahmen der Bemühungen um Ratifizierung des ILO-Übereinkommens Nr. 169 über Eingeborene und in Stämmen lebende Völker und mit Annahme des Postulates "Beseitigung von Diskriminierungen der Fahrenden" am 19. September 2003, wurde dieses Thema wieder aktuell.

Mit dem im Jahr 2001 publizierten Gutachten „Fahrende und Raumplanung“ wurden die Bedürfnisse der Fahrenden an den Raum erläutert. Zudem konnte eine umfassende Übersicht über die bestehenden Stand- und Durchgangsplätze gegeben werden. Im Kanton Appenzell Ausserrhoden wurde Handlungsbedarf in Bezug auf die raumplanerische Sicherung bestehender Durchgangsplätze festgestellt.

Seither hat sich an dieser Situation nichts Wesentliches geändert. Den Standberichten 2005 und 2010 kann entnommen werden, dass der im Gutachten „Fahrende und Raumplanung“ (2001) genannte gesamtschweizerische Bedarf an Stand- und Durchgangsplätzen nach wie vor nicht gedeckt ist. Im Jahr 2014 haben die Fahrenden erneut auf diese Missstände hingewiesen.

In den Gemeinden Herisau und Teufen werden den Fahrenden temporär Plätze angeboten, welche sich in Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen befinden. Beide Plätze werden nur sporadisch und in unregelmässigen Abständen durch Fahrende genutzt. In Herisau befindet sich der Platz an der Bachwiesstrasse unmittelbar vor der ARA Bachwies. Der erwähnte Platz ist noch immer nutzbar. Der zweite Platz befindet sich auf dem Zeughausplatz in Teufen. Beim Zeughausplatz handelt es sich um einen öffentlichen Parkplatz, der häufig durch andere Nutzungen belegt ist (Vihschau, Jahrmarkt, Zirkus, öffentliche Veranstaltungen). Die im Jahr 2012 abgeschlossenen Umbau- und Sanierungsarbeiten des Zeughauses und die damit verbundenen neuen, öffentlichen Nutzungen, führen dazu, dass die Verfügbarkeit des Zeughausplatzes in den letzten Jahren stark abgenommen hat. Dieser Umstand bewegt die Gemeinde Teufen, den Zeughausplatz als Durchgangsplatz für Fahrende aus dem kantonalen Richtplan streichen zu lassen. Als Alternati-

ve schlägt die Gemeinde Teufen den Platz „Neubrücke“ (Parz. Nr. 2044) als Durchgangsplatz für Fahrende vor. Erwähnte Parzelle befindet sich im Eigentum des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Aufgrund der ungeeigneten Erschliessung (Bahnübergang, direkt ab Kantonsstrasse ohne eigentlichen Einlenker, im Ausserortsbereich) eignet sich dieser Platz für die erwähnte Nutzung jedoch nicht. Erschwerend kommt hinzu, dass erwähntes Grundstück keiner rechtskräftigen Bauzone zugewiesen ist. Für den zur Aufhebung vorgeschlagenen Durchgangsplatz „Zeughaus“ für Fahrende soll als Ersatz der Standort Bächli (Parzelle Nr. 2307) geprüft werden. Im Sommer 2014 konnte erwähnte Parzelle ein erstes Mal während eines befristeten Zeitraumes als Durchgangsplatz genutzt werden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

In den Gemeinden Teufen und Herisau ist je ein Durchgangsplatz für Fahrende zur Verfügung zu stellen. Die Plätze sind langfristig zu sichern. Zudem ist ihre Verfügbarkeit zu verbessern.

3.2

Die Durchgangsplätze sind einer geeigneten Bauzone zuzuweisen. Mit Massnahmen sind die Durchgangsplätze (öffentlichrechtlich und/oder privatrechtlich) zu sichern und ihre Verfügbarkeit zu verbessern.

3.3

Der Zeughausplatz Teufen als Durchgangsplatz für Fahrende kann nur aufgehoben werden, wenn ein gleichwertiger, gefahrlos erschliessbarer, rechtlich gesicherter Platz zur Verfügung gestellt werden kann und die Verfügbarkeit gewährleistet ist. In diesem Zusammenhang ist die Nutzung des Standortes Bächli (Parzelle Nr. 2307) als Durchgangsplatz zu prüfen.

4. Abstimmungsanweisung

4.1

Das zuständige Departement prüft, ob weitere rechtliche Grundlagen zu schaffen sind.

4.2

Das zuständige Departement prüft zusammen mit der Gemeinde Teufen, ob auf der Parzelle Nr. 2307, Bächli (Teufen) als Alternative zum Zeughausplatz ein Durchgangsplatz für Fahrende zur Verfügung gestellt werden kann.

Zwischenergebnis

S.4 Siedlungsqualität

S.4.1 Ortsbilder und Kulturdenkmäler

1. Richtplanaufgabe

Die Ortsbilder von nationaler, kantonaler und regionaler Bedeutung und die wichtigen Kulturdenkmäler sind zentrale Bestandteile des kulturellen Erbes und sind deshalb zu erhalten.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die schützenswerten Ortsbilder von nationaler Bedeutung sind seit dem Erlass der kantonalen Schutzzonenpläne von 1991 im ganzen Kanton rechtskräftig geschützt.

Die Ortsbilder von kommunaler Bedeutung wurden von den Gemeinden gestützt auf Art. 37 EG zum RPG im Rahmen der revidierten Ortsplanungen unter Schutz gestellt und lösen die bisherigen, im kantonalen Richtplan von 1987 festgelegten Ortsbilder von regionaler und lokaler Bedeutung ab.

Schützenswerte Einzelobjekte und Baugruppen (Weiler) ausserhalb Bauzonen und ausserhalb der Ortsbildschutzzonen von nationaler Bedeutung sind seit dem Erlass der kantonalen Schutzzonenpläne von 1991 im ganzen Kanton rechtskräftig geschützt.

Die Richtplankarte 1987 weist die Ortsbildschutzzonen von nationaler Bedeutung aus.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

An der Erhaltung der typischen appenzellischen Ortsbilder und Kulturdenkmäler besteht ein kantonales Interesse.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die schon bisher festgelegten Ortsbilder von nationaler Bedeutung Urnäsch, Herisau-Schwänberg, Schwellbrunn, Hundwil, Gais, Trogen, Heiden und Lutzenberg werden bestätigt.

Festsetzung

S.4.2 Lärmschutz und Luftreinhaltung

1. Richtplanaufgabe

Der Kanton ist zuständig für die Lärmsanierung an Kantonsstrassen und für die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte gemäss der Luftreinhalte-Verordnung (LRV, SR 814.318.142.1). Die kantonale Richtplanung unterstützt den Vollzug der entsprechenden Massnahmen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Gemäss Lärmbelastungskataster sind diverse kleinere Gebiete und Einzelobjekte entlang der Kantonsstrassen lärmbelastet. Aufgrund der Belastungswerte werden Sanierungsprojekte mit Massnahmenplänen ausgearbeitet. Der Kanton schliesst mit dem Bund mehrjährige Programmvereinbarungen zur Umsetzung der Massnahmenpläne ab. Die Mitfinanzierung des Bundes ist beschränkt bis 2018. Stärker und konzentriert lärmbelastet ist in erster Linie die Gemeinde Herisau und damit die Achse St.Gallen/Gossau in Richtung Hinterland/Appenzell Innerrhoden/Toggenburg.

Aufgrund der in den 90er Jahren eingeleiteten Massnahmen auf nationaler und kantonaler Ebene hat sich die Stickstoffdioxidbelastung und die Gesamtbelastung der Luft reduziert. Nach der Flechtenuntersuchung 2010 sind die Gebiete mit starker Gesamtbelastung flächenmässig zurückgegangen. In den früher weniger belasteten Gebieten ist aber gleichzeitig eine Verschlechterung festzustellen.

Entlang der Hauptverkehrsachsen in Herisau liegt die NO₂-Belastung weiterhin über dem Jahresmittelgrenzwert von 30 µg/m³. Die Messungen in Heiden zeigen auf, dass in den Dorfzentren der Tagesmittelgrenzwert für Feinstaub während austauscharmen Wetterlagen mehrfach überschritten wird. Das ganze Kantonsgebiet ist zudem im Sommerhalbjahr von langanhaltenden Überschreitungen der Ozongrenzwerte betroffen. Die Häufigkeit wie auch die Spitzenwerte sind leicht zurückgegangen. Problematisch sind auch die übermässigen Stickstoffeinträge in naturnahe Ökosysteme wie z.B. Wald, Trockenwiesen und Feuchtgebiete.

Entsprechend dem Emissionsinventar 2010 stammen rund vierzig Prozent der NO_x-Emissionen aus dem Strassenverkehr und rund zwanzig Prozent aus dem Offroad-Verkehr (Baugewerbe, Land- und Forstwirtschaft). Rund sechzig Prozent der VOC-Emissionen stammen aus Industrie und Gewerbe.

Die Ammoniakemissionen kommen zu mehr als neunzig Prozent aus der Landwirtschaft. Die Feinstaubemissionen verteilen sich auf alle Quellgruppen.

Der Massnahmenplan Luftreinhaltung von 2008 nennt die folgenden Massnahmen bzw. Umsetzungsaufträge, die einen Bezug zum kantonalen Richtplan haben:

- Kanton und Gemeinden stimmen die Siedlungsentwicklung in ihren Richt- und Nutzungsplänen optimal auf das Potential des öffentlichen Verkehrs ab. Die Siedlungsentwicklung soll bevorzugt auf den Einzugsbereich von ÖV-Haltestellen konzentriert werden (frühzeitige ÖV-Bereitstellung). Die Siedlungsdichten sollen so festgelegt werden, dass ein möglichst grosses Kundenpotential für den ÖV vorhanden ist. Der Kanton richtet sich bei eigenen Planungen sowie im Rahmen von Prüfungs- und Genehmigungsverfahren für kommunale Planungen nach diesen Grundsätzen. Bei wichtigen verkehrs- und siedlungsplanerischen Entscheidungen sind die lufthygienischen Anliegen zu berücksichtigen. Konkret sollen bei der Ausscheidung neuer Bauzonen und - fallweise auch bei bestehenden Bauzonen - ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Wohn- und Arbeitsplätzen in den Gemeinden sowie weitere ökologische Gesichtspunkte der Raumplanung berücksichtigt werden (Massnahme V.1).
- Kanton und Gemeinden berücksichtigen im Rahmen ihrer Zuständigkeiten die Bedürfnisse von Fussgängern und Radfahrern in Bezug auf Sicherheit und Attraktivität (Gefahrenstellen, Umwegsituationen) (Massnahme V2).
- Kanton und Gemeinden prüfen Verbesserungen des Angebots im öffentlichen Verkehr, insbesondere im Bereich der Spätverbindungen.

Die Massnahmen V2 und V4 aus dem Massnahmenplan Luftreinhaltung fliessen in das Kapitel V (Verkehr) ein.

3. Beschlüsse zu Lärmschutz und Luftreinhaltung

Die aufgrund des Lärmbelastungskatasters und dem Massnahmenplan Luftreinhaltung notwendigen Massnahmen und Umsetzungsaufträge für den Sachbereich Siedlung sind in den Beschlüssen zu S.1, S.2 und S.3

S.4.3 Bewilligungspflicht von Solaranlagen

1. Richtplanaufgabe

Solaranlagen auf Kultur- und Naturdenkmälern von kantonaler oder nationaler Bedeutung bedürfen gemäss Art. 18a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) stets einer Baubewilligung. Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung gelten unter anderem jene Objekte, die im kantonalen Richtplan durch den Kanton als solche bezeichnet werden (Art. 32b lit.f der Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1).

Weiter kann das kantonale Recht in klar umschriebenen Typen von Schutzzonen eine Baubewilligungspflicht vorsehen (Art. 18a Abs. 2 lit.b RPG).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Rahmen ihrer Zuständigkeit bezeichnen die Gemeinden und der Kanton ihre Kulturwerte. Die Gemeinden verfügen dafür über das Instrument des kommunalen Zonenplans Schutz, der Kanton über dasjenige des kantonalen Schutzzonenplans. In welches dieser beiden Pläne ein schützenswertes Einzelobjekt aufgenommen wird, hängt von seiner Lage ab und nicht von seiner kulturellen Bedeutung. Es ist daher sachgerecht, die geschützten Einzelobjekte beider Instrumente im Sinne von Art. 32b lit.f RPV als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung zu bezeichnen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Als Kulturdenkmäler von kantonaler Bedeutung im Sinne von Art. 32b lit.f RPV gelten:

- Geschützte Einzelobjekte im kantonalen Schutzzonenplan
- Geschützte Einzelobjekte in den kommunalen Zonenplänen Schutz

S.5 Bauen ausserhalb Bauzone

S.5.1 Kleinsiedlungen

1. Richtplanaufgabe

Zur Erhaltung bestehender Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen werden Weiler- oder Erhaltungszonen bezeichnet (Art. 23 RPV).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Problemstellung:

Als Weiler werden kleinere Baugruppen bezeichnet, die aus landwirtschaftlichen und nicht-landwirtschaftlichen Bauten zusammengesetzt sind. Im Kanton sind zur Zeit noch keine Weiler- oder Erhaltungszonen ausgeschieden. Infolge der klaren Ausrichtung der Vorschriften der Landwirtschaftszone konnten nicht-landwirtschaftliche Bauten innerhalb der Weiler nicht immer angemessen umgenutzt, erneuert oder im Bedarfsfall sogar neu errichtet werden. Damit erwies sich die Weiterexistenz gewisser Weiler in ihrer ursprünglichen und sinnvollen Funktion (z.B. als Stützpunkte ausserhalb der Dörfer) als behindert. Um die Weiterexistenz dieser Baugruppen zu unterstützen, sieht die Raumplanungsverordnung in Art. 23 vor, bestehenden Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen erweiterte Nutzungsmöglichkeiten, Umnutzungen sowie beschränkte Neubauten zu gewähren. Voraussetzung für die Anwendung dieser Bestimmungen ist unter anderem, dass im kantonalen Richtplan die Gebiete (Kleinsiedlungen, Weiler) und Kriterien festgelegt werden, nach denen diese Bestimmungen angewendet werden sollen. Seit Inkrafttreten des neuen Baugesetzes am 1.1.2004 bestehen auch die erforderlichen kantonalen Gesetzesbestimmungen zur Ausscheidung von Weilerzonen (Art. 19 und 29).

2.2 Ausscheidungskriterien und Ergebnis:

Zur Bezeichnung der Gebiete für Kleinsiedlungen und spätere mögliche Weilerzonen im Rahmen der kantonalen Richtplanung wurden die folgenden Kriterien beigezogen. Diese entsprechen den Erläuterungen des Bundesamtes für Raumplanung zu den Artikeln 23 und 24 RPV:

1. Die Kleinsiedlung muss eine klar erkennbare Einheit mehrerer Gebäude darstellen.
2. Die Kleinsiedlung muss sich optisch deutlich von der traditionellen Streubausiedlung unterscheiden.
3. Es muss eine hinreichende Erschliessung vorhanden sein.

4. Die Kleinsiedlung muss aus Häusern landwirtschaftlichen Ursprunges bestehen.
5. Die Kleinsiedlung muss ganzjährig bewohnt sein.
6. Die Kleinsiedlung muss mindestens 5 Wohngebäude umfassen.
7. Der Gebäudeabstand darf nicht mehr als 50 m betragen.
8. Die räumliche Wegdistanz zum Bauzonrand muss entweder mehr als 800 m betragen oder einen minimalen Höhenunterschied von 50 m aufweisen (nur anzuwenden, wenn der Standort nicht in einer Bauzone liegt).

Im Rahmen dieser Evaluation zu möglichen Kleinsiedlungen konnten von 81 untersuchten Häusergruppen im Kanton 29 Kleinsiedlungen als potentielle Weilerzonen bestimmt werden. Davon liegen 5 Kleinsiedlungen in rechtskräftig ausgewiesenen Kleinbauzonen. Auf Antrag der Gemeinde Urnäsch wurde die bestehende Bauzone Gebiet Schönau nicht als Kleinsiedlung bezeichnet.

13 der 29 evaluierten Kleinsiedlungen sind gemäss Schutzzonenplan von 1991 als Kulturobjekte bzw. Baugruppen geschützt (Art. 15 und 16 EG zum RPG). Diese geschützten Objekte und Baugruppen wurden speziell auf die Verträglichkeit mit einer möglichen Weilerzone überprüft. Die folgenden geschützten Baugruppen werden aufgrund ihrer Empfindlichkeit für zusätzliche Bauten nicht als Kleinsiedlungen und damit potentielle Weilerzonen ausgewiesen:

Gemeinde:	geschützte Baugruppe / Weiler:
Grub	Hartmannsrüti
Grub	Schwarzenegg
Heiden	Bänzenrüti
Walzenhausen	Birkenfeld

2.3 Immissionstoleranz für Geruch

Gemäss Geruchsbelastung aus bäuerlichen Tierhaltungsbetrieben schreibt die eidgenössische Luftreinhalteverordnung (LRV) einen Mindestabstand von neuen Ställen gegenüber bewohnten Zonen vor, wobei auf die Empfehlung der FAT verwiesen wird. Für den massgebenden Abstand wird unterschieden zwischen reinen Wohnzonen, Zonen, in welchen mässig störende Betriebe zulässig sind, und landwirtschaftlich genutzten Zonen. Bezüglich der Zuweisung der Weilerzonen zu einer dieser Kategorien wird im Rahmen des Vollzugs entschieden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die Erhaltung der traditionellen Kleinsiedlungen ausserhalb der Bauzonen liegt im kantonalen Interesse.

3.2

Die Gemeinden werden angewiesen, im Rahmen ihrer Ortsplanung die Umzonung der festgesetzten Kleinsiedlungen in Weilerzonen zu prüfen.

3.3

Bei der Umzonung bisher geschützter Baugruppen oder Weiler (gemäss kantonalem Schutzzonenplan 1991) in Weilerzonen ist den höheren gestalterischen Anforderungen gemäss Art. 15 EG zum RPG Rechnung zu tragen.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die nachfolgenden Kleinsiedlungen werden festgesetzt.

Festsetzung

Nummer	Kleinsiedlung	Gemeinde
S.5.1.1	Schwänberg**)	Herisau
S.5.1.2	Oberwaldstatt*)	Waldstatt
S.5.1.3	Gstalden*)	Teufen
S.5.1.4	Egg 1	Teufen
S.5.1.5	Wetti	Teufen
S.5.1.6	Ballmoos*)	Gais
S.5.1.7	Neuschwendi West*)	Trogen
S.5.1.8	Neuschwendi Ost	Trogen
S.5.1.9	Usser-Kaien	Rehetobel
S.5.1.10	Farenschwendi	Wald
S.5.1.11	Rüti	Grub
S.5.1.12	Riemen*)	Grub
S.5.1.13	Halten**)	Grub
S.5.1.14	Frauenrüti*)	Grub
S.5.1.15	Bischofberg*)	Heiden
S.5.1.16	Lippenrüti*)	Wolfhalden
S.5.1.17	Schönenbüel	Wolfhalden
S.5.1.17	Sonder*)	Wolfhalden
S.5.1.19	Högli	Wolfhalden

Nummer	Kleinsiedlung	Gemeinde
S.5.1.20	Vorderbüelen	Wolfhalden
S.5.1.21	Äschi	Walzenhausen
S.5.1.22	Leuchen**)	Walzenhausen
S.5.1.23	Hirschberg**)	Reute
S.5.1.24	Steingocht	Reute

*) Schutzobjekt gemäss Schutzzonenplan 1991, erhöhte gestalterische Anforderungen;

***) bisher innerhalb der rechtskräftig ausgewiesenen Bauzone

S.5.2 Streusiedlungsgebiete, schützenswerte und landschaftsprägende Bauten

0. Erläuterungen

Die revidierte Raumplanungsverordnung, Stand 22. Mai 1996, sieht nebst den Kleinsiedlungen noch die folgenden Möglichkeiten zur erweiterten baulichen Nutzung ausserhalb der Bauzonen vor:

- Bezeichnung von Streusiedlungsgebieten (Art. 24, Abs. 1 RPV);
- Bezeichnung von Gebieten mit landschaftsprägenden Bauten (Art. 24, Abs. 2 RPV);
- Bezeichnung schützenswerter und geschützter Bauten (Art. 24, Abs. 3 RPV).

Als Voraussetzung für diese erweiterten baulichen Möglichkeiten muss der kantonale Richtplan Gebiete und Kriterien zur Beurteilung festlegen.

Die Richtplankommission hat in der Vorberatung zum Richtplanentwurf beschlossen, dass im Kanton Appenzell A.Rh. an der konsequenten Trennung Baugebiet - Nichtbaugebiet festgehalten werden soll. Ausser der Bezeichnung von Kleinsiedlungen, als Voraussetzung für die Ausscheidung von Weilerzonen, sollen keine zusätzlichen baulichen Entwicklungsmöglichkeiten ausserhalb der Bauzonen eröffnet werden. Damit wird erreicht, dass alle Gemeinden im Bereich Bauen ausserhalb Bauzone gleich behandelt werden. Zusätzlich werden wichtige Grundsätze wie die Siedlungs- und Bevölkerungsentwicklung innerhalb der Bauzonen, Konkurrenzfähigkeit im Gewerbe, Ausrichtung auf eine kostengünstige Raumstruktur und Schonung der Appenzeller Landschaft berücksichtigt. Auf weitere Richtplanaussagen bzw. auf die Ausscheidung von Streusiedlungsgebieten wird deshalb verzichtet.

Schützenswerte und landschaftsprägende Bauten sind im Kanton seit

1991 mit dem kantonalen Schutzzonenplan geschützt. Weitere Massnahmen zum Schutz und zum Erhalt dieser Bausubstanz sind zur Zeit nicht notwendig.

S.6 Entwicklungsschwerpunkte

1. Richtplanaufgabe

In Art. 1 Abs. 2 lit.b^{bis} des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) wird festgehalten, dass die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten sind. Gemäss Art. 3 Abs. 3 lit.a RPG sind die Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zuzuordnen und durch das öffentliche Verkehrsnetz hinreichend zu erschliessen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der Kanton steigert die Wohn-, Lebens- und Wirtschaftsattraktivität und fördert kantonale Entwicklungsschwerpunkte.

Als Entwicklungsschwerpunkte werden die Standorte mit den besten Voraussetzungen für die Wirtschaft und grossen Nutzungsreserven bezeichnet. Dabei handelt es sich um Areale, die über ein attraktives wirtschaftliches Entwicklungspotential verfügen und eine hohe kantonale Bedeutung aufweisen und über gute raumplanerische Voraussetzungen verfügen (gute Abstimmung Siedlung und Verkehr, geeignete Lage im Siedlungsgebiet, bedeutendes Potential).

Es handelt sich dabei primär um Areale in Bahnhofsnähe/ÖV-Knotenpunkte, Industriebrachen oder Industrielandreserven. Die Konzentration auf diese Standorte erfolgt auch mit Blick auf die bestmögliche Nutzung bereits vorhandener Infrastrukturen und Ressourcen und den haushälterischen Umgang mit den natürlichen Lebensgrundlagen. Die Entwicklung anderer Gebiete von regionaler oder kommunaler Bedeutung bleibt aber immer möglich.

Entwicklungsschwerpunkte müssen folgende Kriterien erfüllen:

- mindestens 5'000 m² zusammenhängende Grundstücksfläche
- zentralörtliche, wirtschaftlich attraktive Lage
- Absicht einer verdichteten, qualitativ hochstehenden Nutzungsweise (Nutzungsdurchmischung ist anzustreben)
- gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Der Kanton unterstützt die federführende Gemeinde bei der Aufberei-

zung der Entwicklungsschwerpunkte durch Beratung. Zur Aufbereitung der Standorte gehören insbesondere die Arealentwicklung, die planerische Sicherung der vorgesehenen Nutzung und Erschliessungsmassnahmen. Als Entwicklungsschwerpunkte von kantonaler Bedeutung werden folgende Areale mit folgenden kantonalen Zielsetzungen festgelegt:

Areal/Vorhaben	kantonale Zielsetzungen
Bühler, Gebiet "Nohblacke/Edelgrueb"	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherstellung der bestehenden und Erweiterung für künftige Arbeitsplätze - Vorwiegende Nutzung der bestehenden Bauzonen (Im weiteren gelten die Bestimmungen gemäss Kapitel S.1.3 Festlegungen für Arbeitszonen)
Heiden, Gebiet "Nord"	<ul style="list-style-type: none"> - Förderung und Stärkung in der Funktion als regionales Zentrum (Vorderland) - möglichst zentrumsnah und gut erschlossen - Gewährleistung der Versorgungssicherheit
Herisau Bahnhof	<ul style="list-style-type: none"> - Attraktives Quartier mit gemischter Nutzung von gewerblichen Angeboten und Wohnungen in hoher Dichte - Areal ist für den öffentlichen Verkehr zu stärken - Zahl von Gleis- und Betriebsanlagen soll auf das Notwendige reduziert und optimiert werden - Planungs- und baurechtliche Grundlagen sind gemeinsam durch die Gemeinde Herisau, den Kanton, die Grundeigentümer und die Verkehrs- und Dienstleistungsbetriebe zu erarbeiten
Herisau Untere Fabrik / Hölzli ("Cilander")	<ul style="list-style-type: none"> - Entwicklung von bestehenden Freiflächen, Umnutzung von künftig freiwerdenden Flächen sowie Nachverdichtung von unternutzten Flächen - Ansiedlung hochwertiger und regional verwurzelter Gewerbeunternehmen (kleinere und mittlere Betriebe) - Nutzungsdurchmischung anstreben

Gais Bahnhofareal	<ul style="list-style-type: none">- Entwicklung der künftig freiwerdenden Flächen des Bahnhofareals- Attraktives Quartier mit gemischter Nutzung von gewerblichen Angeboten und Wohnungen in hoher Dichte
-------------------	--

Die Liste der festgelegten Entwicklungsschwerpunkte ist periodisch zu aktualisieren.

3.2

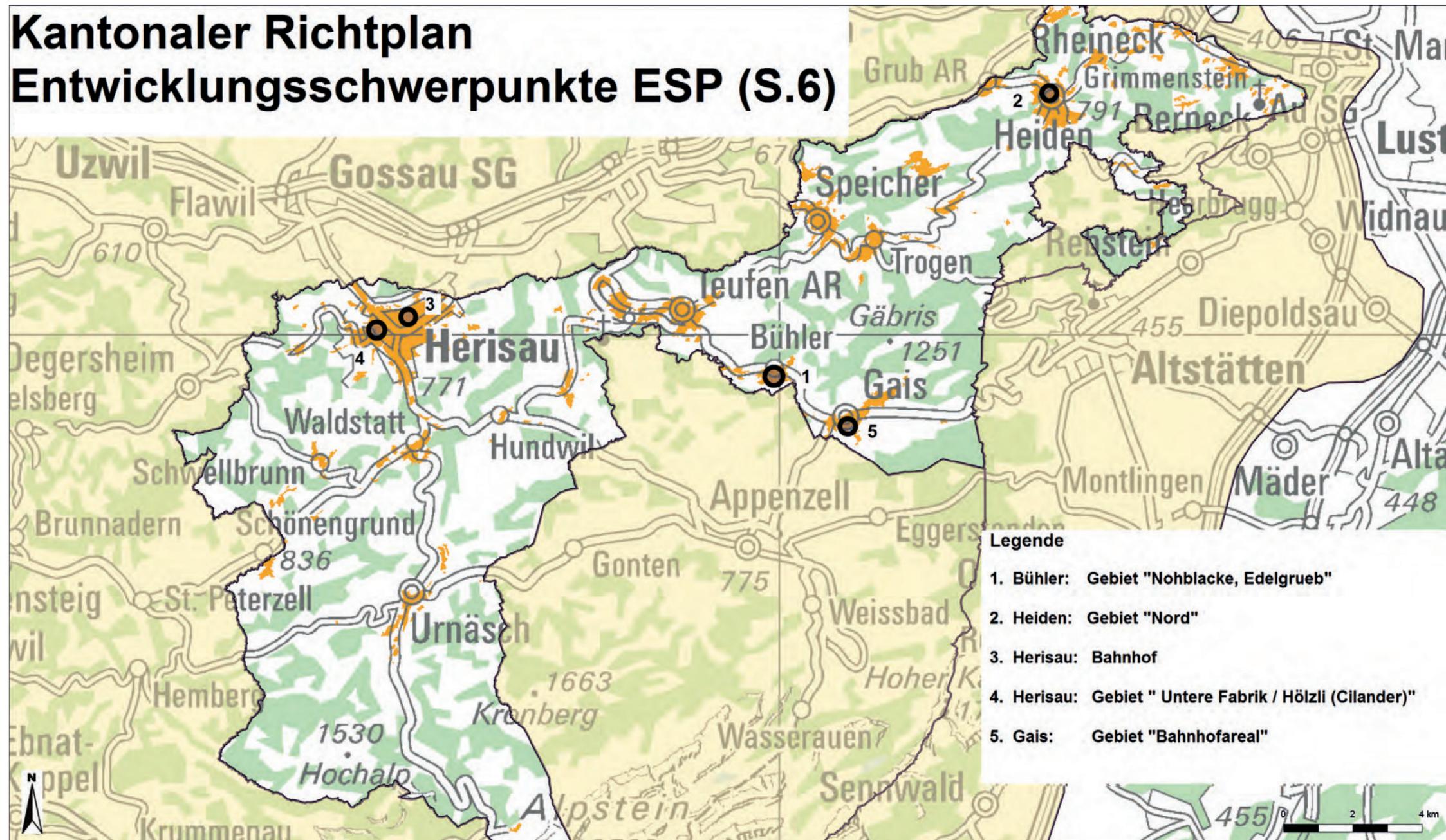
Die Gemeinde regelt das zulässige Nutzungspotenzial für die Entwicklungsschwerpunkte grundeigentümergebunden in Sondernutzungsplänen nach Art. 37 ff des Gesetzes über die Raumplanung und das Baurecht (Baugesetz, BauG, bGS 721.1) auf Basis eines Gesamtkonzepts.

3.3

Die Festlegung weiterer Entwicklungsschwerpunkte im kantonalen Richtplan erfordern ein kantonales Interesse sowie insbesondere die Erfüllung folgender Standortkriterien:

- zentralörtliche, wirtschaftlich attraktive Lage;
- Standort mit einer zusammenhängenden Fläche von mindestens 5'000 m²;
- Absicht einer verdichteten, qualitativ hochstehenden Nutzungsweise (Nutzungsdurchmischung ist anzustreben);
- Abstimmung Siedlung und Verkehr: Standort mit einer der geplanten Nutzung entsprechenden effizienten und umweltschonender Erschliessung durch die Verkehrsträger, insbesondere durch den öffentlichen Verkehr

Kantonaler Richtplan Entwicklungsschwerpunkte ESP (S.6)



S.7 Publikumsintensive Einrichtungen

1. Richtplanaufgabe

Gemäss Art. 8 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) bedürfen Vorhaben mit gewichtigen Auswirkungen auf Raum und Umwelt einer Grundlage im Richtplan.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Publikumsintensive Einrichtungen wie Einkaufs- und Freizeitzentren, Fachmärkte oder Outlet-Center sind Bauten und Anlagen von überörtlicher Bedeutung mit grossem Benutzer- und Besucherkreis. Ausgenommen sind touristische Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets. Standorte für Bauten und Anlagen, die erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt haben, sind im kantonalen Richtplan festzulegen.

Mit dem Ziel, nachteilige Auswirkungen auf die Siedlungs-, Verkehrs- und Versorgungsstruktur zu vermeiden, soll die Standortplanung von grossen Einkaufs- und Freizeitzentren im Richtplan festgelegt werden. Zentrale Ziele sind die Stärkung und Erhaltung der heutigen Ortskerne sowie die Sicherstellung der Grundversorgung. Das erzeugte Verkehrsaufkommen muss mit dem öffentlichen Strassennetz verträglich sein. Zudem müssen solche Einrichtungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar sein.

Im Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee sind in Teufen (Migros) und Herisau (Migros/Coop) zwei bestehende Einkaufszentren mit einer regionalen/überregionalen Bedeutung bezeichnet. Weiter wird die Sportanlage/Stadion von Herisau (Sportzentrum) als verkehrsintensive Einrichtung bezeichnet.

Die bestehenden Siedlungsschwerpunkte mit Versorgungsfunktion (Herisau, Teufen, Heiden) haben für den Kanton eine zentrale Rolle. Weitere bzw. neue Standorte für publikumsintensive Einrichtungen sind im Kanton nicht absehbar. Für eine allfällige Nachfrage werden nachfolgend Kriterien zur Standortevaluation in Abstimmung mit den Nachbarkantonen festgelegt.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Als publikumsintensive Einrichtungen wie Einkaufs- und Freizeitzentren, Fachmärkte oder Outlet-Center von überörtlicher Bedeutung mit grossem Benutzer- und Besucherkreis gelten:

- Einrichtungen mit einem hohen Personenverkehrsaufkommen von mehr als 1'500 Personenwagenfahrten pro Tag. Die Fahrtenzahl umfasst die Summe aller Zu- und Wegfahrten. Durch Wohnnutzungen erzeugte Fahrten werden nicht mitberechnet; oder
- Einrichtungen mit mehr als 300 Parkfeldern; oder
- Einrichtungen mit mehr als 2'500 m² Nettoladenfläche.

Ausgenommen sind touristische Vorhaben ausserhalb des Siedlungsgebiets (siehe Kapitel L.5.1).

3.2

Ausgeschlossen sind publikumsintensive Einrichtungen in den „ländlichen Gemeinden“ und in den „mittleren Gemeinden mit Zentrumsfunktion“.

Allfällige neue Standorte für publikumsintensive Einrichtungen werden anhand der nachstehenden Standortkriterien geprüft. Die Standorteignung wird aufgrund einer ganzheitlichen Beurteilung festgelegt.

- Lage in einem Siedlungsschwerpunkt: Der Standort der publikumsintensiven Einrichtung ist in einen Siedlungsschwerpunkt integriert. Dieser zeichnet sich durch ein attraktives Zentrum mit einem breiten Angebot an Dienstleistungsbetrieben und öffentlichen Einrichtungen und einer Nutzungsdurchmischung von Wohnen und Arbeiten aus.
- Gute ÖV-Anbindung: Die publikumsintensive Einrichtung ist gut mit dem öffentlichen Verkehr erschlossen. Erforderlich ist die unmittelbare Nähe einer Bahnhaltestelle mit mind. ½-h Takt Bahnanschluss und ½-h Takt-Busanbindung an das Haupteinzugsgebiet oder ein Busknoten mit Anbindung des Haupteinzugsgebiets mind. im ¼-h Takt. Als erschlossen gelten grundsätzlich Standorte in maximaler Distanz von 300 m zu Bushaltestellen oder 500 m zu Bahnhaltestellen.
- Ausreichende Strassenkapazität: Die Zubringerstrassen und Knoten weisen genügend Reservekapazitäten für die geplante Entwicklung auf. Dabei sind auch die Reservekapazitäten für die übrige Siedlungsentwicklung zu berücksichtigen. Massgebend sind die Qualitätskriterien des Tiefbauamtes.
- Räumliche Nähe zu den Kunden/Kundenpotenzial Langsamverkehr und öffentlicher Verkehr: Es besteht ein hohes Kundenpotenzial im Einzugsgebiet von LV und ÖV. Mindestens dreissig Prozent der potentiellen Kundschaft im Haupteinzugsgebiet (=Einwohnerzahl innert 15 Min. Fahrzeit mit Auto) kann das Zentrum innert 15 Min. mit LV oder ÖV erreichen.

- Nutzungspotenzial: Das Gebiet weist genügend geeignete Nutzungsreserven in der Bauzone für Erweiterungen, Umnutzungen oder Neubauten auf. Es besteht ein attraktives Entwicklungspotenzial für publikumsintensive Einrichtungen.

3.3

Neue Standorte für Nutzungen mit publikumsintensiven Einrichtungen oder Erweiterungen bestehender Standorte mit Nutzungen von gleichem Ausmass sind mit den Nachbarkantonen abzustimmen. Sie bedürfen einer ausdrücklichen Bezeichnung (Nutzung, Grösse usw.) in der Nutzungsplanung/Sondernutzungsplanung.

S.8 Controlling und Monitoring

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone orientieren das Bundesamt für Raumentwicklung mindestens alle vier Jahre über den Stand der Richtplanung, über deren Umsetzung und über wesentliche Änderungen der Grundlagen. Dies beschreibt die Raumplanungsverordnung (RPV, SR 700.1) in Art. 9 Abs. 1.

Im Rahmen der vierjährigen Berichterstattung sind die Berechnungen zur Bauzonengrösse des Kantons aufgrund der stattgefundenen Entwicklung zu überprüfen und wenn nötig neu durchzuführen. Dies kann auch erfolgen, wenn die Bevölkerung stärker gewachsen ist als der Berechnung zugrunde gelegt. In diesem Fall können die maximal zulässigen Bauzonen nach oben korrigiert werden. Eine Anpassung des Richtplans ist dann nötig, wenn die Situation des Kantons bezüglich Bauzonen sich so grundlegend geändert hat, dass die im Richtplan enthaltenen Massnahmen nicht mehr zweckmässig sind oder als ungenügend beurteilt werden müssen, um eine korrekte Bauzonendimensionierung sicherzustellen („Ergänzung des Leitfadens Richtplanung“, März 2014, ARE, Bern).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Ausgangslage bildet die Berechnung gemäss Methode der technischen Richtlinie Bauzone (TRB) des Bundes sowie die Festlegungen im vorliegenden Richtplan Kapitel Siedlung. Das Controlling bietet die Chance, aktuelle Entwicklungen zu erkennen und den Richtplan darauf auszurichten.

Die vierjährige Berichterstattung des Kantons beinhaltet den gesamten Richtplan. Die nachfolgenden Festlegungen beziehen sich auf die Entwicklung des Siedlungsgebiets bzw. der Bauzonen.

3. Abstimmungsanweisung

3.1

Die Berechnung der Bauzonkapazitäten gemäss der „technischen Richtlinie Bauzone“ des Bundes erfolgt durch den Kanton periodisch alle vier Jahre oder wenn die Bevölkerung stärker gewachsen ist als in der Berechnung zugrunde gelegt wurde.

Festsetzung

3.2

Folgende Indikatoren zum Flächenmanagement und zur Innenentwicklung werden erfasst:

Festsetzung

- Bauzonenentwicklung (Bauzonenstatistik/Stand der Erschliessung)
 - Ein- und Auszonungsflächen von Wohn-, Misch- und Kernzonen sowie Umzonungsflächen von bestehenden Bauzonen in Wohn-, Misch- und Kernzonen seit 1. Mai 2014
 - Veränderung der Arbeitszonen, Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen und weiterer Bauzonen seit 1. Mai 2014
- Veränderung der Ist-Dichten (E und VÄ) innerhalb der Wohn-, Misch- und Kernzonen (Grundlage bilden die Ist-Dichten mit Stand 1. Mai 2014)

3.3

Ermittlung der Bauzonenkapazitäten durch die Gemeinden im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen: Das Amt für Raum und Wald erarbeitet eine Arbeitshilfe für die Gemeinden zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten. Verbindliche Elemente zur Ermittlung der Bauzonenkapazitäten sind:

Festsetzung

- Wachstumsverteilung gemäss Raumkonzept bzw. Kapitel S.1.2
- Dichteziele gemäss Kap S.2.1, Punkt 4.1
- Berücksichtigung der weiteren Innenentwicklungsreserven in den bestehenden Bauzonen

V

Verkehr

- V.1** Gesamtverkehr
- V.2** Strassen
- V.3** Öffentlicher Verkehr
- V.4** Übergeordnete Verkehrsanbindungen

V. Verkehr

V.1 Gesamtverkehr

V.1.1 Verkehrskonzept

1. Richtplanaufgabe

Der Richtplan soll die kantonalen Verkehrsstrategien festlegen und mit den übrigen Nutzungen, namentlich der Siedlungsentwicklung koordinieren.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Sowohl der Individualverkehr als auch der öffentliche Verkehr haben in den vergangenen Jahren zugenommen. Aufgrund der prognostizierten Einwohner-, Arbeitsplatz- und Pendlerzunahmen wird der Verkehr auch in Zukunft zunehmen. Der Anteil des öffentlichen Verkehrs ist dabei gegenüber dem Autoverkehr zurückgegangen. Aus Gründen des Umweltschutzes, der Erhaltung der Lebensqualität sowie der Beschränkung des Ressourcenverzehrs wird eine Stabilisierung des Aufkommens im Individualverkehr angestrebt, während der öffentliche Verkehr das zusätzliche Verkehrsaufkommen übernehmen soll. Das Leitbild zur Förderung des öffentlichen Verkehrs legt deshalb eine koordinierte Vorwärtsstrategie zwischen dem Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr als zukünftige Förderstrategie fest.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die koordinierte Vorwärtsstrategie zwischen dem Individualverkehr und dem öffentlichen Verkehr ist von kantonalem Interesse und läuft parallel zu den verkehrspolitischen Stossrichtungen der angrenzenden Gebiete. Diese koordinierte Vorwärtsstrategie gebietet einen qualitativen und quantitativen Ausbau des öffentlichen Verkehrs, unter Berücksichtigung der Kosten.

3.2

Mit der zielgerichteten, zukünftigen Siedlungsentwicklung innerhalb der heute rechtskräftig ausgewiesenen Bauzonen und der Lenkung der Bauten und Anlagen mit grossem Publikumsverkehr in die bereits gut erschlossenen Gemeinden mit Zentrumsaufgaben bestehen vermehrt Voraussetzungen, die zusätzliche Mobilität als Folge der Siedlungsentwicklung mit dem öffentlichen Verkehr aufzunehmen.

3.3

Der Kanton sucht und pflegt bei regionalen Verkehrsfragen aktiv die Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen.

V.1.2 Agglomerationsprogramm

1. Allgemeines

Die Gemeinden Herisau, Waldstadt, Teufen, Speicher und Lutzenberg und allenfalls weitere Gemeinden, die vom Bund zum Agglomerationsprogramm zugelassen werden, beteiligen sich am Agglomerationsprogramm St.Gallen / Arbon–Rorschach.

Das Agglomerationsprogramm St.Gallen / Arbon–Rorschach will die polyzentrische Siedlungsstruktur erhalten, um die Versorgungsfunktionen des Agglomerationszentrums St.Gallen und der Nebenzentren Arbon, Rorschach, Herisau und Gossau zu stützen. Eine kompakte Siedlungsstruktur und eine hohe Nutzungsmischung sollen die Wege und damit die Zwangsmobilität klein halten. Die Siedlungsentwicklung hat nach innen und auf den öffentlichen Verkehr ausgerichtet zu erfolgen.

Beim Verkehr beabsichtigt das Agglomerationsprogramm, die Leistungsfähigkeit der in die Zentren (Agglomerationszentrum, Nebenzentren) gerichteten Verkehrsinfrastrukturen zu erhöhen; damit sollen die Versorgungsfunktionen in den bestehenden Zentren besser erreichbar sein und eine Siedlungsentwicklung nach innen ermöglicht werden. Im Vordergrund stehen eine konsequente und gezielte Weiterführung des Ausbaus des S-Bahn-Systems sowie die Raumsicherung für Infrastrukturvorhaben.

Mit einem Strukturmodell Siedlung und Verkehr fasst das Agglomerationsprogramm die Siedlungs- und Verkehrsstrategie in einem prägnanten Bild zusammen und schafft damit eine Grundlage für die Prioritätensetzung bei der Massnahmenplanung und für die Beurteilung, ob und in welchem Mass die beabsichtigten Massnahmen die erwünschte Siedlungsentwicklung unterstützen.

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden beachtet die Ziele und Planungsmassnahmen des Agglomerationsprogramms und fördert die Erarbeitung und den Betrieb des Agglomerationsprogramms St. Gallen / Arbon-Rorschach. In der Zusammenarbeit mit der Agglomeration verfolgt der Kanton folgende Anliegen:

- Verbessern der «äusseren» Erreichbarkeit des Agglomerationsgebietes.

- Steigern der «inneren», agglomerationsbezogenen Attraktivität, insbesondere Erhöhung der inneren Erreichbarkeit sowie weitergehende Definition und Strukturierung des Siedlungs- und Landschaftsraums.
- Aufwertung der Ortszentren, innere Verdichtungen unter Berücksichtigung der ländlichen Strukturen und Ausrichtung auf den öffentlichen Verkehr und den Langsamverkehr.

Verkehr in der Agglomeration:

Der Lenkungsausschuss respektive die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms St.Gallen / Arbon-Rorschach orientiert die kantonalen Stellen über die Ergebnisse der konzeptionellen Arbeiten im Bereich Gesamtverkehr:

Zwischenergebnis

- Angebotskonzept Agglomerations-öV;
- Optimierung Verkehrsfluss strassengebundener ÖV im Agglomerationszentrum;
- Optimierung Langsamverkehr;
- Entlastung und Aufwertung der Nebenzentren;
- Beeinflussung Mobilitätsverhalten.

Die kantonalen Stellen prüfen, ob und wieweit die Ergebnisse mit den kantonalen Verkehrsprogrammen und dem kantonalen Richtplan übereinstimmen.

Die Trägerschaft des Agglomerationsprogramms St. Gallen / Arbon - Rorschach und die kantonalen Stellen vereinbaren, welche Ergebnisse in welche Planungsinstrumente der Agglomeration oder des Kantons aufgenommen werden.

Überprüfung und Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms:

Der Lenkungsausschuss des Agglomerationsprogramms, respektive die Trägerschaft überprüft regelmässig den Stand der Umsetzung und die Wirksamkeit der im Rahmen des Agglomerationsprogramms veranlasseten Massnahmen. Weiter prüft sie ob Korrekturen oder Anpassungen am Agglomerationsprogramm vorzunehmen sind.

Festsetzung

Sie teilt das Ergebnis der Prüfung den Kantonen und dem Bund mit. Trägerschaft, Kantone und Bund legen gemeinsam die zu treffenden Massnahmen fest.

V.1.3 Langsamverkehr

1. Richtplanaufgabe

Der Langsamverkehr (Rad- und Fussverkehr) ist ein wesentlicher Bestandteil des Gesamtverkehrs. Insbesondere für die nicht automobilen Bevölkerungsgruppen der Kinder (Schüler) und Jugendlichen, der Senioren aber auch für Gäste und Besucher spielt der Langsamverkehr eine zentrale Rolle. Die Elektrifizierung des Radverkehrs (E-Bike) verhilft dem Langsamverkehr zu mehr Reichweite, auch im Pendlerverkehr.

2. Ausgangslage

Bis heute sind im kantonalen Richtplan diejenigen Abschnitte von Kantonsstrassen bezeichnet, die zwecks Erhöhung der Verkehrssicherheit auszubauen sind (vgl. Kapitel V.2.2). Bezüglich Fussverkehr wird in Kapitel V.2.5 zudem auf die im Mai 1996 erlassenen Richtplankarten Fuss- und Wanderwegnetz verwiesen.

Dem Langsamverkehr kommt innerorts bei der Siedlungs- und Verkehrsplanung hohe Bedeutung zu. Er wird in Kombination mit dem öffentlichen Verkehr als eigenständige Mobilitätsform wahrgenommen. Entsprechend sind für den Rad- und Fussverkehr auch eigenständige Netzerschliessungen von Bahnhöfen, Haltestellen, Bildungsstätten, Läden, Freizeiteinrichtungen, usw. notwendig. Das Umlagerungspotenzial zugunsten des Langsamverkehrs ist insbesondere in den Dörfern weiter zu fördern.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Dem Langsamverkehr ist bei allen Projekten im Bereich Siedlung und Verkehr besondere Beachtung zu schenken.

3.2

Im Rahmen der Ortsplanungen ist das Netz für den Fuss- und Radverkehr zu sichern und dementsprechend in den Planungsinstrumenten zu verankern. Die Gemeinden stellen hierfür die Fortschreibung und Aktualisierung ihrer kommunalen Richtpläne Fusswegnetz sicher (Art. 5 der Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes über Fuss- und Wanderwege, bGS 731.31). Sie erarbeiten bei Bedarf eine Netz- und Schwachstellenanalyse.

3.3

Das Langsamverkehrskonzept der Agglomeration St.Gallen - Bodensee soll auf die übrigen Gemeinden erweitert werden.

Das zuständige Departement erarbeitet auf der Basis des Agglomerationsprogrammes bis 2022 eine auf die künftige Siedlungsentwicklung abgestimmte Massnahmenplanung für die Verbindungsstrecken zwischen den Dörfern. Kriterien sind Sicherheit, Attraktivität, Netzdichte und Netzlücken.

V.2 Strassen

V.2.1 Kantonsstrassennetz

1. Richtplanaufgabe

Der Regierungsrat teilt die Kantonsstrassen gemäss Art. 6 des Strassengesetzes (StrG, bGS 731.11) in die jeweiligen Klassen ein. Im Rahmen der Richtplanung sind die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Verkehrserschliessung aufeinander abzustimmen (Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Kantonsstrassennetz und Klassierung:

Der Kanton weist ein dichtes Kantonsstrassennetz auf. Alle zwanzig Gemeinden sind an dieses Netz angebunden. Die Kapazitäten reichen auch für die längerfristig zu erwartenden Verkehrsaufkommen aus. Das Kantonsstrassennetz bedarf deshalb keiner grundlegenden Ergänzung. Einzig in der Gemeinde Herisau steht mit der Planung der Ortsumfahrung ein Ausbau zur Diskussion (vgl. V.2.3).

Das Kantonsstrassennetz wurde im Jahr 2011 bezüglich der Netzfunktion sowie den tatsächlichen Verkehrsbelastungen und den Ausbaustandards von Grund auf überprüft. Daraus haben sich teilweise Neueinteilungen ergeben. Das Verzeichnis der Kantonsstrassen vom 1. Juni 2015 entspricht dem heutigen Zustand. Richtplanrelevante Bauvorhaben ergeben sich daraus nicht.

In Bezug auf die Strassenklassierung wird unterschieden zwischen:

- Hauptachsen: Stellen die wichtigsten Verbindungen im Kanton und im Transitverkehr sicher. Dienen in erster Linie dem Durchgangsverkehr. Sind in Bezug auf den Ausbau grundsätzlich auf die Kreuzung von Lastwagen und Bus ausgerichtet. Entsprechen Hochleistungsstrassen und Hauptverkehrsstrassen.
- Nebenachsen: Dienen in erster Linie den regionalen Verbindungen. Sind in Bezug auf den Ausbau grundsätzlich nur noch auf eine Kreuzung zwischen Lastwagen mit reduzierter Geschwindigkeit ausgerichtet. Entsprechen Regionalverbindungsstrassen.
- Übrige Achsen: Stellen die lokalen Verbindungen zwischen den Ortschaften sicher. Sind in Bezug auf den Ausbau grundsätzlich nur noch auf eine Kreuzung zwischen Lastwagen und Personenwagen mit reduzierter Geschwindigkeit ausgerichtet. Entsprechen Lokalverbindungsstrassen und Sammelstrassen.

2.2 Bauvorhaben:

In den Richtplan werden nur noch Bauvorhaben aufgenommen mit neuen Linienführungen, Ortsumfahrungen (vgl. V.2.3), Ausbauprojekte für Radfahrer (vgl. V.2.4) und Vorhaben im Konflikt mit anderen Richtpläneinhalten.

2.3 Sachplan Verkehr

Im Sachplan Verkehr sind die Strassennetze von gesamtschweizerischer Bedeutung definiert. Das Grundnetz entspricht dem Nationalstrassennetz und das Ergänzungsnetz dem Schweizerischen Hauptstrassennetz. Der Kanton ist mit dem Netzbeschluss zur Ergänzung des Nationalstrassennetzes einverstanden. Er setzt sich jedoch dafür ein, dass das Ergänzungsnetz nicht wie im Sachplan vorgesehen vom Bundesrat beschlossen wird, da die finanziellen Konsequenzen für den Kanton sehr nachteilig sind.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Der Kanton richtet den Bau und den Erhalt der Kantonsstrassen auf die folgenden Ziele aus:

a. Allgemein:

- Prioritärer Mitteleinsatz für die Werterhaltung bestehender Strassen, vor allem für die Erhaltung der Funktionsfähigkeit der Hauptverkehrsstrassen;

b. Bauvorhaben ausserorts:

- Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fussgänger;

c. Bauvorhaben innerorts:

- Berücksichtigung der Verkehrsbedürfnisse;
- Berücksichtigen weiterer Nutzungsbedürfnisse (insbesondere Anforderungen Aufenthalts- und Wohnqualität, Erschliessung, Ortsbild und Durchfahrtsmöglichkeiten), der Umfeldnutzung und der bestehenden räumlichen Verhältnisse;
- Beachten der Gestaltung des Strassenraumes unter Berücksichtigung der historisch gewachsenen baulichen Strukturen und des ökologischen Ausgleichs;

- Ortsdurchfahrten besser auf die Bedürfnisse der Siedlungsqualität abstimmen und aufwerten;
- Umsetzen der baulichen und verkehrstechnischen Begleitmassnahmen zur Verkehrsberuhigung aus dem Massnahmenplan Luftreinhaltung;
- Erhöhen der Verkehrssicherheit, insbesondere für Radfahrer und Fussgänger;
- Umsetzen der verkehrlichen A-Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Der Erschliessung der Gemeinden in den Portalräumen Herisau, Waldstatt, Teufen, Bühler, Speicher, Trogen sowie ausserhalb der Portalräume in Heiden kommt erste Priorität zu. An der entsprechenden Erschliessung durch die Hauptachsen der Kantonsstrassen besteht ein kantonales Interesse.

Festsetzung

4.2

a. Der Kanton hält gegenüber dem Bund am nachstehenden Begehren als Bestandteil des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (Netzbeschluss) fest:

Festsetzung

Die Verbindung A1 Herisau – Hundwil – Appenzell als Nationalstrasse 3. Klasse.

b. An der geplanten Teilsperre A1 – Güterbahnhof St.Gallen mit einer anschliessenden Entlastungsachse Güterbahnhof – Liebegg besteht ein kantonales Interesse.

c. An der Achse Speicher-Speicherschwendi/Kantonsgrenze St.Gallen besteht als Verbindung zur Autobahn N1, Anschluss St.Gallen-Neudorf, ein kantonales Interesse.

d. An der Achse Heiden-Wolfhalden-Lutzenberg/Kantonsgrenze St.Gallen besteht als Verbindung zur Autobahn N1, Anschluss Rheineck, ein kantonales Interesse.

V.2.2 An die Gemeinden abzugebende Strassen

1. Richtplanaufgabe

Entlassung der Kantonsstrassen mit eindeutig lokalem Charakter (Lokalverbindungsstrassen) aus der Zuständigkeit des Kantons. Mit der Abgabe von Kantonsstrassen an die Gemeinden sollen die Voraussetzungen für verkehrstechnische Massnahmen zur Erhöhung der Verkehrssicherheit und/oder zur Umgestaltung des Strassenraumes geschaffen werden.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Das Verzeichnis der Kantonsstrassen vom 1. Juni 2015 bildet die Basis. Das kantonale Tiefbauamt hat einen Kriterienkatalog zur Abgabe von Kantonsstrassen an die Gemeinden festgelegt.

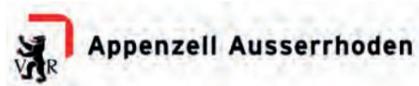
3. Abstimmungssanweisungen

3.1

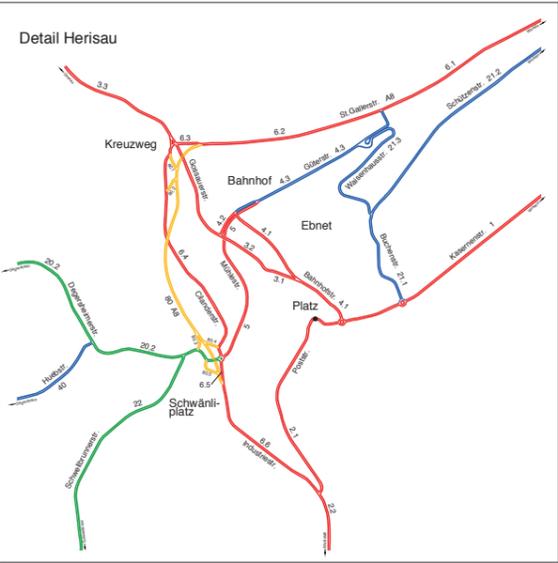
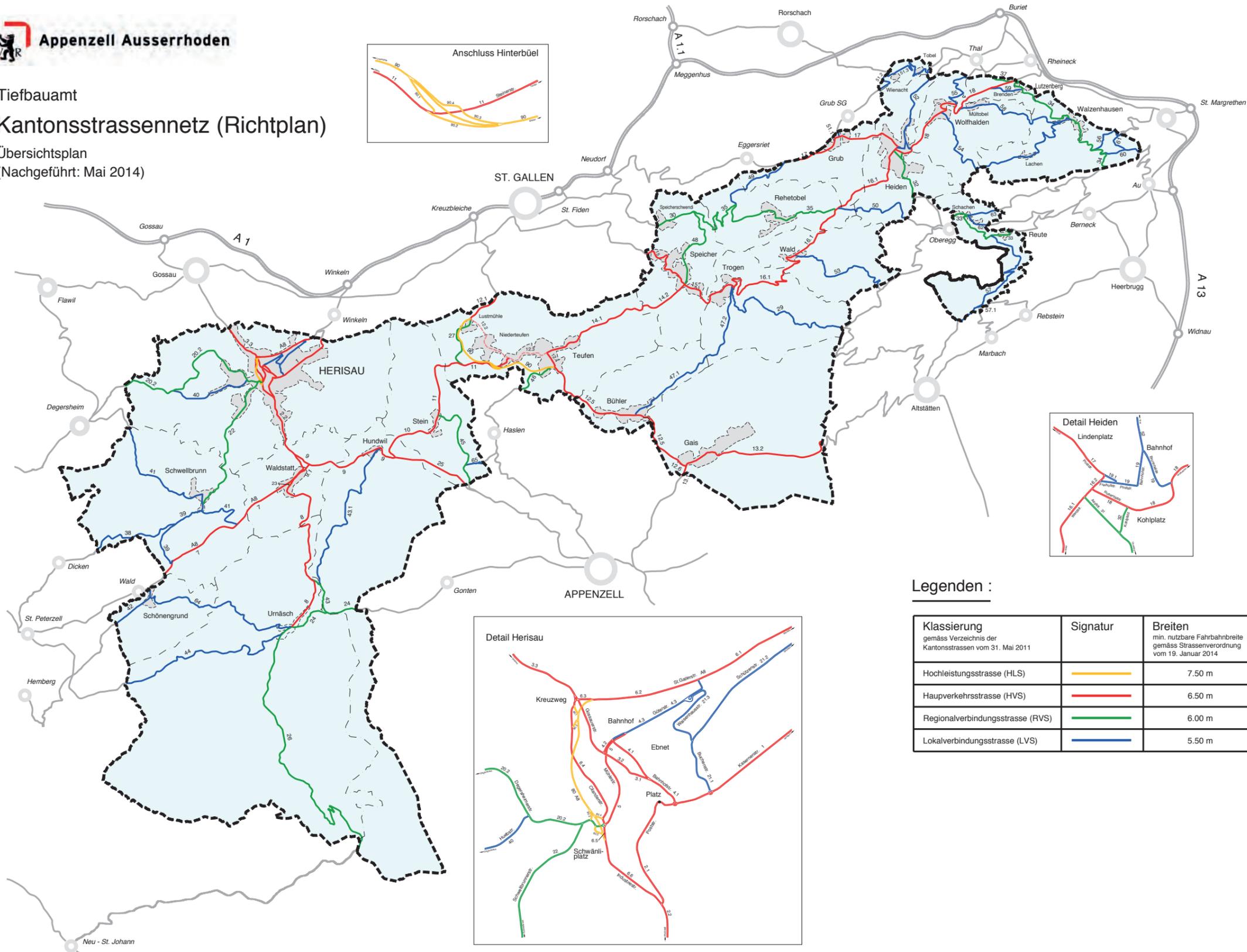
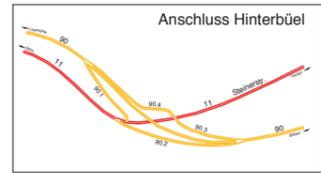
Es besteht die Absicht, die folgenden Kantonsstrassen an die Gemeinden abzugeben:

Vororientierung

Gemeinde	Abzugebende Kantonsstrassen:
	Gemäss Verzeichnis der Kantonsstrassen vom 1. Juni 2015
Herisau	Kantonsstrasse Nr. 40, Hubstrasse (Abzweiger Degersheimerstrasse-Schulhaus Schachen)
Herisau	Kantonsstrasse Nr. 21.2, Schützenstrasse (Ebnet – Schützenstrasse – Alter Zoll)
Herisau	Kantonsstrasse Nr. 4.3, Güterstrasse
Heiden	Kantonsstrasse Nr. 19, Freihofstrasse – Poststrasse – Kirchplatz – Bahnhofstrasse
Heiden	Kantonsstrasse Nr. 19.1, Freihof – Poststrasse



Tiefbauamt
Kantonsstrassennetz (Richtplan)
Übersichtsplan
(Nachgeführt: Mai 2014)



Legenden :

Klassierung gemäss Verzeichnis der Kantonsstrassen vom 31. Mai 2011	Signatur	Breiten min. nutzbare Fahrbahnbreite gemäss Strassenverordnung vom 19. Januar 2014
Hochleistungsstrasse (HLS)		7.50 m
Hauptverkehrsstrasse (HVS)		6.50 m
Regionalverbindungsstrasse (RVS)		6.00 m
Lokalverbindungsstrasse (LVS)		5.50 m

Plan gezeichnet und erstellt
mit EricsCAD V 13
31. März 2014/Altenpach



V.2.3 Trassensicherung für Ortsumfahrungen

1. Richtplanaufgabe

Die Trassen und Korridore für allfällige spätere Ortsumfahrungsstrassen sollen sichergestellt werden.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im kantonalen Richtplan sind Trassen für mögliche spätere Ortsumfahrungen festgesetzt. Die Gemeinden haben diese Umfahrungskorridore in ihren Ortsplanungen berücksichtigt. Die Offenhaltung der Trassen hat auch weiterhin sehr grosse Bedeutung, auch wenn zur Zeit nur die Ortsumfahrung in der Gemeinde Herisau aktuell ist. Für diese liegt ein Bauprojekt vor. Eine Realisierung ist abhängig von der Inkraftsetzung des Netzbeschlusses.

3. Abstimmungsanweisungen

3.1

Die Gemeinden berücksichtigen und sichern die für die allfälligen zukünftigen Umfahrungsstrassen notwendigen Trassen in ihren Ortsplanungen. Die heutigen und zukünftigen Nutzungen dürfen den möglichen Verwendungszweck für eine Ortsumfahrung nicht verhindern.

Festsetzung

3.2

Die Trassen für die möglichen späteren Ortsumfahrungen sind in den folgenden Gemeinden zu sichern:

Gemeinde	Trassensicherung für:
Herisau und Waldstatt	Umfahrung Herisau

Festsetzung

Gemeinde	Trassensicherung für:
Urnäsch	Neuanlage der nördlichen Zentrumsumfahrung der Kantonsstrassen Nr. 8 und Nr. 26, Waldstatt-Schwägälp, als Umfahrungsstrasse von Urnäsch, ab Furt bis Grünau
Hundwil	Neuanlage der Kantonsstrassen Nr. 9 und Nr. 10, Waldstatt-Stein, als Umfahrungsstrasse von Hundwil, nördlich Dorf (Autobahnzubringer).
Waldstatt	Neuanlage der Kantonsstrasse Nr. 7, Waldstatt-Schönengrund als Südumfahrung von Waldstatt, ab Auerhof bis Urnäsherstrasse und weiter bis „Adler“.
Bühler	Neuanlage der Kantonsstrasse Nr. 12, Bühler-Gais, als Umfahrung des südlichen Dorfteils, zwischen Melsterbühl und Strahlholz.
Gais	Neuanlage der Kantonsstrasse Nr. 13 als südliche Ortsumfahrung von Gais ab Kreisel Weiher.

Vororientierung

V.2.4 Radwege

1. Richtplanaufgabe

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten. Insbesondere sollen Radwege erhalten und geschaffen werden. Der Richtplan bezeichnet die für die Sicherheit der Radfahrer auszubauenden Strecken der Kantonsstrassen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Für die noch nicht ausgebauten Radstrecken gemäss Übersichtsplan besteht weiterhin Handlungsbedarf für den Ausbau und die Sicherung für Radfahrer.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Entlang stark befahrener Hauptstrassen mit massgeblichem Radverkehr sollen ausserorts kombinierte Rad-/Gehwege, resp. Radstreifen erstellt werden. Innerorts sollen, soweit die gegebenen Fahrbahnbreiten es zulassen, Radstreifen markiert werden. Erste Priorität kommt dabei dem Ausbau der Radstrecken für Schüler und Pendler zu.

3.2

Rad- und Gehwege sind nach Möglichkeiten in Kombination mit anstehenden Bauvorhaben an Kantonsstrassen zu erstellen.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die folgenden Strecken der Kantonsstrassen sind für Radfahrer auszubauen:

Festsetzung

Gemeinde	auszubauende Strecke für Radfahrer:
Herisau	Alpsteinstrasse
Waldstatt und Urnäsch	Kantonsstrasse Nr. 8, Waldstatt-Zürchersmühle, Teilstück Murbachrank-Saien

Hundwil	Kantonsstrasse Nr. 9, Hundwilertobelbrücke-Hundwil
Hundwil	Kantonsstrasse Nr. 25, Hundwil-Appenzell (Kantonsgrenze AI)
Teufen	Kantonsstrassen Nr. 12.2, 12.3, 12.4, Sonnenweiher-Lindenkreisel
Speicher	Kantonsstrasse Nr. 15, Speicher-St.Gallen (Kantonsgrenze)

Zuständigkeit und Verfahren

Federführung: zuständiges Departement (Grundsatz), Tiefbauamt (Projektierung)

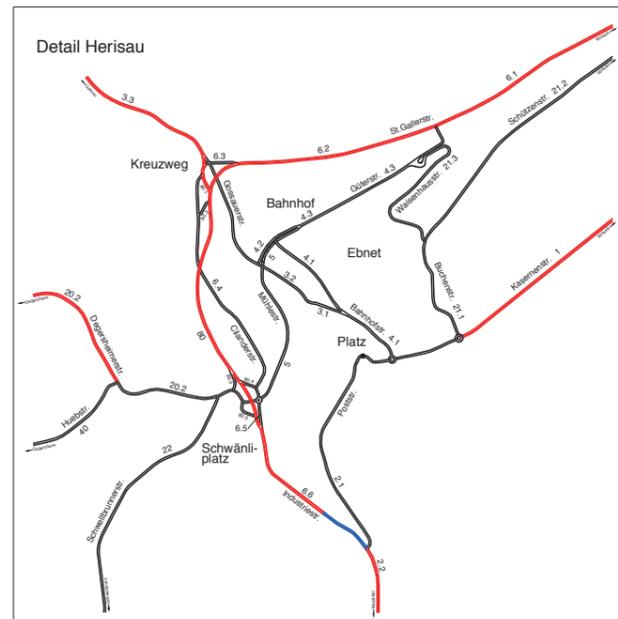
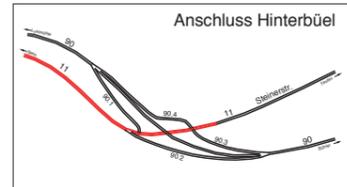
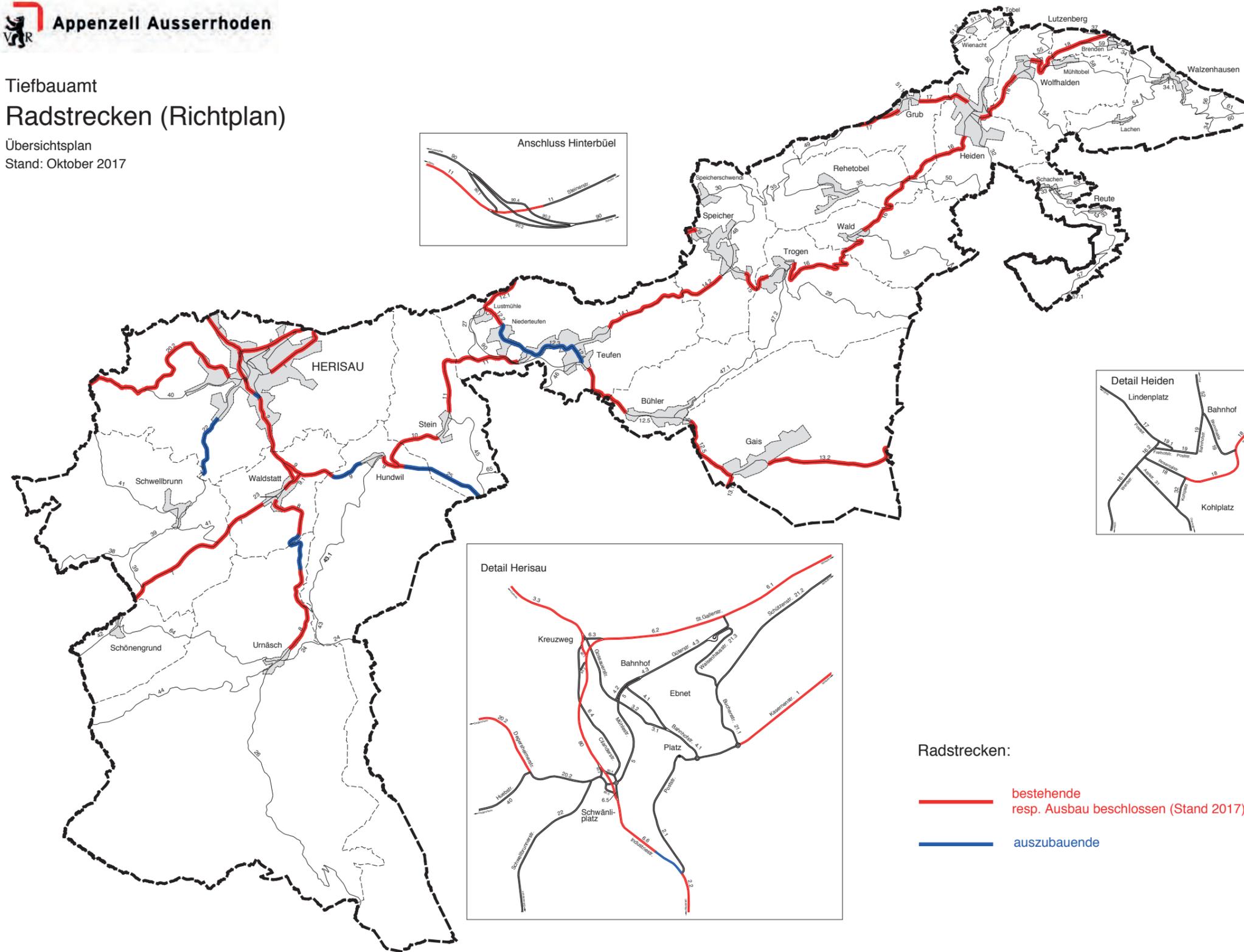
Beteiligte Stellen: Abteilung Raumentwicklung, Gemeinden, Nachbarkantone, Trägerschaft Agglomeration St.Gallen - Bodensee

Realisierungszeit: laufend



Tiefbauamt
 Radstrecken (Richtplan)

Übersichtsplan
 Stand: Oktober 2017



- Radstrecken:
- bestehende resp. Ausbau beschlossen (Stand 2017)
 - auszubauende

Herisau, 09.11.2017 / AI



V.2.5 Fuss- und Wanderwege

0. Erläuterungen

Gestützt auf die Verordnung über die Einführung des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1985 über Fuss- und Wanderwege erarbeitete der Kanton die Richtplankarten Fuss- und Wanderwegnetz. Diese Richtpläne wurden im Mai 1996 vom Regierungsrat erlassen und ersetzen die im kantonalen Richtplan 1987 als Übergangsbestimmung festgesetzten Wanderwege. Die Fuss- und Wanderwege können damit aus dem kantonalen Richtplan entlassen werden. Die Notwendigkeit weiterer Richtplanaussagen besteht zur Zeit nicht.

V.2.6 Parkierung ausserhalb Siedlungsgebiet

0. Erläuterungen

An den Zielen und Ausgangspunkten des Ausflugs- und Freizeitverkehrs bestehen teilweise unzureichende Parkierungsmöglichkeiten. Die Richtplankommission beschloss, im Rahmen der kantonalen Richtplanung, keine Voraussetzungen für die Bereitstellung zusätzlicher Parkplätze zu schaffen. Dies wird dadurch begründet, dass die Parkierungsprobleme zeitlich sehr stark begrenzt sind und im Vergleich zu anderen verkehrsplanerischen Fragestellungen die Parkierung nur untergeordnete Bedeutung hat und die lufthygienischen Anliegen gegen zusätzliche Parkplätze und vermehrten motorisierten Ausflugsverkehr sprechen. Einzelne, konkrete Parkierungsfragen sollen im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens geprüft werden.

Richtplanaussagen zur Parkierung ausserhalb der Siedlungen werden deshalb nicht formuliert.

V.3 Öffentlicher Verkehr

V.3.1 Bahn- und Busnetz

1. Richtplanaufgabe

Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen. Insbesondere sollen Wohn- und Arbeitsgebiete einander zweckmässig zugeordnet sein und schweremässig an Orten geplant werden, die auch mit dem öffentlichen Verkehr angemessen erschlossen sind (Art. 3 Abs. 3 lit.a des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700). Die zukünftige Siedlungsentwicklung und die Erschliessung mit dem öffentlichen Verkehr sind aufeinander abzustimmen (Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Öffentlicher Verkehr im Kanton

Allgemeines

Der Kanton verfügt über ein kantonsinternes Bahnnetz mit einer Länge von rund 46 km. Davon sind 34 km Schmalspurstrecken. Die Bahnunternehmungen Appenzeller Bahnen AG (AB), Schweizerische Südbahn AG (SOB) und Thurbo AG betreiben folgende S-Bahnlinien.

- St.Gallen–Herisau–Wattwil (–Uznach–Sargans)
- St.Gallen–Herisau–Wattwil (–Nesslau)
- Herisau–St.Gallen (–Wittenbach)
- VAE Voralpenexpress (St.Gallen–Luzern)
- St.Gallen–Trogen
- St.Gallen–Appenzell
- Gossau–Appenzell–Wasserauen
- Altstätten Stadt-Gais
- Rorschach Hafen-Heiden
- Rheineck-Walzenhausen

Das Fehlen eindeutig vorgezeichneter Korridore innerhalb des Kantons führt, mit einer Streckenlänge von ca. 110 km, zu einem dichten Busnetz. Die Postauto AG, Region Ostschweiz, ist für den grössten Teil des Regionalbusnetzes verantwortlich (Linien 120, 121, 180, 182, 222, 223, 224/225, 226/227, 229, 230, 791, 792). Herisau verfügt als einzige

Gemeinde über ein dichtes Ortsbusnetz, in welches auch die regionale Linie nach Schwellbrunn (Linie 171) integriert ist. Die Regiobus AG betreibt die Verbindung Herisau–Arena SG–Abtwil (Linie 158). Die Busverbindung Teufen–Speicher–Speicherschwendi (Linie 190) wird durch die Appenzeller Bahnen betrieben. Der Schülerkurs („Kantibus“, Linie 181) bringt die Kantonsschüler aus dem Hinterland nach Trogen.

Mit 18.6 % ist der ÖV-Anteil in Appenzell Ausserrhoden verglichen mit dem motorisierten Verkehr leicht tiefer als der Durchschnitt in der Schweiz (zwanzig Prozent; Referenz 2005). Ein wichtiger Grund ist die Siedlungsstruktur, da hier nicht derselbe Modalsplit erreicht werden kann wie in dicht bewohnten Siedlungsräumen. Aufgrund von gezielten Angebotsausbauten konnte in den letzten Jahren die Nachfrage gesteigert werden. Mit der Inbetriebnahme der S-Bahn St.Gallen im Dezember 2013 wurde das Bahn- und Busangebot in der Ostschweiz um dreissig Prozent erhöht. Damit ist von einem weiteren Nachfrageschub auszugehen. Ganz allgemein wird schweizweit mit einer Zunahme der Personenfahrten des ÖV bis ins Jahr 2030 um 54 % gerechnet (Referenz 2005).

Gesetz und Verordnung

Das Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (GöV, bGS 760.1) und die Verordnung zum Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs (V GöV, bGS 760.11) definieren die Angebotsgrundsätze der Grundversorgung sowie der Schwerpunktangebote im öffentlichen Verkehr im Kanton.

Leitbild

Das Leitbild öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden 2011-2022 (Leitbild) legt die langfristigen Zielsetzungen für den öffentlichen Regionalverkehr fest. Das Leitbild ist auf die Richtplanung und das Agglomerationsprogramm St.Gallen - Bodensee abgestimmt und enthält folgende Leitsätze:

1. Angebot: Der ÖV im Kanton Appenzell Ausserrhoden gewährleistet unter volks- und betriebswirtschaftlichen Aspekten eine gute Erreichbarkeit und trägt zur Standortattraktivität des Kantons bei. Das Angebot ist je nach Siedlungsraum bedarfsgerecht auszubauen, aufeinander abzustimmen und an den ausserkantonalen öffentlichen Verkehr anzuschliessen.
2. Qualität: Aus siedlungs-, umwelt- und finanzpolitischen Gründen soll der ÖV einen hohen Qualitätsstandard erreichen, damit der Anteil des ÖV am gesamten Verkehrsaufkommen erhöht werden kann.
3. Erfolgskontrolle: Der ÖV des Kantons Appenzell Ausserrhoden soll

wirtschaftlichen Kriterien genügen und je nach Angebotsfunktion differenzierte Nachfragerwerte und Kostendeckungsgrade erreichen.

ÖV-Konzept

Das Konzept öffentlicher Regionalverkehr (ÖV-Konzept) konkretisiert das Leitbild öffentlicher Verkehr. Das aktuelle ÖV-Konzept 2018-2022 baut auf dem ÖV-Konzept 2011-2016 auf. Es zeigt mit konkreten Vorschlägen auf, wie das Angebot in den nächsten Jahren weiterzuentwickeln ist.

2.2 Abstimmung zwischen Siedlungsentwicklung und öffentlichem Verkehr

Die gemäss Raumkonzept definierte Siedlungsstruktur steht in Übereinstimmung mit den Schwerpunktverbindungen öffentlicher Verkehr gemäss Leitbild öffentlicher Verkehr.

2.3 Angebotsentwicklung

Fernverkehr Zürich–St.Gallen/München

2016

Seit Dezember 2015 ist stündlich ein dritter beschleunigter Fernverkehrszug auf der Achse Zürich–St.Gallen eingeführt (A-Produkt). Der Zug legt die Strecke mit Halt in Zürich–Flughafen und Winterthur in 62 Minuten zurück. In St.Gallen entsteht damit ein guter Anschluss Richtung Rorschach-Rheintal und Teufen–Appenzell. Die Fahrzeiten nach Winterthur, Zürich–Flughafen und weiter haben sich für alle Haltestellen an diesen Linien massiv verkürzt. Die beiden Fernverkehrszüge mit einer Fahrzeit von 75 Minuten (B-Produkt) werden neu in einem integralen Halbstundentakt geführt, was zu besseren Anschlusssituationen in Gossau SG und St.Gallen führt. Der EC Zürich–München wird mit konventionellem Rollmaterial in ein B-Produkt integriert.

2019/2021/2023

Auf den Fahrplan 2019 wird zwischen Zürich–St.Gallen ein „Vierzugs-konzept“ eingeführt. Dieses sieht je zwei „langsame“ und zwei „schnelle“ Fernverkehrszüge aus dem 00/30-Knoten in Zürich nach St.Gallen vor, wobei eines der schnellen Produkte nur zur HVZ sowie tagsüber zweistündlich als EC verkehrt. Die A-Produkte legen die Strecke mit Halt in Zürich Flughafen und Winterthur in rund sechzig Minuten zurück. Die Fahrzeit für die B-Produkte beträgt 75 Minuten mit Halt in Wil, Uzwil, Flawil und Gossau. Der EC Zürich–München soll ab 2021 mit neuem Rollmaterial in das A-Produkt integriert werden. Verbesserungen gibt es für die Anschlüsse von und nach Zürich auf der Linie Gossau –

Herisau – Appenzell – Wasserrauen durch deutlich kürzere Umsteigezeiten in Gossau.

Der Rheintal-Express REX wird ab 2019 nach Zürich durchgebunden und zwischen Wil und St.Gallen mit dem Fernverkehr zusammengelegt. Ab 2025 ist zwischen St.Gallen und Sargans eine Verdichtung zum Halbstundentakt vorgesehen.

2025/2030

Gemäss Referenzkonzept STEP AS 2025 verkehren zwischen Zürich und St.Gallen je zwei Fernverkehrszüge im ½-h Takt über den Flughafen Zürich mit Fahrzeiten von sechzig resp. 75 Minuten.

Aktuelle Planungen für 2030 basieren auf einem Konzept, indem vier Züge von Zürich nach Winterthur schnell via Wallisellen und vier Züge via Flughafen verkehren. Die beiden ½-h Takte in den Korridor St.Gallen werden so geführt, dass sie eine Fahrzeit von unter einer Stunde aufweisen und in die beiden Viertelstundenknoten Zürich und St.Gallen eingebunden sind. Die dank dem Leitweg Wallisellen und aufgrund des Brüttenertunnels gewonnene Zeit wird nach Winterthur für die Zusatzhalte Wil, Uzwil, Flawil und Gossau genutzt. Das Produkt über den Flughafen hält nur in Winterthur und Wil und erreicht so ebenfalls eine Systemfahrzeit von sechzig Minuten.

In Gossau werden die Anschlüsse der Appenzeller Bahnen auf das Produkt via Wallisellen ausgerichtet. Die Reisezeit aus dem Raum Zürich Richtung Appenzellerland (und umgekehrt) verkürzt sich damit gemäss Stand heute um zwanzig bis dreissig Minuten auf rund sechzig Minuten nach Herisau und auf rund neunzig Minuten nach Appenzell.

Voralpenexpress St.Gallen–Luzern

Der Voralpenexpress VAE verkehrt 2030 im Stundentakt. Er dient als schnelle Verbindung zwischen den Regionen und als Zugang der Ostschweiz zur NEAT in Arth–Goldau. Bereits seit Ende 2016 verkehren die stark beschleunigten Fernverkehrszüge ins Tessin durch den neuen NEAT–Basistunnel im ½-h Takt. Ab 2020 verkehrt der Voralpenexpress mit neuem Rollmaterial und mit kürzeren Fahrzeiten St.Gallen–Rapperswil.

Absicht der Kantone Appenzell Ausserrhoden, St.Gallen und Schwyz ist es, den Voralpenexpress ab 2030 von St.Gallen bis Arth Goldau halbstündlich zu führen und damit den Anschluss an den ½-h Takt der NEAT sicherzustellen.

S-Bahn St.Gallen

Mit dem Fahrplanwechsel im Dezember 2013 nahm die neue S-Bahn

St.Gallen den Betrieb auf. Damit wurde das Bahnangebot im Regionalverkehr im Kanton St.Gallen um rund dreissig Prozent erhöht. Zwischen Herisau und St.Gallen konnten Verbesserungen umgesetzt werden, die auch für Appenzell Ausserrhoden relevant sind ($\frac{1}{4}$ -h Takt in Hauptverkehrszeit).

In den Jahren nach Einführung der S-Bahn St.Gallen werden die Betriebszeiten und Taktdichten der Angebote entsprechend der unterschiedlichen Nachfrage je Tageszeit und den Bedürfnissen der Kundinnen und Kunden optimiert. Je nach Entwicklung der Nachfrage kann bei Bedarf die Hauptverkehrszeit mit sehr dichtem Takt ausgedehnt oder am Abend auf ein Abendangebot mit ausgedünntem Takt umgestellt werden. Auf der Achse Herisau–St.Gallen ist auf 2019 (S-Bahn St.Gallen 1. Teilergänzung) ein integraler $\frac{1}{4}$ -h Takt vorgesehen.

Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen (DML)

Auf den Fahrplan 2019 ist geplant, die Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen in Betrieb zu nehmen. Das neue Fahrplankonzept sieht einen Halbstundentakt zwischen Appenzell–St.Gallen sowie einen Viertelstundentakt in den Hauptverkehrszeiten zwischen Trogen–St.Gallen–Teufen vor. Dank den Investitionen in die Infrastruktur kann das neue, verbesserte Angebot wesentlich effizienter geführt werden.

Auf 2030 soll die Strecke Trogen–St.Gallen–Teufen im durchgehenden Viertelstundentakt und zwischen Teufen–Gais zu den Hauptverkehrszeiten im Viertelstundentakt geführt werden. In den Takt eingebunden sind stündliche Eilzüge St.Gallen–Appenzell.

Mit der Ausdehnung des Viertelstundentakts sowie den taktintegrierten Eilzügen können die Anschlussverbindungen auf den Fernverkehr und den Regionalverkehr im Knoten St.Gallen verbessert werden.

Busangebot

Die Änderungen im Fernverkehr auf Dezember 2018 haben grössere Auswirkungen auf die Busanschlüsse in St.Gallen und im Rheintal. Deshalb muss insbesondere der Fahrplan im Appenzeller Vorderland (Knoten Heiden) grundlegend überarbeitet werden. Ausserdem ist im Zeitraum 2019-2022 geplant, den Bushof in Heiden vom Kirchplatz an den RHB-Bahnhof zu verschieben.

3. Richtungsweisende Festlegungen

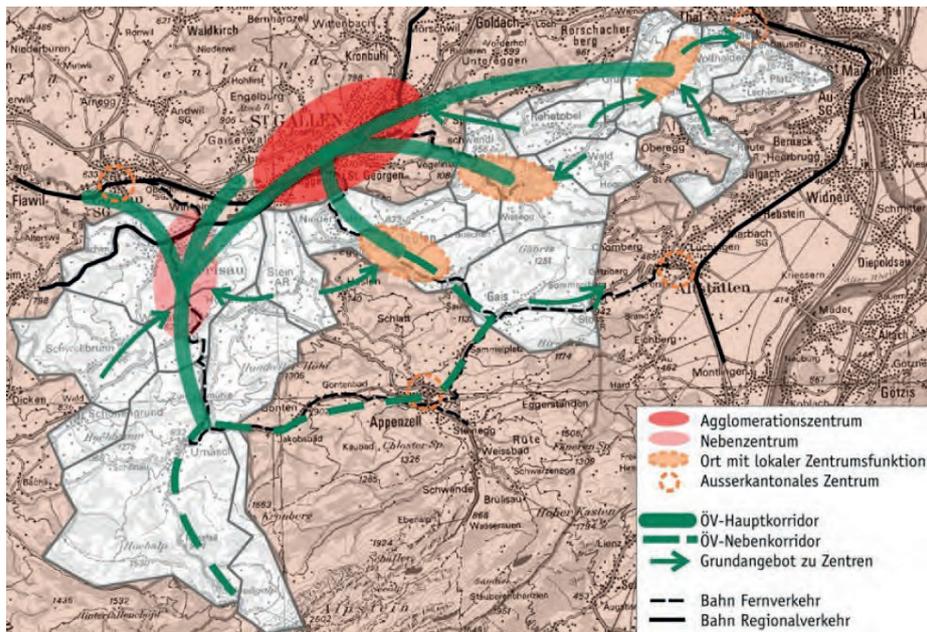
3.1

Ziele und Massnahmen zur Förderung des öffentlichen Verkehrs richten sich, sofern in diesem Richtplan nicht anders festgelegt, nach dem je-

weils aktuellen ÖV-Konzept des Kantons Appenzell Ausserrhoden.

- 4. Abstimmungsanweisungen
 - 4.1 Der Erschliessung der Gemeinden mit Zentrumsfunktion mit dem öffentlichen Verkehr kommt erste Priorität zu. Kanton und Gemeinden stellen eine leistungsfähige Erschliessung der Entwicklungsschwerpunkte mit dem öffentlichen Verkehr sicher. Festsetzung
 - 4.2 In Übereinstimmung mit dem Leitbild öffentlicher Verkehr werden die folgenden Schwerpunktverbindungen festgelegt: Festsetzung

Abbildung 4: Konzept ÖV-Strategie Appenzell Ausserrhoden



Quelle: Leitbild öffentlicher Regionalverkehr Appenzell Ausserrhoden

- 4.3 Kanton und Gemeinden stellen die ausreichende Erschliessung von bestehenden Bauten und Anlagen mit grossem Publikumsverkehr (Einkaufs-, Sport-, Kultur- und Freizeitzentrum) durch den öffentlichen Verkehr sicher. Neue publikumsintensive Einrichtungen dürfen nur dort vorgesehen werden, wo ein entsprechendes ÖV-Angebot vorhanden ist oder geschaffen wird. Festsetzung

4.4

Die Gemeinden stellen in ihren Ortsplanungen eine zweckmässige Erschliessung von Bahnhöfen und Haltestellen für Fussgänger und Radfahrer sicher.

Festsetzung

V.3.2 Bauvorhaben

1. Richtplanaufgabe

Die wichtigsten raumrelevanten Bauvorhaben sind in den kantonalen Richtplan aufzunehmen und mit den anderen Nutzungen zu koordinieren.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Transportunternehmen haben im Rahmen der Aktualisierung der Grundlagen für die Richtplanung im Jahr 2014 ihre geplanten Bauvorhaben angegeben. Im Zusammenhang mit der Taktverdichtung auf dem Abschnitt St. Gallen-Teufen-Gais-Appenzell (Halbstundentakt im S-Bahn-Verkehr, Viertelstundentakt im Abschnitt Trogen-Teufen und optimalen Anschlüssen an die Intercity-Züge) ist u.a. ein Infrastrukturausbau in der Gemeinde Teufen nötig. Das Bundesamt für Verkehr (BAV) hat in dieser Thematik eine Korridorstudie (2021) erstellt. Die erarbeitete Korridorstudie zeigt auf, dass in der Gemeinde Teufen eine Kreuzungsmöglichkeit im Raum Sternen/Stofel bis Bahnhof Teufen notwendig ist.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

An der Weiterbearbeitung der Bauvorhaben im Rahmen der Zusammenführung der öffentlichen Verkehrsverbindungen in und um St.Gallen wie insbesondere der Bildung von Durchmesserlinien, der Doppelspur Dorf Teufen sowie an der Einbindung der Agglomeration St.Gallen in die Bahnprojekte des Bundes besteht ein kantonales Interesse.

In Bezug auf die Kreuzungsmöglichkeit im Raum Sternen/Stofel bis Bahnhof Teufen wird die oberirdische Doppelspur zwischen Teufen und Stofel in der Korridorstudie des BAV als Variante mit dem klar besten Kosten-Nutzen-Verhältnis ausgewiesen. Die Bestvariante «Tramdoppelspur Teufen» gewährleistet das öffentliche Interesse von Bund und Kanton. Am 15. Mai 2022 nahm die Stimmbürgerschaft von Teufen eine Tunnel-Initiative an. Damit wurde der Gemeinderat Teufen verpflichtet, ein Alternativprojekt zur Variante oberirdische Tramdoppelspur für einen Bahntunnel ausarbeiten zu lassen. Am 25. September 2022 wurde der entsprechende Planungskredit von der Stimmbürgerschaft angenommen. Eine Tunnellösung muss auch im Interesse des Bundes und des Kantons die übergeordneten Ziele der Taktverdichtung und einer ver-

besserten Anschlussqualität am Knoten St.Gallen auf dem Abschnitt St. Gallen-Teufen-Gais-Appenzell erfüllen. Die Vereinbarkeit der Variante "Tunnel" mit den öffentlichen Interessen von Kanton und AB und somit die Betriebstauglichkeit kann zum heutigen Zeitpunkt noch nicht beurteilt werden. Die Realisierung eines betriebskonformen Bahntunnels ist gegenüber der Variante «Tramdoppelspur Teufen» technisch und auch finanziell deutlich aufwändiger. Ausbauten, welche über die Bestvariante «Tramdoppelspur Teufen» hinausgehen – etwa eine betriebstaugliche Tunnellösung, sind deshalb vollumfänglich durch Dritte im Rahmen einer Zusatzfinanzierung sicherzustellen. Sowohl der Bund als auch der Kanton beteiligen sich an der Finanzierung der Variante Tunnel gemäss den Erkenntnissen der BAV-Korridorstudie nur im Rahmen der Kosten, welche für die Finanzierung der Bestvariante Tramdoppelspur erforderlich wären.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

An der Weiterbearbeitung der folgenden Bauvorhaben für den öffentlichen Verkehr besteht ein kantonales Interesse:

- | | |
|---|---------------------------------|
| - Appenzeller Bahnen: Neubau der Durchmesserlinie Appenzell–St.Gallen–Trogen (DML) | Festsetzung |
| - Appenzeller Bahnen: Neubau Tramdoppelspur Teufen, oder Alternativvariante Tunnel | Festsetzung
Zwischenergebnis |
| - Appenzeller Bahnen: Optimierung/Massnahmen zwecks Fahrzeitverkürzung auf der Strecke St.Gallen–Appenzell (u.a. Doppelspur Eggli, Gais) | Festsetzung |
| - Appenzeller Bahnen/PostAuto: Umgestaltung Bahnhof Heiden zwecks kombinierte Lösung Bahn/Postauto (perrongleicher Umstieg) | Festsetzung |
| - Appenzeller Bahnen: Neubau Instandhaltungszentrum für Rollmaterial in Appenzell | Festsetzung |
| - Postauto/Appenzeller Bahnen: Anpassung Haltestelleninfrastruktur und Wendemöglichkeit in Lustmühle, Verkürzung der Postautolinie Herisau–Hundwil–Stein–St.Gallen. Anbindung neu an die DML in der Lustmühle, Taktverdichtung zum Halbstundentakt auf ca. 2023 | Zwischenergebnis
Festsetzung |
| - Bahnhof Herisau: Neubau Bushof Herisau, Umgestaltung Strassenführung, Verlegung/Neubau AB-Bahnhof, Arealentwicklung | |
| - Bahnhöfe/Haltestellen: hindernisfreier Zugang zu Bahnhöfen/-Haltestellen und Fahrzeugen bis Ende 2023 | Festsetzung |

V.3.3 P+R-Anlagen

1. Richtplanaufgabe

Der Kanton sucht nach Massnahmen zur Reduzierung des Individualverkehrs, vor allem des Berufspendler- und Ausflugsverkehrs (Entwicklungskonzept Massnahme M5). Kanton und Verkehrsunternehmen sorgen für einen Ausbau des P+R- und B+R-Angebotes an geeigneten Haltestellen des öffentlichen Verkehrs (Leitbild öV Massnahme I 16). Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei der Planung der P+R- und B+R-Anlagen und sorgt für die Koordination (Massnahmenplan Luftreinhaltung V2).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Aufgrund der ausgeprägten Streusiedlung im Kanton Appenzell A.Rh. ist eine Feinerschliessung mit dem öffentlichen Verkehr schwierig. Den Umsteigemöglichkeiten vom Individualverkehr auf den öffentlichen Verkehr kommt damit im Zusammenhang mit der Förderung des öffentlichen Verkehrs eine zentrale Rolle zu. Aufgrund bisheriger Erfahrungen sind Parkplätze für Motorfahrzeuge (Park+Ride-Plätze) vor allem an den leistungsfähigen Linien sinnvoll, die direkt, also ohne Umsteigen, zum Zielort führen. Diesbezüglich von Bedeutung sind damit vor allem die folgenden, direkten Linien nach St. Gallen: Heiden-St. Gallen, Trogen-St. Gallen, Gais-St. Gallen und Herisau-St. Gallen.

An den Linien der Bodensee-Toggenburg Bahn und der Appenzeller Bahnen bestehen grundsätzlich ausreichend Parkplätze. Der Ausbau der grössten P+R-Anlage im Kanton, am Bahnhof Herisau, konnte 1997 abgeschlossen werden. An der Linie der Trogenerbahn in Speicher stehen P+R – Parkplätze zur Verfügung beim Bahnhof (12) und auf der Vögelinsegg (35). Am Bahnhof in Speicher stehen ebenfalls 30 gedeckte Bike + Ride (B+R) – Plätze gratis zur Verfügung. Handlungsbedarf besteht damit in erster Linie noch für zusätzliche Parkierungsmöglichkeiten für Motorfahrzeuge an der Appenzeller Bahn in Teufen, an der Trogenerbahn in Trogen und bei der Postauto St. Gallen-Appenzell in Heiden. Für Zweiräder, vor allem Fahrräder, besteht Handlungsbedarf an möglichst vielen, geeigneten Haltestellen der leistungsfähigen und direkten Linien und den gut frequentierten Zubringerlinien.

Relevante Ergebnisse der laufenden Studie "Verkehrsraum Herisau" werden zu einem späteren Zeitpunkt in den Richtplan integriert.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Kanton und Gemeinden fördern zusammen mit der Trägerschaft des öffentlichen Verkehrs und den Nachbarkantonen Parkplätze für Motorfahrzeuge (P+R) und Fahrräder (B+R) an den geeigneten Haltestellen des öffentlichen Verkehrs. Die Förderung soll sich dabei vor allem auf die Parkierungsmöglichkeiten entlang leistungsfähiger und gut frequentierter Linien konzentrieren. Von besonderer Bedeutung sind Umsteigemöglichkeiten an direkten Linien zum Zielort.

3.2

P+R- und B+R-Plätze müssen den folgenden Kriterien entsprechen:

- viele dezentrale Parkmöglichkeiten nahe beim Wohnort;
- unmittelbar bei der Haltestelle, P+R vor allem an den Bahnhöfen und Poststellen;
- zugänglich für Benutzer der öffentlichen Verkehrsmittel.

3.3

Die Parkierungsmöglichkeiten an der Linie der Appenzeller Bahnen im Riethüsli und an der Linie Trogener Bahn bei den Haltestellen Rank und Schwarzer Bären im Kanton St. Gallen sind für Pendler aus dem Kanton Appenzell A.Rh. von Bedeutung und nach Möglichkeiten zu erhalten. Dies zumindest solange im Kanton, namentlich in Speicher und Trogen keine Alternativen zur Verfügung stehen.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

In den folgenden Gemeinden sind P+R- und B+R-Plätze zu erstellen bzw. zu sichern:

Festsetzung

Gemeinde, Träger öffentlicher Verkehr	Park and Ride (P+R), Bike and Ride (B+R)	Realisierungszeit
Alle Gemeinden, BT, AB, TB, RHB, RhW, Postauto St. Gallen-Appenzell:	Erstellen von ausreichend Abstellmöglichkeiten für Zweiräder an den leistungsfähigen und gut frequentierten Haltestellen.	laufend
Herisau, AB, BT:	Erhalten der längerfristigen Option zur Erweiterung der P+R-Anlage	ab ca. 2010

	am Bahnhof Herisau auf der Einstellhalle der Appenzeller Bahnen.	
--	--	--

4.2

In den folgenden Gemeinden ist die Erstellung von P+R-Plätzen zu prüfen:

Gemeinden, Träger öffentlicher Verkehr	Park and Ride (P+R), Bike and Ride (B+R)	Realisierungszeit
Trogen, TB:	Erstellen von P+R-Plätzen im Zusammenhang mit Neugestaltung Stationsgebäude und Stationsareal Trogen.	ab ca. 2007
Heiden, Postauto St. Gallen-Appenzell:	Bedarf für zusätzliche P+R-Plätze im Zentrum ausgewiesen.	unbekannt

Vororientierung

V.3.4 Güterverkehr

Kombiverkehrsterminal Ostschweiz in Gossau

In Zusammenarbeit von SBB, Standortgemeinde, interessierten Betrieben und Kanton St.Gallen sollen die Pläne für die Errichtung eines Kombiterminals in Gossau weiter konkretisiert werden. Für die optimale Erschliessung des neuen Terminals soll das Projekt für den neuen Autobahnanschluss Gossau Ost (als Teil des Autobahnanschlusses Appenzellerland) vorangetrieben werden. Mit der zeitnahen Realisierung kann auch ein bedeutender Beitrag zur Entlastung des Siedlungsgebiets von Gossau vom Schwerverkehr geleistet werden.

Für die verladende Wirtschaft werden für den Transport von Wechselbehältern sowohl im Binnenverkehr als auch im internationalen Import/Export-Verkehr interessante Alternativen zum reinen Strassen-transport geschaffen. Der Standort Gossau und damit auch das angrenzende Appenzellerland gewinnen weiter an logistischer Standortattraktivität.

V.4 Übergeordnete Verkehrsverbindungen

1. Richtplanaufgabe

Der Kanton setzt sich für einen Angebotsausbau des Fernverkehrs- und Schnellzugsangebotes in der Ostschweiz ein (Leitbild ÖV, Massnahme A1). Der Richtplan formuliert Entwicklungsziele für die nationale und internationale Anbindung an den öffentlichen Verkehr (Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung, Leitsatz 3).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Kanton Appenzell Ausserrhoden liegen, mit Ausnahme des Voralpenexpresses VAE, keine übergeordneten Verkehrsverbindungen. Die Anbindung an die nationalen und internationalen Bahnlinien erfolgt im Nachbarkanton St.Gallen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Forderungen bezüglich Angebot im Fernverkehr:

- Ab 2021 beschleunigte Führung des EC Zürich-München mit neuem Rollmaterial und Halt in St.Margrethen;
- Ab 2022 durchgehender Halbstundentakt der schnellen Fernverkehrszüge (A-Produkte) von St.Gallen nach Zürich (ohne Halt bis Winterthur), mit guten Anschlüssen in St.Gallen;
- Spätestens ab 2025 Verdichtung des Rheintal-Expresses REX zwischen St.Gallen und Sargans im Halbstundentakt;
- Spätestens ab 2030 optimale Anbindung des Appenzellerlandes (und des Fürstenlandes) halbstündlich auf schnelle Fernverkehrszüge Richtung Zürich via Wallisellen (Brüttenertunnel);
- Spätestens ab 2030 halbstündliche Verdichtung des Voralpenexpresses ab Herisau nach Arth–Goldau (–Luzern) mit halbstündlichem Anschluss an den neuen Gotthard-Basistunnel

3.2

Anforderungen an den nationalen und internationalen Güterverkehr:

Für den Güterverkehr sind nahe an der Kantonsgrenze gelegene Umlademöglichkeiten von der Strasse auf die Schiene von kantonalem Interesse. Für den alpenquerenden Güterverkehr sind Umlademöglichkeiten an nahegelegenen NEAT-Zubringerlinien von Bedeutung.

3.3

Anforderung für die Anbindung an den Hochgeschwindigkeitsverkehr:

An der Anbindung der Ostschweiz und des Knotens St.Gallen an das europäische Hochgeschwindigkeitsnetz der Bahnen besteht ein kantonales Interesse.



Landschaft

- L.1** Kantonale Interessengebiete
- L.2** Landwirtschaft
- L.3** Wald
- L.4** Gewässer und Wasserbau
- L.5** Freizeit, Tourismus und Erholung
- L.6** Naturgefahren
- L.7** Naturschutzgebiete
- L.8** Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft
- L.9** Landschaftsschutz
- L.10** Wildtierkorridore
- L.11** Parke von nationaler Bedeutung

L. Landschaft

L.1 Kantonale Interessengebiete

1. Richtplanaufgabe

Schutz der Landschaften und der natürlichen Lebensgrundlagen vor Beeinträchtigungen (Art. 1 EG zum RPG). Ansprüche an die Landschaft umfassender betrachten und harmonisieren (Grundzüge der anzustrebenden räumlichen Entwicklung).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Nutzung der Landschaft, also der Flächen ausserhalb der Bauzonen, ist sehr vielfältig. Diesem Aspekt ist in Zukunft noch vermehrt Rechnung zu tragen. Grundsätzlich ist heute die Fläche ausserhalb Siedlung und Wald der Landwirtschaftszone zugewiesen. Andere als landwirtschaftliche Nutzungen werden in der Landwirtschaftszone als zonenfremd und einzelfallweise beurteilt. Es besteht Handlungsbedarf im Rahmen der kantonalen Richtplanung, die unterschiedlichen Ansprüche an die Landschaft aufzuzeigen und damit die Voraussetzungen zu schaffen, die natürlichen Eignungsvoraussetzungen und die schutzwürdigen Interessen von kantonalen Bedeutung, mit der Ausweisung von Interessengebieten, sicherzustellen. Im Weiteren bestehen damit die Grundlagen und Voraussetzungen, zukünftige Vorhaben und Nutzungen schneller und umfassender beurteilen zu können.

3. Richtungsweisende Festlegungen

Im Rahmen der kantonalen Richtplanung werden die folgenden funktionalen Ansprüche durch die Ausweisung kantonaler Interessengebiete sichergestellt:

Die Behörden berücksichtigen diese Interessengebiete bei ihrer Tätigkeit, namentlich bei der Abwägung unterschiedlicher Nutzungsansprüche.

Kantonale Interessengebiete	Funktionelle Ansprüche	Richtplanteil und Richtplankapitel
	Nutzungsansprüche:	
Landwirtschaft	Landwirtschaftliche Produktion	L.2 Landwirtschaft
Wald	Forstwirtschaftliche Produktion	L.3 Wald

Kantonale Interessengebiete	Funktionelle Ansprüche	Richtplanteil und Richtplankapitel
	Nutzungsansprüche:	
Tourismus	Freizeit, Erholung und Tourismus	L.5 Tourismus
Grundwasserschutz	Trinkwasserversorgung	E.1 Grundwasser
Materialabbau	Rohstoffabbau	E.3 Materialabbau
Deponie	Materialablagerung, Deponierung	E.4 Deponien
	Schutzansprüche:	
Naturgefahren	Schutz vor Naturgefahren	L.6 Naturgefahren
Naturschutz	Biotopschutz	L.7 Naturschutzgebiete
Aufwertungs-, Förderungs- und Erhaltungsgebiete zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft	Ökologische Entwicklung und Ausgleich	L.8 Lebensraumverbund
Landschaftsschutz	Landschaftsschutz	L.9.1 Landschaften von kantonaler Bedeutung

L.2 Landwirtschaft

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone sichern die ausreichende Versorgungsbasis (Art. 1 RPG) und erhalten das gut geeignete Kulturland für die Landwirtschaft (Art. 3 und 6 RPG, Art. 2 EG zum RPG). Die Kantone stellen die Fruchtfolgeflächen sicher (Art. 20 RPV). Reduziert eine Planung oder ein Vorhaben die FFF um mehr als 3 ha, ist dies dem Bundesamt für Raumplanung mitzuteilen (Art. 28 RPV).

Der Kanton fördert eine naturnahe und tier- und umweltgerechte Landwirtschaft (Art. 14 Kant. Landwirtschaftsgesetz).

Die typisch appenzellische Landschaft und die Streusiedlung sollen durch eine produzierende Landwirtschaft erhalten und gepflegt werden. Die Strukturen in der Landwirtschaft sollen weiter verbessert und die Zusammenarbeit innerhalb der Landwirtschaft und mit anderen Branchen soll gefördert werden. (Leitsätze des Regierungsrates zur kantonalen Agrarpolitik, 13. Juli 2004)

In intensiv genutzten Gebieten ist für den ökologischen Ausgleich zu sorgen (Art. 18b NHG).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Sicherstellung in den Landwirtschaftszonen

Gestützt auf die Vorgaben aus dem kantonalen Richtplan von 1987 und aus Art. 31 BauG haben die Gemeinden das Landwirtschaftsgebiet im Rahmen der Überarbeitung ihrer Ortsplanungen gesichert und der Landwirtschaftszone zugewiesen.

In der Richtplankarte wird das gemäss den Ortsplanungen ausgeschiedene Landwirtschaftsgebiet als Ausgangslage dargestellt.

Dabei wurden die Fruchtfolgeflächen (FFF), im kantonalen Richtplan 1987 im Umfang von rund 820 ha ausgewiesen, von den Gemeinden berücksichtigt und in den Landwirtschaftszonen im Umfang von rund 800 ha gesichert. Der Umfang gemäss Sachplan FFF des Bundes vom April 1992 (790 ha) ist damit erfüllt.

Tabelle 10: Übersicht über den Umfang der Fruchtfolgeflächen im Kanton

Gemeinde	FFF (ha)	Gemeinde	FFF (ha)
Urnäsch	43.5	Trogen	3.0

Gemeinde	FFF (ha)	Gemeinde	FFF (ha)
Herisau	217.0	Rehetobel	1.5
Schwellbrunn	25.5	Wald	14.0
Hundwil	48.0	Grub	11.5
Stein	119.0	Heiden	49.0
Schönengrund	8.5	Wolfhalden	32.0
Waldstatt	51.0	Lutzenberg	6.5
Teufen	73.5	Walzenhausen	6.5
Bühler	14.0	Reute	20
Gais	12.0		
Speicher	41.0	Kanton	797.0

Zusätzlich zu den FFF haben die Gemeinden, gestützt auf den früheren Art. 35, Abs. 2 EG zum RPG, landwirtschaftliche Vorranggebiete bezeichnet und den Landwirtschaftszonen zugewiesen. Diese landwirtschaftlichen Vorranggebiete sind ackerfähig oder eignen sich für die futterbauliche Nutzung besonders gut. Die Vorranggebiete sind damit Gegenstand der genehmigten Ortsplanungen. Im neuen Baugesetz sind keine landwirtschaftlichen Vorrangflächen mehr vorgesehen. Die Bezeichnung dieser Flächen in den kommunalen Ortsplanungen erübrigt sich deshalb.

Mit der Sicherung der Fruchtfolgeflächen in den Ortsplanungen sind die Voraussetzungen geschaffen, um eine ausreichende Versorgungsbasis sicherzustellen. Im Rahmen dieser Richtplanung soll an der flächendeckenden Sicherstellung des Landwirtschaftsgebietes festgehalten werden.

2.2 Ökologischer Ausgleich

Gestützt auf die Direktzahlungsverordnung des Bundes gewährt der Bund Beiträge für naturnahe Bewirtschaftungsformen und den ökologischen Ausgleich. Die eidg. Öko-Qualitätsverordnung vom 4. April 2001 und die kantonale Öko-Qualitätsverordnung vom 18. Februar 2003 (KÖQV) setzen die Anforderungen an die Qualität und an die Vernetzung fest. Die beiden Verordnungen bilden die Grundlage für die Beurteilung und Eignung der Ökomassnahmen im Landwirtschaftsgebiet.

Weitere Hilfsmittel liefert das als kantonaler Sachplan erarbeitete Projekt "Lebensraumverbund AR".

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Das Landwirtschaftsgebiet umfasst grundsätzlich das landwirtschaftlich nutzbare Gebiet ausserhalb von Wald und Siedlung. Das Landwirtschaftsgebiet stellt die Basis für die zukünftige landwirtschaftliche Nutzung im Kanton dar.

3.2

Ökologische Ausgleichsmassnahmen betreffen grösstenteils das Landwirtschaftsgebiet. Der Sachplan "Lebensraumverbund AR" dient als Orientierungshilfe zur zielgerichteten und wirksamen Umsetzung dieser Massnahmen. Mit Anreizsystemen gemäss der kantonalen Öko-Qualitätsverordnung sollen die Qualität und die Vernetzung der Ökoflächen verbessert werden.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die Gemeinden sichern das Landwirtschaftsgebiet im Rahmen ihrer Ortsplanungen.

Festsetzung

4.2

Die Fruchtfolgeflächen werden als kantonales Interessengebiet Landwirtschaft festgesetzt. Sie sind in Umfang und Qualität zu erhalten. Eine Entlassung von Teilflächen ist ausnahmsweise bei annähernd gleichwertigem Ersatz möglich. Eine zeitlich beschränkte Beanspruchung kann toleriert werden, wenn die ursprüngliche Qualität wieder hergestellt werden kann.

Festsetzung

Die Gemeinden weisen im Rahmen ihrer Ortsplanungen die ihnen zugewiesenen Fruchtfolgeflächen nach.

L.3 Wald

1. Richtplanaufgabe

Waldspezifische Themen werden gemäss dem Gesetz über den Wald (kantonales Waldgesetz, bGS 931.1) in der Waldplanung abgehandelt. Der kantonale Waldplan Appenzell Ausserrhoden wurde im Jahr 2012 erarbeitet. Am 18. Dezember 2012 wurde das behördenverbindliche Instrument vom Regierungsrat genehmigt und per 1. Januar 2013 in Kraft gesetzt. In Ergänzung zur kantonalen Waldplanung werden über den Zuständigkeitsbereich der forstlichen Planung hinausgehende Ansprüche an den Wald in der kantonalen Richtplanung dargestellt (Art. 26 der Verordnung zum kantonalen Waldgesetz, kantonale Waldverordnung, bGS 931.11). Es gilt, die raumplanerisch wichtigen Aspekte zu übernehmen und das Verfahren für die Berücksichtigung der richtplanrelevanten Ergebnisse aufzuzeigen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Der kantonale Waldplan vollzieht die Vorschriften der Waldgesetzgebung auf Bundes- und Kantonsebene. Er beurteilt die bisherige Waldentwicklung und leitet daraus den zukünftigen Handlungsbedarf ab. Die kantonalen Grundsätze und die Themenblätter im Waldplan zeigen auf, wie die Vorgaben aus der Gesetzgebung umgesetzt und der ausgewiesene Handlungsbedarf angegangen werden soll. Der kantonale Waldplan ist bezogen auf die bestehende Waldfläche umfassend und abschliessend. Im Bereich der Waldflächenentwicklung besteht jedoch Abstimmungsbedarf mit dem kantonalen Richtplan.

Die Bundesversammlung hat im März 2012 eine Änderung des Bundesgesetzes über den Wald (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) beschlossen. Darauf aufbauend hat der Bundesrat auch die Verordnung über den Wald (Waldverordnung, WaV, SR 921.01) angepasst. Diese Revisionen traten per 1. Juli 2013 in Kraft. Neu besteht gemäss Art. 10 Abs. 2 WaG die Möglichkeit, auch ausserhalb der Bauzonen eine Waldfeststellung anzuordnen. Dies in Gebieten, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will. Diese festgestellten Waldgrenzen haben nach Art. 13 Abs. 2 WaG zur Folge, dass einwachsende Bestockungen ausserhalb der Grenzen nicht als Wald gelten. Sie heben also den dynamischen Waldbegriff nach Art. 2 Abs. 1 WaG lokal auf. Die Gebiete, in denen der Kanton von dieser Möglichkeit Gebrauch machen will, sind gemäss Art. 12a WaV im kantonalen Richtplan zu bezeichnen.

Die Waldfläche nimmt gesamtschweizerisch zu. Heute liegt der Waldanteil bei rund 31 %. In Appenzell Ausserrhoden hat die Waldfläche seit 1995 um knapp drei Prozent bzw. rund 200 Hektaren zugenommen. Der Waldanteil beträgt heute rund 32 %. Diese Zunahme liegt im Fehlerbereich der Erhebungsmethode und ist deshalb statistisch nicht

gesichert. In Lagen unterhalb von 900 m ü. M. blieb die Fläche konstant, darüber nahm sie leicht zu. Der Einwuchs von Landwirtschaftsflächen ist damit kein grosses Problem in Appenzell Ausserrhoden. In Anbetracht dieser Situation ist die Festlegung von Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen nicht gewinnbringend. Aufgrund des Bewaldungsanteils sind aber auch künstliche Waldflächenvergrösserungen nicht sinnvoll.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Waldflächenvergrösserungen durch die Aufforstung nicht mehr landwirtschaftlich genutzter Flächen werden nicht angestrebt. Die Ausnahme bilden die Bewaldung von Grundwasserschutzzonen und Rutschgebieten.

4. Abstimmungsanweisung

4.1

Es besteht zurzeit kein Anlass zur Feststellung von Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen. Auf die Bezeichnung im Richtplan von Gebieten, in welchen eine Zunahme des Waldes verhindert werden soll, wird darum verzichtet. Der Bedarf zur Feststellung von Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen ist aber regelmässig zu überprüfen. Gegebenenfalls ist eine entsprechende Richtplanrevision anzugehen.

Festsetzung

L.4 Gewässer und Wasserbau

1. Richtplanaufgabe

Gewässer sind möglichst naturnah zu erhalten und grundsätzlich offen zu führen (Art. 37 und 38 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer, Gewässerschutzgesetz, GschG, SR 814.20). Für einen wirksamen Hochwasserschutz und die Berücksichtigung ökologischer Aspekte muss ein Gewässerraum ausgeschieden werden (Art. 36a GschG)

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Aufgrund der Topografie kommen im Kanton nur Bäche und Weiher vor. Sie machen einen sehr kleinen Flächenanteil aus. Naturnahe Fliessgewässer machen rund achtzig Prozent des Gewässernetzes aus. Es sind vor allem die Bäche in den Wäldern und in den Tobeln. Ansonsten ist die Qualität der Gewässer im Kanton durch Eindolungen, Hochwasserverbauungen, geringe Wasserführung und geringe Platzverhältnisse (Uferbereiche, Pufferflächen, Uferbestockung) oft eingeschränkt. Die Natürlichkeitsgrade der Gewässer sind erfasst und im Geoportale aufgeschaltet.

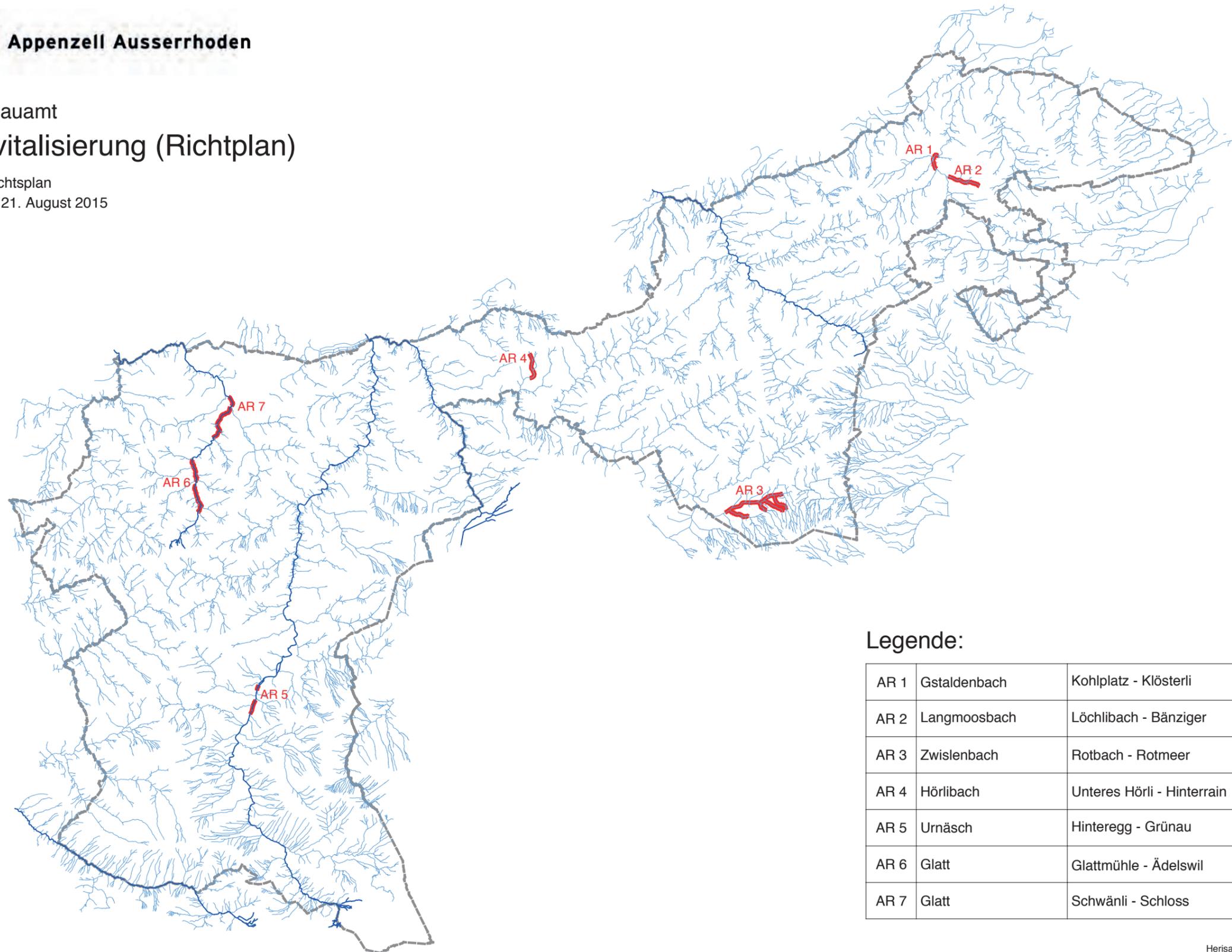
Die wasserbaulichen Massnahmen an Bächen sind unterteilt in Hochwasserschutzprojekte und Revitalisierungen. Hochwasserschutzmassnahmen werden durch die Gefahrenkarte oder durch Ereignisse ausgelöst. In der Revitalisierungsplanung sind die in den nächsten zwanzig Jahren prioritär zu behandelnden Gewässer ersichtlich. Bei günstiger Gelegenheit sind weitere oder andere Revitalisierungen möglich. Für beide Kategorien werden mit dem Bund mehrjährige Programmvereinbarungen eingegangen. Die Massnahmen zum Hochwasserschutz erfolgen immer unmittelbar am Gewässer und beanspruchen damit keine weitergehende Koordination mit anderen Flächennutzungen. Die Massnahmen sind deshalb nur geringfügig raumrelevant und werden nicht in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

Der Raumbedarf der Gewässer zum Schutz vor Hochwasser und Gewährung der ökologischen Funktion richtet sich grundsätzlich nach Art. 36a GschG und den bundesseitigen Vorgaben für den Gewässerraum und wird entsprechend ausgeschieden. Die Revitalisierungsplanung nach Art. 38a GschG wird in einer separaten A3-Karte abgebildet.



Tiefbauamt
 Revitalisierung (Richtplan)

Übersichtsplan
 Stand: 21. August 2015



Legende:

AR 1	Gstaldenbach	Kohlplatz - Klösterli
AR 2	Langmoosbach	Löchlibach - Bänziger
AR 3	Zwislenbach	Rotbach - Rotmeer
AR 4	Hörlibach	Unteres Hörli - Hinterrain
AR 5	Urnäsch	Hinteregg - Grünau
AR 6	Glatt	Glattmühle - Ädelswil
AR 7	Glatt	Schwänli - Schloss

Herisau, 08.07.2016 / AI



L.5 Freizeit, Tourismus und Erholung

L.5.1 Touristische Interessengebiete

1. Richtplanaufgabe

Förderung einer sinnvollen und geordneten Besiedlung des Landes (Art. 1 EG zum RPG). Der Kanton stellt im Rahmen der Richtplanung fest, welche Gebiete für die Erholung bedeutsam sind (Art. 6 RPG). Der Kanton fördert den umweltschonenden Tourismus (Entwicklungskonzept AR, P3).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Handlungsbedarf:

Die touristischen Anliegen und Nutzungen wurden bisher vor allem innerhalb der Bauzonen mit raumplanerischen Mitteln, namentlich mit der Ausweisung ausreichender Bauzonen für die touristische Nutzung (gemäss EG zum RPG, Art. 31 Kurzonen) und der Bezeichnung von Ortsbildschutzzonen von nationaler Bedeutung, unterstützt. Ausserhalb der Siedlungen, in der Landschaft, wurden die touristischen Interessen bisher nur bezogen auf einzelne Nutzungen (z.B. Wanderer) oder indirekt (z.B. mit der Ausweisung der Landschaftsschutzzonen) berücksichtigt. Im Rahmen dieser Richtplanung besteht damit vor allem Handlungsbedarf zur Unterstützung der touristischen Entwicklung in der Landschaft, gestützt auf eine Gesamtsicht.

Für die notwendigen baulichen Massnahmen für Ferien auf dem Bauernhof genügen die Möglichkeiten gemäss der geltenden rechtlichen Bestimmungen und der geltenden Praxis für das Bauen ausserhalb Bauzone.

2.2 Problemstellung:

Der Tourismus ist ein wichtiger wirtschaftlicher Faktor im Kanton. Im Vordergrund stehen dabei einerseits kleinräumige Formen von Freizeit und Erholung wie Wandern, Langlaufen und Velofahren usw., andererseits aber auch die traditionellen Formen der Beherbergung und der Kuraufenthalte. Dafür bestehen viele Bauten, die für den Tourismus von Bedeutung sind. Die meisten Kurhäuser und Hotels sind in den Dörfern in der Bauzone. Viele Restaurants, aber auch Hotels und Häuser mit Umnutzungspotential wie Altersheime usw. befinden sich ausserhalb der Bauzone und teilweise an touristisch bedeutsamer Aussichtslage. Im Rahmen der wirtschaftlichen Entwicklung stellt sich für diese Gebäude oft und immer mehr die Frage der baulichen Entwicklung und Vergrösserung.

Die Ausrichtung auf neue touristische Strömungen (Wellness, Kultur- und Erlebnisangebote, Seminarhotels usw.), das touristische Standortmarketing "ruhig und landschaftlich reizvoll", aber auch strengere Vorschriften (z.B. Lebensmittelgesetz) führen zu Bau- und Umnutzungsbegehren für touristische Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzonen. Diese Begehren wurden in der Vergangenheit anhand konkreter Baugesuche, gestützt auf Art. 24 RPG, geprüft und konnten leider aufgrund der geltenden rechtlichen Bestimmungen oft nicht bewilligt werden.

2.3 Vorgehen:

Der konkrete Fall eines Erweiterungsbegehrens wurde 1996 als Anlass genommen, im Rahmen der Richtplanrevision nach planerischen Lösungen zu suchen. Im Richtplan sollen touristische Interessengebiete ausgewiesen werden. Innerhalb dieser Interessengebiete ist vorgesehen, die Voraussetzungen zu schaffen, bestimmte touristische Bauvorhaben über das heutige Mass hinaus zulassen zu können. Die Baudirektion erarbeitete in enger Zusammenarbeit mit dem kantonalen Tourismusverband, den kommunalen Verkehrsvereinen und den Gemeinden ein Inventar der bestehenden touristischen Nutzungen und der geplanten Entwicklung als Grundlage für die kantonale Richtplanung. Gestützt auf diese Aussagen können Interessengebiete für Freizeit, Erholung und Tourismus (kantonales Interessengebiet Tourismus) ausgewiesen werden. Diese Arbeiten wurden im Rahmen der Richtplanerarbeitung erstellt. Es liegt damit kein eigenständiges und abschliessendes Tourismuskonzept vor. Eine solche Sachplanung als Grundlage für die Richtplanung wäre wünschbar gewesen. Die touristischen Interessengebiete werden dementsprechend als Zwischenergebnis aufgeführt und bedürfen noch der Überprüfung durch die Gemeinden. Die Ausscheidung der touristischen Interessengebiete erfolgte aufgrund der folgenden Abwägungen:

Tabelle 11: Ausscheidungskriterien für die touristischen Interessengebiete

Gemeinde / Gebiet	1. Ausscheidungskriterien 2. Konflikte
Urnäsch / IE 1 / Chräzerli	Kultur- und Bildungszentrum und unmittelbare Umgebung

Gemeinde / Gebiet	1. Ausscheidungskriterien 2. Konflikte
Urnäsch, Hundwil / W 1 / Hochalp, Osteregg, Blattendürren	<p><u>Hochalp</u></p> <p>1. Bergrestaurant, Aussichtspunkt, Wanderziel, Winterwanderweg, Skitourenabfahrt, Landschaftsschutz-zonen, Kulturobjekte</p> <p>2. Empfindliche Wildtierlebensräume westlich der Hochalp, Richtung Toggenburg an Interessengebiet angrenzend</p> <p>Naturschutzzonen im Interessengebiet (extensive Rinderweiden, übrige Naturschutzzonen mit natürlicher Vielfalt, Streuwiesen). Die Streuwiesen sind dabei als Flachmoore von nationaler Bedeutung ausgewiesen</p> <p>Militärische Hilfsschiessplätze z.T. innerhalb Interes-sengebiet</p> <p>Gemäss Sachplan Lebensraumverbund weitere (touristische) Störungen vermeiden</p> <p><u>Osteregg</u></p> <p>1. Bergrestaurant, Skilift, Zone für Skisport</p> <p><u>Blattendürren</u></p> <p>1. Bergrestaurant, Wanderziel, Landschaftsschutz-zone, Bikestrecke</p> <p>2. Naturschutzzonen im Interessengebiet (extensive Rinderweiden, übrige Naturschutzzonen mit natürlicher Vielfalt, Streuwiesen). Die Streuwiesen sind dabei als Flachmoore von nationaler Bedeutung ausgewiesen</p> <p>Militärische Hilfsschiessplätze z.T. innerhalb Interes-sengebiet</p> <p>Gemäss Sachplan Lebensraumverbund weitere (touristische) Störungen vermeiden</p>
Herisau / IE 2 / Rechberg	<p>1. Ausflugsrestaurants Sedel, Rechberg, Buech-schachen, Bären/Sturzenegg und potentielle Erweiterung dieser Infrastruktur</p> <p>Aussichtslagen, Hauptwanderwege, Bikestrecken, Landschaftsschutz-zonen, Kulturobjekte, Parkplätze Schwimmbad Sonnenberg als Ausgangspunkt</p> <p>2. Kant. Jagdbanngebiet Saumweiher innerhalb und kant. Jagdbanngebiet Gübsensee angrenzend an Interessengebiet</p> <p>Deponiestandorte Buechschachen, angrenzend an Interessengebiet</p>
Herisau, Waldstatt / IE 3 / Glattmühli-Geissshalde-Frohe Aussicht	<p>1. Ausflugsrestaurants Frohe Aussicht, Waldstatt und potentielle Erweiterung dieser Infrastruktur. Möglicher Standort Campingplatz und Minigolf Glattmühli</p> <p>Aussichtslagen, Hauptwanderwege, Landschafts-schutz-zonen, Kulturobjekte</p> <p>2. Grössere Waldfläche innerhalb Interessengebiet</p>
Herisau / W 2 / Schwän-berg	<p>1. Ortsbild von nationaler Bedeutung, Kulturobjekte und Umgebung, potentielles Ausflugsrestaurant altes Rathaus, Bikestrecke</p> <p>2. Deponiestandort Vereinsacker unmittelbar angren-zend an Interessengebiet</p>

Gemeinde / Gebiet	1. Ausscheidungskriterien 2. Konflikte
Schwellbrunn / IE 4 / Sitz, Löschwendi	1. Ausflugsrestaurant Sitz, Aussichtslagen, Hauptwanderwege, Landschaftsschutzzonen, Parkplätze, Skilifte (Sitz und Löschwendi), Zonen für Skisport Interessengebiet ohne Ortsbild nationaler Bedeutung Dorf Schwellbrunn, da grundsätzlich nur Ausweisung ausserhalb Bauzone 2. Grössere Waldfläche innerhalb Interessengebiet
Hundwil / IE 5 / Schwägalp	1. Intensiverholungszone (Bauzone) Schwägalp mit Restaurant und Talstation Säntis-Bahn, Parkplätze, Alpkäserei mit Erweiterungspotential Schaukäserei Zone für Skisport nicht berücksichtigt, da wegen Naturgefahren nicht genehmigt 2. Interessengebiet konfliktbereinigt mit Moorlandschaft von nationaler Bedeutung und Gefahrengbiet (Lawinen) Interessengebiet tangiert eidg. Jagdbanngebiet Säntis
Hundwil / IE 6 / Bömmeli	1. Intensiverholungszone (Bauzone) mit Restaurant, Parkplätze, Skilift, Zone für Skisport 2. Gemäss Sachplan Lebensraumverbund weitere (touristische) Störungen vermeiden
Hundwil / W3 / Hundwiler Höhi	1. Bergrestaurant, Aussichtspunkte, Hauptwanderwege, Bikestrecke, Parkplätze und Parkplatzprojekte an den Ausgangspunkten der Wanderwege, Landschaftsschutzzone 2. Grosse Waldgebiete innerhalb Interessengebiet. Auf Wild-Wald Problematik Rücksicht nehmen
Schönengrund, Wald SG / IE 7 / Campingplatz Wald SG	1. Campingplatz Wald aufgrund der engen räumlichen Verflechtung mit Schönengrund Keine Karteneintragung da ausserhalb des Kantons
Schönengrund / W 4 / Hochhamm-Tüfenberg	1. Bergrestaurants Hochhamm und Tüfenberg, Aussichtslagen, Hauptwanderwege, Bikestrecke, Landschaftsschutzzone, Kulturobjekte 2. Schiessstand mit Lärmsanierungsbedarf an Interessengebiet angrenzend Naturschutzzonen im Interessengebiet (extensive Rinderweide) Grosse Waldflächen innerhalb Interessengebiet. Auf Wild-Wald Problematik Rücksicht nehmen
Teufen, Speicher / IE 8 / Eggen	<u>Egg</u> 1. Ausflugsrestaurant Schäfliegg, Aussichtslagen, Eggen-Höhenwanderweg, Schlittelweg (Zone für Skisport), Landschaftsschutzzone, Kulturobjekte <u>Üsser Egg</u> 1. Ausflugsrestaurant Waldegg, Aussichtslagen, Eggen-Höhenwanderweg, Landschaftsschutzzone <u>Vögelinsegg</u> 1. Ausgangspunkt Eggen-Höhenwanderweg mit Parkplätzen und öV-Anschluss, Aussichtslage, Landschaftsschutzzone, Kulturobjekte, Skilift, Zone für Skisport

Gemeinde / Gebiet	1. Ausscheidungskriterien 2. Konflikte
Bühler / IE 9 / Hohe Buche	1. Ausflugsrestaurant (Provisorium, Erneuerungsabsichten), Parkplätze, Aussichtspunkt
Gais, Trogen / W 5 / Gäbris	1. Bergrestaurants Gäbris und Sommersberg, Hauptwanderwege, Bikestrecken, Parkplätze (Wissegg, Klimastation, Landmark) und öV-Anschluss Trogen, Skilift und Zone für Skisport 2. Naturschutzzonen im Interessengebiet (Mager- und Streuwiesen, Wiesen mit seltenen Pflanzenbeständen). Die Streuwiesen sind dabei als Flach- bzw. Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung ausgewiesen Gemäss Sachplan Lebensraumverbund z.T. weitere (touristische) Störungen vermeiden
Gais / W 6 / Hirschberg-Starkenmühle-Ruesitz	1. Pension Ruehüsli, Gasthaus Bären, Langlaufzentrum, Langlaufloipen, Reitzentrum Starkenmühle (Intensiverholungszone = Bauzone), Haltestellen öV, Parkplätze, Hauptwanderwege, Bikestrecken, Skiwanderwege, Landschaftsschutzzone Ausflugsrestaurant Hirschberg angrenzend an Interessengebiet im Kanton Appenzell I.Rh. 2. Naturschutzzonen im und angrenzend an Interessengebiet. Streuwiesen auch ausgewiesen als Flach- bzw. Hoch- und Übergangsmoore von nationaler Bedeutung Grössere Waldflächen innerhalb Interessengebiet Empfindliche Wildtierlebensräume im Gebiet Hirschberg (Erlenschwend, Chräzerenwald) an Interessengebiet angrenzend Gemäss Sachplan Lebensraumverbund weitere (touristische) Störungen vermeiden
Trogen / IE 10 / Bad	1. Gebiet und Lokalität für zukünftige Seminar- und Gesundheitsaktivitäten
Rehetobel / IE 11 / Gupf	1. Ausflugsrestaurant Gupf als potentieller Standort für einen Hotelneubau
Rehetobel, Wald, Grub, Heiden / IE 12 / Scheidweg - Tanne - St. Anton	1. Ausflugsrestaurants Scheidweg, Sonne, Naturfreundehaus Oberkaien, Ausflugsziel St. Anton (Kanton Appenzell I.Rh.), Aussichtslagen, Landschaftsschutzzone, Kulturobjekte, Hauptwanderwege, Parkplätze und öV-Anschluss Scheidweg, Skilifte, Zonen für Skisport, Langlaufloipen Wichtige Verbindung via Oberegg (AI) nach Knollhausen, Reute Thermalbad Unterrechstein nicht in Interessengebiet integriert, da kein funktioneller Zusammenhang und touristische Anliegen durch Bauzone (Intensiverholungszone) gewährleistet 2. Deponiestandorte Kaien und Bischofsberg Schiesstand Bischofsberg, Heiden mit Lärmsanierungsbedarf Grössere Waldflächen innerhalb Interessengebiet. Auf Wild-Wald Problematik Rücksicht nehmen

Gemeinde / Gebiet	1. Ausscheidungskriterien 2. Konflikte
Heiden, Wolfhalden, Walzenhausen / IE 13 / Witzwanderweg	1. Strecke Witzwanderweg mit Umgebung, Restaurant Harmonie, Wolfhalden, Landschaftsschutzzone, öV-Anschluss an den Endpunkten Heiden und Walzenhausen 2. Schiessplatz Wolfhalden mit Lärmsanierungsbedarf
Heiden / W 7 / Bellevue	1. Ausflugsgebiet Bellevue (Potential zur Reaktivierung), Aussichtspunkt, Wanderwege, Landschaftsschutzzone 2. Grössere Waldflächen innerhalb Interessengebiet
Lutzenberg / IE 14 / Unterenwienacht-Landegg	1. Erholungsgebiet im Zusammenhang mit den Kur- und Seminarhotels. Aussichtslagen, Spazier- und Wanderwege
Walzenhausen / W 8 / Wilen - Lachen	1. Ausflugsrestaurant Meldegg, Aussichtslagen, Hauptwanderwege, Bikestrecke, Landschaftsschutzzone, Kulturobjekte
Reute, Schachen	1. Aussichtslage, mobiler Skilift, Schlitteln 2. Gebiet nur von lokaler Bedeutung, deshalb keine Aufnahme in den kantonalen Richtplan

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

An der Erhaltung und Weiterentwicklung des touristischen Angebotes besteht ein kantonales Interesse.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die kantonalen Interessengebiete Tourismus werden festgelegt. Diese Gebiete sind für Freizeit, Erholung und Tourismus ausserhalb der Bauzonen von kantonalen Bedeutung. Andere Vorhaben und Nutzungen sind in diesen Gebieten mit den touristischen Interessen abzuwägen.

Touristische Nutzungen, vor allem Infrastrukturen, sollen als ein marktgerechtes Angebot erhalten und entwickelt werden. Sie müssen der touristischen Ausrichtung des Kantons und dem Charakter des jeweiligen Gebietes entsprechen.

In den **Intensiverholungsgebieten** sind zusätzliche touristische Infrastrukturen denkbar. Zusätzliche Erschliessungen können bis in das Interessengebiet geführt werden.

In den **Extensiverholungsgebieten** ist von zusätzlichen, störenden touristischen Infrastrukturen abzusehen. Zusätzliche Erschliessungen (Parkplätze, ÖV-Haltestellen) sollen nur bis an den Rand der Interessengebiete herangeführt werden.

Zwischenergebnis

Gemeinde	Touristisches Interessengebiet (vgl. Karte)	
	Intensiverholungsgebiet (IE), Ausflugs- und Naherholungsgebiete	Extensiverholungsgebiet / Wandergebiet (W)
Urnäsch, Hundwil	IE 1 Kultur- und Bildungszentrum Chräzerli	W 1 Wandergebiete Hochalp, Osteregg, Blattendürren: Bergrestaurants, eingeschränkte Zufahrt
Herisau, Waldstatt	IE 2 Naherholungsgebiet Rechberg: Ausflugsrestaurants, Zufahrten, Parkplätze IE 3 Naherholungsgebiet Glattmühli-Geisshalde-Frohe Aussicht : Ausflugsrestaurants, Zufahrten, Parkplätze.	W 2 Wandergebiet Schwänberg: Ortsbild von nationaler Bedeutung, Zufahrt
Schwellbrunn	IE 4 Naherholungsgebiete Sitz und Löschwendi: Ausflugsrestaurant, Zufahrt, Parkplätze, Skilifte	
Hundwil	IE 5 Intensiverholungsgebiet Schwägälp: Säntisbahnen, Alpkäserei, zentrale Zufahrt, Parkplätze, Restaurant IE 6 Intensiverholungsgebiet Bömmeli: Skilifte, zentrale Zufahrt, Parkplätze, Restaurant	W 3 Wandergebiet Hundwiler Höhi: Bergrestaurant, sehr eingeschränkte Zufahrt
Schönengrund	IE 7 Campingplatz Wald (SG): Zentrale Zufahrt, enge Verflechtung mit Schönengrund AR (keine Karteneintragung da Kanton St. Gallen)	W 4 Wandergebiet Hochhamm - Tüfenberg: Bergrestaurants, Hochhamm keine Zufahrt
Teufen Speicher	IE 8 Naherholungsgebiete Eggen: Ausflugsrestaurants, Zufahrten, Parkplätze	
Bühler	IE 9 Naherholungsgebiet Hohe Buche: Ausflugsrestaurant, eingeschränkte Zufahrt, Parkplätze	
Gais Trogen		W 5 Wandergebiet Gäbris: Ausflugsrestaurants, eingeschränkte Zufahrt W 6 Wandergebiet Hirschberg-Starkenmühle-Ruesitz: Bergrestaurant (Zufahrt über AI), Reitzentrum, Langlaufzentrum

Gemeinde	Touristisches Interessengebiet (vgl. Karte)	
	Intensiverholungsgebiet (IE), Ausflugs- und Naherholungsgebiete	Extensiverholungsgebiet / Wandergebiet (W)
Trogen	IE 10 Zukünftiges, mögliches Gesundheits- und Seminarzentrum Bad	
Rehetobel	IE 11 Ausflugsrestaurant, Ausflugs-gastronomie und -Hotellerie, Ausflugs- und Naherholungsgebiet Gupf	
Rehetobel Wald Grub Heiden	IE 12 Naherholungsgebiet Scheidweg-Tanne-St. Anton: Ausflugsrestaurants, Zufahrten, Parkplätze, Skilifte	
Heiden Wolfhalden Walzen- hausen	IE 13 Witzwanderweg: Rorschach-Heiden Bergbahn, Carparkplätze, Ausflugsrestaurant, zentrale Zufahrt, Parkplätze, Rheineck-Walzenhausen Bahn	W 7 Wandergebiet Bellevue, Heiden: Kein Restaurant, keine Zufahrt W 8 Wandergebiet Wilen-Lachen, Walzenhausen: Ausflugsrestaurants, Zufahrten
Lutzenberg	IE 14 Naherholungsgebiet Landegg-Unterwienacht. Kurzonen, Aussichtslagen, Spazier- und Wanderwege	

4.2

Die Gemeinden berücksichtigen die touristischen Interessengebiete im Rahmen ihrer Ortsplanungen. Sie können die Gebietsabgrenzungen und Entwicklungsziele konkretisieren. Sie treffen in diesen Gebieten allfällige planerische Massnahmen (z.B. Bau- oder Schutzzonenausweisung).

Festsetzung

4.3

Touristische Vorhaben, die zu einer weitgehenden Zweckänderung oder zu Neubauten führen, können innerhalb der touristischen Interessengebiete und unter Vorbehalt der gesetzlichen Bestimmungen bewilligt werden, wenn die folgenden Kriterien eingehalten sind:

Festsetzung

- wenn das Vorhaben der touristischen Ausrichtung des Kantons entspricht;
- wenn das Vorhaben nicht im Widerspruch zu anderen überwiegender kantonalen Interessen steht;
- wenn alle zusätzlichen Erschliessungsmassnahmen (Strasse, Wasser, Abwasser, usw.) durch die Interessierten getragen werden;
- wenn für das Vorhaben eine gewisse Aussicht auf einen wirtschaftlichen Erfolg und damit ein längerfristiges Bestehen besteht (z.B. Vorliegen eines Unternehmenskonzeptes).

Für Vorhaben, die nicht mit einer Ausnahmegewilligung (Art. 24 RPG) bewilligt werden können, ist ein Nutzungsplanverfahren durchzuführen.

4.4

Vorhaben ausserhalb der touristischen Interessengebiete sind möglich und werden gleich behandelt wie die unter Ziffer 4.3 aufgeführten Vorhaben wenn:

Festsetzung

- das Vorhaben von mindestens gleichwertiger Bedeutung für den kantonalen Tourismus ist wie vergleichbare Vorhaben innerhalb der ausgewiesenen Interessengebiete und es der touristischen Ausrichtung des Kantons entspricht;
- die touristische Entwicklung nicht andere schützenswerte Interessen verletzt;
- keine zusätzlichen Massnahmen für die Verkehrserschliessung notwendig werden;
- die wirtschaftliche Tragfähigkeit des Vorhabens nachgewiesen werden kann.

4.5

Die Baudirektion prüft bei der laufenden Überarbeitung des EG zum RPG, ob für die Förderung des Tourismus weitere, noch nicht bestehende Zonenarten zu schaffen sind.

Festsetzung

4.6

Als raumplanerische Voraussetzung für die Förderung des Gesundheitstourismus weisen die Gemeinden, vor allem im Vorderland, ausreichend Kurzonen aus.

Festsetzung

5. Erläuterungen

Die ausgewiesenen touristischen Interessengebiete stehen teilweise im Konflikt mit anderen Nutzungs- bzw. Schutzinteressen, namentlich den naturschützerischen Anliegen (vgl. Tabelle 11, Ausscheidungskriterien für die touristischen Interessengebiete). Die Richtplankommission hat deshalb im Kapitel C.2 Konfliktgebiete das Vorgehen für die Interessenabwägung bei zukünftigen Vorhaben festgelegt.

L.5.2 Aussichtspunkte und Aussichtslagen

1. Richtplanaufgabe

Bewahrung der natürlichen Lebensgrundlagen, insbesondere durch Schutz von Landschaften von besonderer Schönheit und Aussichtspunkten [...] (Art. 2 EG zum RPG).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im bestehenden Richtplan von 1987 sind die Aussichtspunkte und Aussichtslagen, gestützt auf Art. 2, Abs. 1 lit. b EG zum RPG, festgesetzt. Mit den festgesetzten Aussichtspunkten und Aussichtslagen konnten exponierte Lagen vor Überbauung und Verbauung der Aussicht geschützt werden. Aufgrund der vielfältigen, zunehmenden und auch baulichen Ansprüche an die Landschaft ist der Schutz von exponierten Aussichtspunkten und Lagen immer noch von sehr grosser Bedeutung, namentlich aus touristischem Interesse und aus Gründen der Erholung und des Landschaftsschutzes.

3. Abstimmungsanweisungen

3.1

Die Aussichtspunkte und Aussichtslagen werden festgesetzt. Sie sind vor Überbauung und Verbauung der Aussicht zu schützen und müssen öffentlich zugänglich sein.

Festsetzung

3.2

Dort wo die Aussichtspunkte und Lagen noch nicht öffentlich zugänglich sind, sichern die Gemeinden die öffentliche Zugänglichkeit.

Festsetzung

L.6 Naturgefahren

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone stellen fest, welche Gebiete durch Naturgefahren oder schädliche Einwirkungen erheblich bedroht sind (Art. 6 RPG). Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten. Die Kantone berücksichtigen die Grundlagen bei allen raumwirksamen Tätigkeiten, insbesondere in der Richt- und Nutzungsplanung (Art. 15 WaV, Art. 21 WBV). Die Kantone gewährleisten den Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen (Art. 3 WBG).

Wälder, welche in Gebieten mit drohenden Naturgefahren wegen ihrer Lage massgebend zum Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten beitragen, werden als Wald mit besonderer Schutzfunktion bezeichnet (Art. 23 kant. Waldverordnung).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Angaben zu den bekannten Gefahrengebieten im bestehenden Richtplan von 1987 stützten sich auf die Gefahrenkarte der Schweiz von 1975 und auf die Karte der lawinengefährdeten Gebiete von 1970. Die aktuelle Betrachtung der Naturgefahren, gestützt auf die Bundesgesetze über den Wasserbau und den Wald, stellen die Gefährdung von Leben und erheblichen Sachwerten bei der Gefahrenbeurteilung in den Vordergrund. Diese neuen gesetzlichen Grundlagen und die entsprechenden Empfehlungen zur Berücksichtigung der Gefahren bei raumwirksamen Tätigkeiten machen eine zumindest teilweise Überarbeitung der Naturgefahrenausscheidung notwendig.

Die im Richtplan 2002 aufgenommenen Gefahrenhinweise stützten sich auf die damals vorhandenen Grundlagen. Der Kanton hat in den Jahren 2007/2008 die Gefahrenhinweiskarten über das gesamte Kantonsgebiet und die Gefahrenkarten für das Baugebiet erstellt. Die aktuellen Gefahrenhinweiskarten und die Gefahrenkarte können unter [www.geoportal.ch / Risiken+Gefährdung+Unfälle / Naturgefahren Gefahrenhinweiskarte](http://www.geoportal.ch/Risiken+Gefährdung+Unfälle/Naturgefahren) und [Naturgefahren Gefahrenkarte](#) eingesehen werden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die Behörden berücksichtigen die bekannten Naturgefahren (Gefahrenhinweis- und Gefahrenkarte) insbesondere bei:

- der Erarbeitung und Genehmigung von Ortsplanungen, kantonalen Planungen und bei Stellungnahmen zu Konzepten und Sachplanungen des Bundes;
- der Planung, Errichtung, Veränderung und Nutzung von Bauten und Anlagen;
- der Erteilung von Konzessionen und Bewilligungen für Bauten und Anlagen sowie anderer Nutzungsrechte;
- der Ausrichtung von Beiträgen an Bauten und Anlagen (insbesondere Verkehrs- und Versorgungsanlagen, Wohnbauten), wasserbaulichen Massnahmen, Bodenverbesserungen und Schutzmassnahmen.

3.2

Die Behörden gewährleisten den Schutz von Naturgefahren nach Möglichkeit mit naturnahen und raumplanerischen Massnahmen. Im Zusammenhang mit notwendigen Massnahmen soll die Qualität der Lebensräume für Tiere und Pflanzen nach Möglichkeiten verbessert werden. Die Massnahmen sind mit dem erarbeiteten Projekt «Lebensraumverbund AR» zu koordinieren.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die Gefahrenhinweiskarten (Stand: April 2008 und Stand Juni 2009) sind integrierter Bestandteil des Richtplans und der Richtplankarte. Sie ersetzen die bestehenden Gefahrenhinweise (Interessengebiete Naturgefahren) der Richtplankarte 2002. Innerhalb des in der Richtplankarte eingetragenen Perimeters existieren zusätzlich Gefahrenkarten, welche genauere Auskünfte über Art und Intensität der Gefahren liefern.

Festsetzung

4.2

Geringfügige Änderungen der Gefahrenhinweiskarten gestützt auf neue Erkenntnisse (z.B. aufgrund einzelner lokaler Ereignisse, oder näherer Abklärungen, etc.) können als Fortschreibungen erfasst werden.

Festsetzung

4.3

Die Gemeinden beachten die Gefahrenhinweise- und Gefahrenkarten. Sie treffen im Rahmen ihrer Ortsplanungen und im Baubewilligungsverfahren die notwendigen Vorkehrungen zum Schutz von Menschen und erheblichen Sachwerten.

Festsetzung

L.7 Naturschutzgebiete

1. Richtplanaufgabe

Schutz der Lebensräume schutzwürdiger Tiere und Pflanzen (Art. 2 EG zum RPG). Die Kantone sorgen für Schutz und Unterhalt der Biotope von regionaler und lokaler Bedeutung (Art. 18b NHG).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Kantonaler Schutzzonenplan:

Am 16. April 1991 hat die Baudirektion die kantonalen Schutzzonenpläne erlassen. Gestützt auf Art. 14 und 16 EG zum RPG sind darin die Naturschutzzonen und die Naturobjekte grundeigentümerverbindlich geschützt. Mit den Grundeigentümern und Bewirtschaftern bestehen Bewirtschaftungsvereinbarungen. Die Fortführung der Schutzzonenplanung ist eine wichtige Grundlage zum Schutz der Lebensräume von Pflanzen und Tieren und zur Erhaltung der Artenvielfalt. Handlungsbedarf besteht ebenfalls durch die kantonale Umsetzung der Arten- und Biotopschutzprogramme des Bundes.

Privatrechtlich geschützte Objekte:

Im Jahr 1963 wurde das Gesetz über die Errichtung der Stiftung Pro Appenzell in Kraft gesetzt. Die Stiftung bezweckt durch Beiträge oder Grundstückerwerb die Natur vor Eingriffen zu schützen. Die Schutzobjekte sind vertraglich gesichert; Handlungsbedarf für Richtplanaussagen besteht nicht.

Amphibienlaichgebiete von nationaler Bedeutung:

Als Naturschutzgebiete von nationaler Bedeutung sind im Kanton die folgenden drei Amphibienlaichgebiete ausgewiesen:

- Gemeinde Stein, Kiesgrube List, Objekt Nr. AR 2: Übriges Gemeindegebiet. Schutzinteressen durch teilweise Zuweisung in Naturschutzzone gemäss kantonalem Schutzzonenplan von 1991 und Personaldienstbarkeitsvertrag vom 19. November 1992 sichergestellt;
- Gemeinde Grub, Dorfweiher, Objekt Nr. AR 44: Zone für öffentliche Bauten und Anlagen. Handlungsbedarf für Unterschutzstellung (vgl. Kap. C.2 Gebiete mit zu prüfender Nutzung);
- Gemeinde Herisau, Stauweiher Wissenbachschlucht, Objekt Nr. AR 118: Schutzinteressen durch Zuweisung in Naturschutzzone gemäss kantonalem Schutzzonenplan von 1991 sichergestellt.

Jagdbanngebiete:

Im Kanton sind 4 Jagdbanngebiete ausgeschieden: Eidgenössisches Jagdbanngebiet "Säntis", kantonale Jagdbanngebiete "Saumweiher" und "Gübsenpark" in Herisau und "Carl Zürcher Stiftung" in Teufen (vgl. folgende Abbildungen).

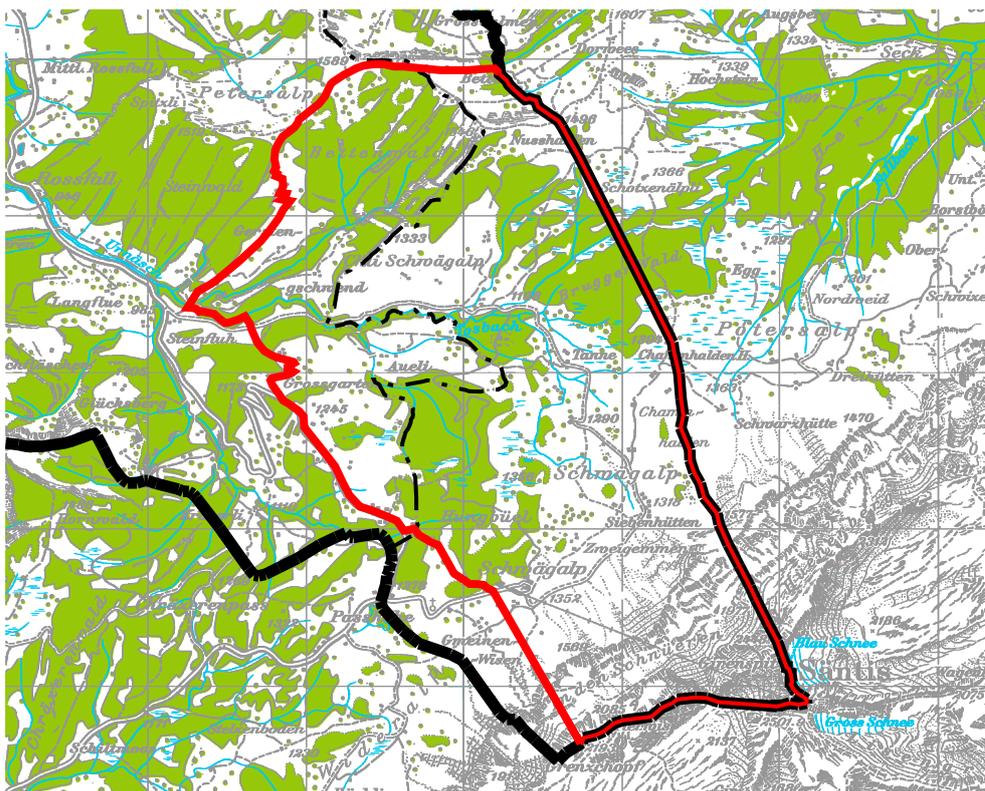


Abbildung 5: Eidgenössisches Jagdbanngebiet Säntis, Ausschnitt Kanton Appenzel A. Rh. Massstab 1:50'000

"Kartendaten PK50/200, reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie (BA002881)".

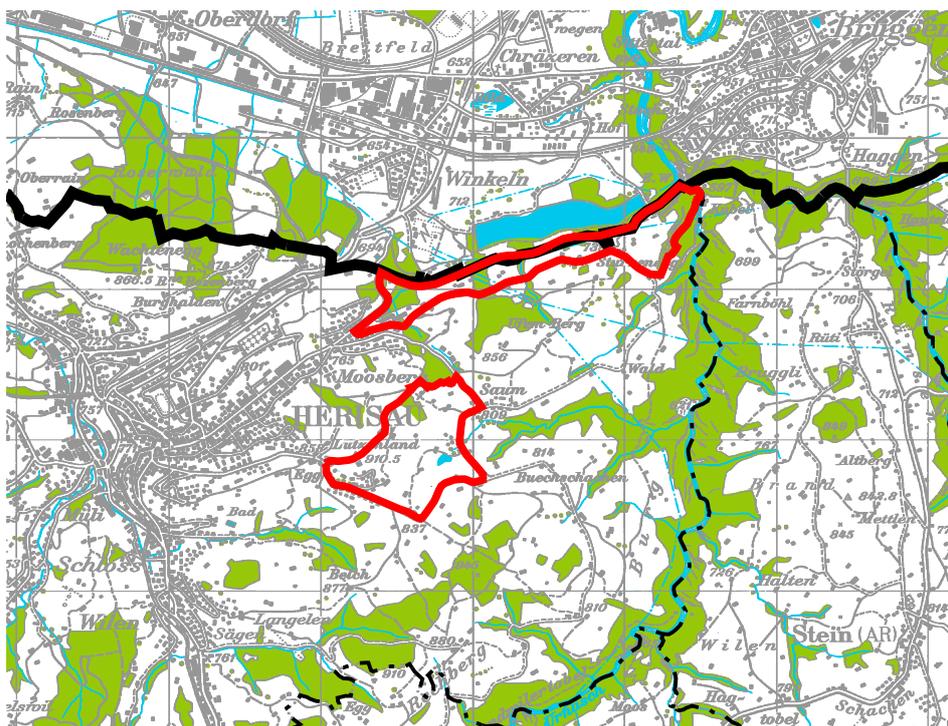


Abb. 6: Kant. Jagdbanngebiete "Saumweiher und Günsenpark", Mst. 1:50'000

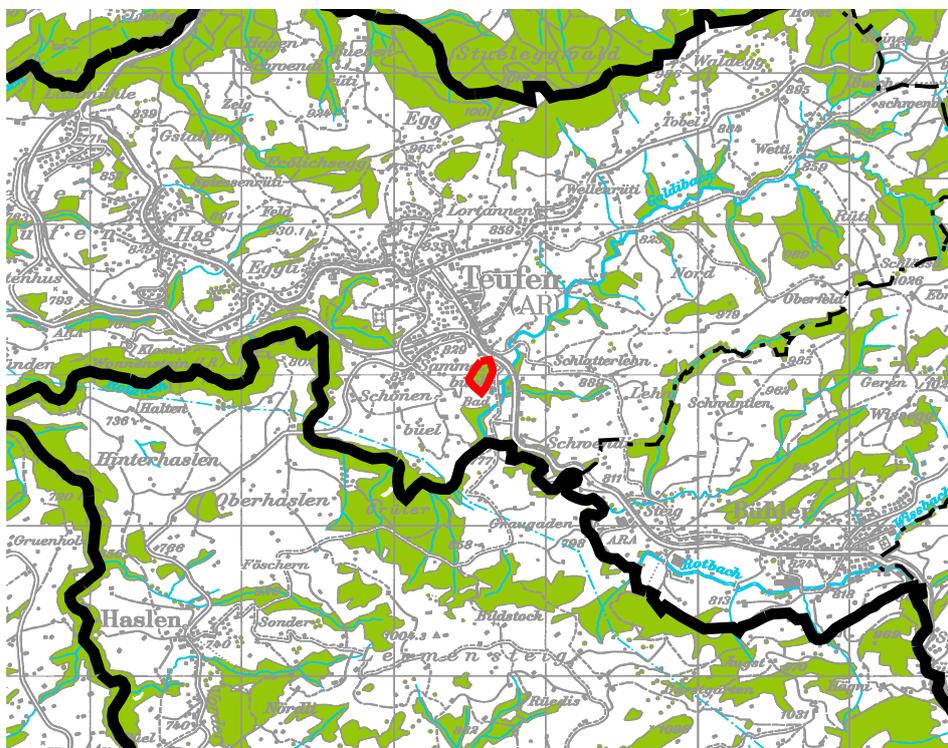


Abb. 7: Kant. Jagdbanngebiet "Carl Zürcher Stiftung", Mst. 1:50'000

"Kartendaten PK50/200, reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für Landestopographie (BA002881)".

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die Baudirektion führt die Schutzbemühungen mit der Ausweisung der kantonalen Schutzzonen fort. Sie setzt dabei insbesondere die laufenden Arten- und Biotopschutzprogramme des Bundes um (Hoch- und Übergangsmoore, Flachmoore, Amphibiengebiete und Trockenstandorte von nationaler Bedeutung).

3.2

Regierungsrat und Kantonsrat stellen, wie bis anhin, über Budget und Finanzplanung die langfristige Finanzierung der vertraglich gesicherten Bewirtschaftungsvereinbarungen für Naturschutzzonen sicher.

L.8 Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft (Lebensraumverbund)

1. Richtplanaufgabe

Der Kanton fördert Massnahmen des ökologischen Ausgleichs zugunsten der Artenvielfalt von Flora und Fauna (Entwicklungskonzept AR, P 28).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Baudirektion hat 1995 bis 1998 als Sachplanung im Sinne von Art. 3 EG zum RPG das Projekt "Lebensraumverbund AR" in enger Zusammenarbeit mit der Land- und Forstwirtschaftsdirektion und der Sicherheitsdirektion erarbeitet. Der "Lebensraumverbund AR" ist ein Konzept zur Erhaltung und Förderung der Natur und Landschaft im Kanton und wurde am 15. Dezember 1998 von der Regierung verabschiedet.

Der Lebensraumverbund zeigt, gestützt auf eingehende Inventararbeiten und eingeteilt in Landschaftskammern, die heute bestehenden Naturwerte im Kanton auf. Die Beurteilung aller ökologischen Werte ist in der Gesamtbewertung der Natur und Landschaft im Kanton zusammengefasst. Sehr stark kulturbeeinflusste Gebiete weisen den geringsten, naturnahe Gebiete den grössten ökologischen Wert auf.

Als zweiter Bestandteil formuliert der Lebensraumverbund Massnahmen zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton. In Anbetracht der nur beschränkt zur Verfügung stehenden Mittel für den Naturschutz sind die Massnahmen in erster Priorität auf jene Gebiete konzentriert, wo mit geringstem Aufwand die beste Wirkung zu erwarten ist. Das Projekt "Lebensraumverbund AR" dient damit einem zielgerichteten, wirkungsvollen und effizienten Einsatz der natur- und landschaftschützerischen Interessen des Kantons. Im Richtplan gilt es nun, die bestehenden Naturwerte zu sichern und die notwendigen Massnahmen umzusetzen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

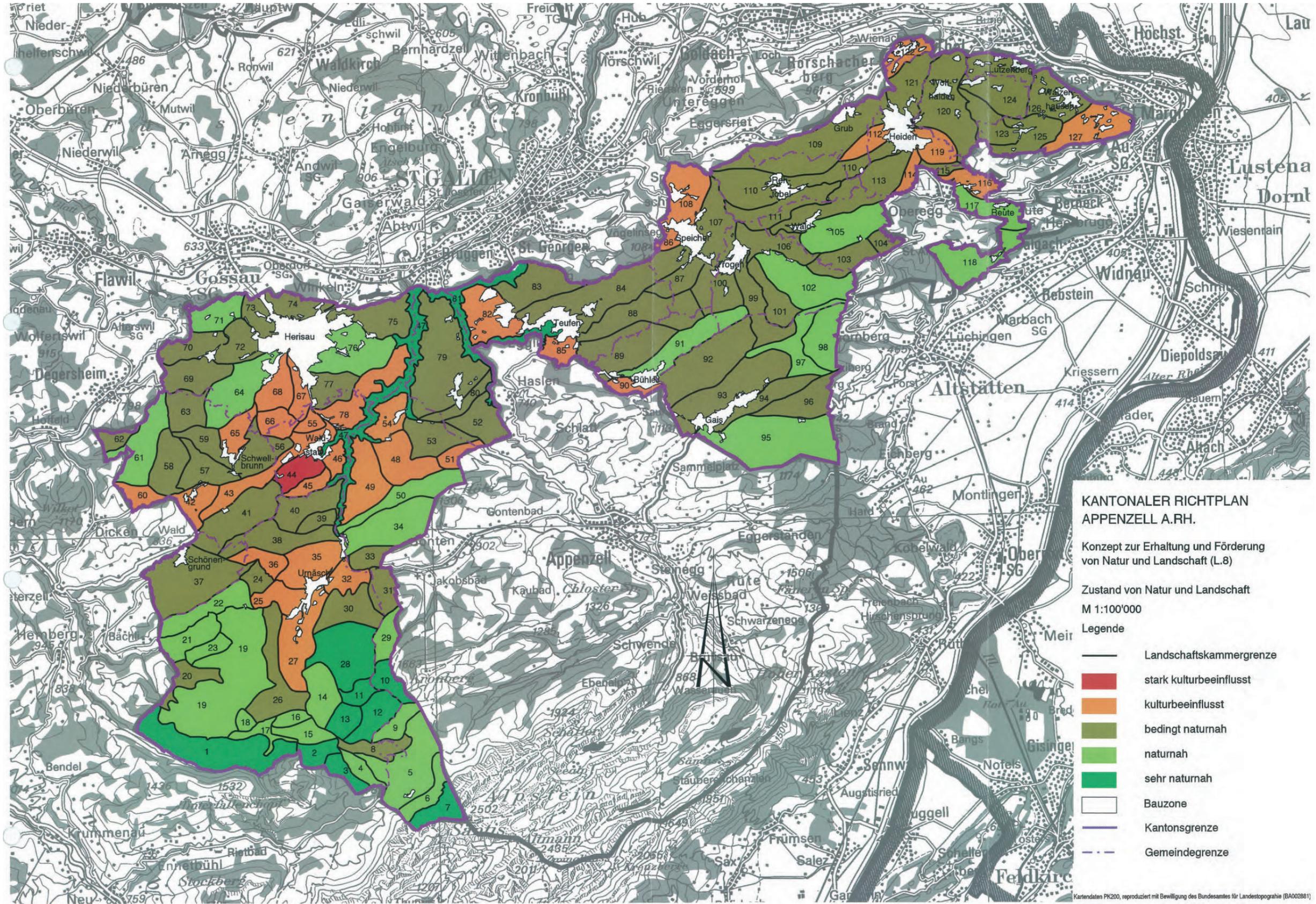
Die längerfristige Entwicklung von Natur und Landschaft und die dafür notwendigen ökologischen Massnahmen richten sich grundsätzlich nach dem Konzept zur Erhaltung und Förderung der Natur und Landschaft im Kanton, dem Sachplan "Lebensraumverbund AR". Der Lebensraumverbund verfolgt dabei einen in die Gesellschaft und in alle Verwaltungsbereiche integrierten Naturschutz.

3.2

Die Behörden beachten bei ihrer Tätigkeit den Zustand von Natur und Landschaft und die jeweiligen wertbestimmenden Merkmale gemäss Sachplan "Lebensraumverbund AR". Die Behörden beachten den Zustand von Natur und Landschaft insbesondere bei:

- der Erarbeitung und Genehmigung von Ortsplanungen und kantonalen Planungen sowie bei Stellungnahmen zu Konzepten und Sachplanungen des Bundes;
- der Planung und Genehmigung von Erschliessungen, Baumassnahmen, Aktivitäten und Nutzungsänderungen mit grossräumigen Auswirkungen auf den Lebensraum.

(vgl. folgende Karte Zustand von Natur und Landschaft)



4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Zur effizienten und wirkungsorientierten Verbesserung von Natur und Landschaft im Kanton sind die Entwicklungsziele nach folgenden Prioritäten zu realisieren:

Festsetzung

1. Priorität: Aufwertungsgebiete (in Karte rot):

Diese Gebiete sind vordringlich aufzuwerten und mit bestehenden, ökologisch wertvollen Elementen zu verbinden. Es handelt sich vorwiegend um Gebiete, die ein hohes Aufwertungspotential aufweisen oder um stark kulturbeeinflusste Gebiete mit mittlerem Aufwertungspotential.

2. Priorität: Förderungsgebiete (in Karte gelb):

Diese Gebiete sind nach Möglichkeit aufzuwerten. Bestehendes soll ungeschmälert erhalten werden. Es handelt sich vorwiegend um Gebiete, die ein mittleres Aufwertungspotential aufweisen oder um kulturbeeinflusste Gebiete.

3. Priorität: Erhaltungsgebiete (in Karte grün):

Diese Gebiete sind zu erhalten. Bestehendes soll ungeschmälert erhalten respektive gesichert werden. Wo es sich als notwendig erweist, soll eine Aufwertung angestrebt werden. Es handelt sich vorwiegend um nachhaltige und naturnahe Gebiete oder aber um kulturbeeinflusste Gebiete, die nur ein geringes Aufwertungspotential aufweisen.

Die einzelnen Massnahmen zur Erreichung der Entwicklungsziele richten sich nach dem Projekt "Lebensraumverbund AR".

1. Priorität: Aufwertungsgebiete (rot in Karte):		
Gebiete	Ausgangslage: Werte und Defizite	Vorrangige Entwicklungsziele
1.1, 1.2, 1.5	Beschreibung: Aufgrund der natürlichen Eignung intensiv genutztes, strukturarmes Landwirtschaftsgebiet. Bewertung: Stark kulturbeeinflusst.	Vielfältige, extensive Bewirtschaftungsformen und Strukturreichtum für das Landwirtschaftsgebiet fördern. Vernetzung mit Wald und Gewässer anstreben.

1. Priorität: Aufwertungsgebiete (rot in Karte):		
Gebiete	Ausgangslage: Werte und Defizite	Vorrangige Entwicklungsziele
1.3	<p>Beschreibung: Grössere, zusammenhängende Waldbestände (zusammen mit Kanton SG). Oft extensiv und naturnah genutzt.</p> <p>Strukturreiche Verzahnung Wald / Landwirtschaft.</p> <p>Südexponierte Landwirtschaftsflächen aufgrund der guten Eignung intensiv genutzt.</p> <p>Bewertung: Bedingt nachhaltig.</p>	<p>Aufwertungspotential vor allem im Wald: Bereits wertvolle Waldbestände durch naturnahere und standortgerechtere Bewirtschaftung aufwerten.</p> <p>Bei südexponierten Landwirtschaftsflächen, vor allem an Waldrändern, Steillagen und Kuppen extensive Nutzung anstreben.</p>
1.4	<p>Beschreibung: Vielfältige Nutzungsformen und Strukturreichtum aufgrund des kleinräumigen Wechsels zwischen Wald, Landwirtschaft und Gewässer.</p> <p>Touristisch stark genutzt.</p> <p>Bewertung: Nachhaltig bis naturnah.</p>	<p>Aufwertungspotential vor allem im Bereich Gewässer: Gewässernetz und Waldränder als Ausgangspunkt für weitere Strukturelemente aufwerten.</p> <p>Natur- und landschaftsschützerisch guten Gesamtwert erhalten und verbessern.</p> <p>Weitere Störungen vermeiden.</p>

2. Priorität: Förderungsgebiete (gelb in Karte):		
Gebiete	Ausgangslage: Werte und Defizite	Vorrangige Entwicklungsziele
2.1, 2.2, 2.6	<p>Beschreibung: Vorwiegend landwirtschaftliche Nutzung in unterschiedlicher Intensität.</p> <p>Durch Hecken, Hochstammobstgärten und Waldstücke recht strukturreich.</p> <p>Baumartenreiche Wälder.</p> <p>Zahlreiche Gewässer verbaut und eingeholt.</p> <p>Bewertung: Kulturbeeinflusst bis bedingt nachhaltig.</p>	<p>Aufwertungspotential vor allem im Bereich Gewässer:</p> <p>Aufwerten der Fliessgewässer durch ausdahlen und renaturieren.</p> <p>Bereits bestehende Strukturierung verbessern und vernetzen.</p> <p>Extensivieren der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem angrenzend an naturnahe Flächen.</p>

2. Priorität: Förderungsgebiete (gelb in Karte):		
Gebiete	Ausgangslage: Werte und Defizite	Vorrangige Entwicklungsziele
2.3, 2.4, 2.5	<p>Beschreibung: Vorwiegend intensiver genutztes, strukturarmes Landwirtschaftsgebiet.</p> <p>Bewertung: Gesamthaft beurteilt bedingt nachhaltig.</p>	<p>Aufwertungspotential vor allem im Landwirtschaftsgebiet.</p> <p>Extensivieren der landwirtschaftlichen Nutzung, insbesondere an südexponierten Stellen, Kuppen und angrenzend an Strukturelemente.</p> <p>Bereits vorhandene Strukturelemente mit neuen Elementen vernetzen.</p>
2.7, 2.8	<p>Beschreibung: Gebiete vorwiegend landwirtschaftlich genutzt und durch Hecken, Hochstammobstbestände und Waldflächen recht strukturreich.</p> <p>Wälder recht baumartenreich, von ihrer Struktur her aber einförmig.</p> <p>Vernetzungselemente zwischen dem Wald- und Landwirtschaftsgebiet fehlen häufig.</p> <p>Bewertung: Nachhaltig bis naturnah.</p>	<p>Aufwertungspotential vor allem im Wald:</p> <p>Naturnahere und standortgerechtere Wald- und Waldrandbewirtschaftung anstreben.</p> <p>Im Landwirtschaftsgebiet die Vernetzung zwischen bestehenden Kleinstrukturen verbessern.</p>
2.9, 2.10	<p>Beschreibung: Teilweise sehr intensiv genutztes, strukturarmes Landwirtschaftsgebiet. Anteil an ökologisch wertvollen Flächen sehr gering.</p> <p>Bewertung: Kulturbeeinflusst bis bedingt nachhaltig.</p>	<p>Aufwertungspotential vor allem im Landwirtschaftsgebiet:</p> <p>Extensivieren der landwirtschaftlichen Nutzung, vor allem an südexponierten Lagen, Kuppen und Waldrändern.</p> <p>Stärkere Strukturierung der Gebiete mit Hecken und deren Vernetzung mit den Waldrändern.</p>
2.12, 2.14	<p>Beschreibung: Teilweise schwer zugängliche Gebiete mit grossen Waldanteilen und kleinräumigen Wechseln Wald / Landwirtschaft.</p> <p>Wälder teilweise mit geringer Baumartenvielfalt und einförmiger Struktur. Trotzdem anspruchsvolle Tierarten, die auf eine gute Qualität des Lebensraumes Wald hinweisen.</p> <p>Bewertung: Nachhaltig.</p>	<p>Aufwertungspotential vor allem im Wald:</p> <p>Naturnahere und standortgerechtere Bewirtschaftung des Waldes und der Waldränder.</p>

2. Priorität: Förderungsgebiete (gelb in Karte):		
Gebiete	Ausgangslage: Werte und Defizite	Vorrangige Entwicklungsziele
2.11, 2.13, 2.15	<p>Beschreibung: Gebiete mit teilweise relativ intensiver landwirtschaftlicher Nutzung aber beachtlichem Struktureichtum. Vernetzungen der Strukturelemente fehlen aber weitestgehend.</p> <p>Bewertung: Weitestgehend bedingt nachhaltig.</p>	<p>Aufwertungspotential vor allem im Landwirtschaftsgebiet: Extensivieren der landwirtschaftlichen Nutzung vor allem entlang der Strukturelemente und an südexponierten Lagen.</p> <p>Vernetzung der Strukturelemente im Landwirtschaftsgebiet und mit dem Waldrand.</p> <p>Naturnahere Gestaltung der Waldränder.</p>
2.16	<p>Beschreibung: Gebiet gesamthaft ein wertvoller Amphibien-Lebensraum. Fischgängigkeit und Uferbestockung der Gewässer ungenügend. Landwirtschaftsgebiet recht strukturreich, aber mit wenig ökologisch wertvollen Flächen. Wälder teilweise sehr baumartenreich. Bemerkenswert gute Qualität der Waldränder.</p> <p>Bewertung: Kulturbeeinflusst bis bedingt nachhaltig.</p>	<p>Aufwertungspotential vor allem im Bereich Gewässer: Gewässer renaturieren und Uferbestockung, auch als Vernetzungselemente, verbessern.</p> <p>Wert als Amphibienlebensraum erhalten.</p>

3. Priorität: Erhaltungsgebiete (grün in Karte):		
Gebiete	Ausgangslage: Werte und Defizite	Vorrangige Entwicklungsziele
3.1, 3.2	<p>Beschreibung: Grösstes zusammenhängendes naturnahes Gebiet:</p> <p>Kleinräumiger Wechsel zwischen land- bzw. alpwirtschaftlicher Nutzung und Wald. Nutzung meist extensiv.</p> <p>Hoher Anteil ökologisch wertvoller Flächen.</p> <p>Vorkommen zahlreicher, teilweise sehr anspruchsvoller und seltener Tierarten (Auerhuhn, Birkhuhn).</p> <p>Baumartenzusammensetzung naturgemäss eingeschränkt. Struktur einförmig.</p> <p>Gewässer meist unverbaut, aber ungenügende Uferbestockung.</p> <p>Gebietsweise intensive touristische Nutzung (Schwägalp/Hochalp).</p> <p>Bewertung: Nachhaltig bis naturnah.</p>	<p>Aufwertungspotential vor allem im Wald und im Bereich Gewässer:</p> <p>Naturnahere und standortgerechtere Bewirtschaftung der Wälder und Waldränder.</p> <p>Gewässer durch Uferbestockungen aufwerten.</p> <p>Guten ökologischen Zustand langfristig sicherstellen.</p> <p>Weitere Störungen vermeiden.</p>
3.3	<p>Beschreibung: Naturnahe Gebiete Sitter- und Urnäschtobel.</p> <p>Grösstenteils bewaldet, baumartenreich, vielfältig und ungestört.</p> <p>Vorkommen anspruchsvoller Waldtierarten.</p> <p>Gewässer weitestgehend unverbaut.</p> <p>Bewertung: Naturnah.</p>	<p>Aufwertungspotential im Wald und im Bereich Gewässer:</p> <p>Waldränder aufwerten.</p> <p>Fischgängigkeit und Restwassermenge der Gewässer verbessern.</p> <p>Störungen und Eingriffe auch in Zukunft vermeiden.</p>
3.4	<p>Beschreibung: Trotz gutem Amphibienbestand in einigen Weihern, Gebiet mit nur durchschnittlicher Gesamtbeurteilung.</p> <p>Bewertung: Bedingt nachhaltig.</p>	<p>Gesamthaft geringes Aufwertungspotential im Bereich Gewässer:</p> <p>Renaturierung der Gewässer.</p> <p>Erhaltung des guten Amphibienbestandes.</p> <p>Bestehende ökologische Werte unbedingt erhalten.</p>

4.2

Die Regierung beauftragt die bestehende Arbeitsgruppe Lebensraumverbund mit der Erfolgskontrolle für das Projekt "Lebensraumverbund AR". Die Baudirektion erstattet dem Regierungsrat periodisch Bericht über den Stand der Umsetzung.

Festsetzung

Federführung: Baudirektion

Beteiligt: Land- und Forstwirtschaftsdirektion, Sicherheitsdirektion, Erziehungsdirektion, Interessenvertreter aus Landwirtschaft, Naturschutz, Jagd und Fischerei

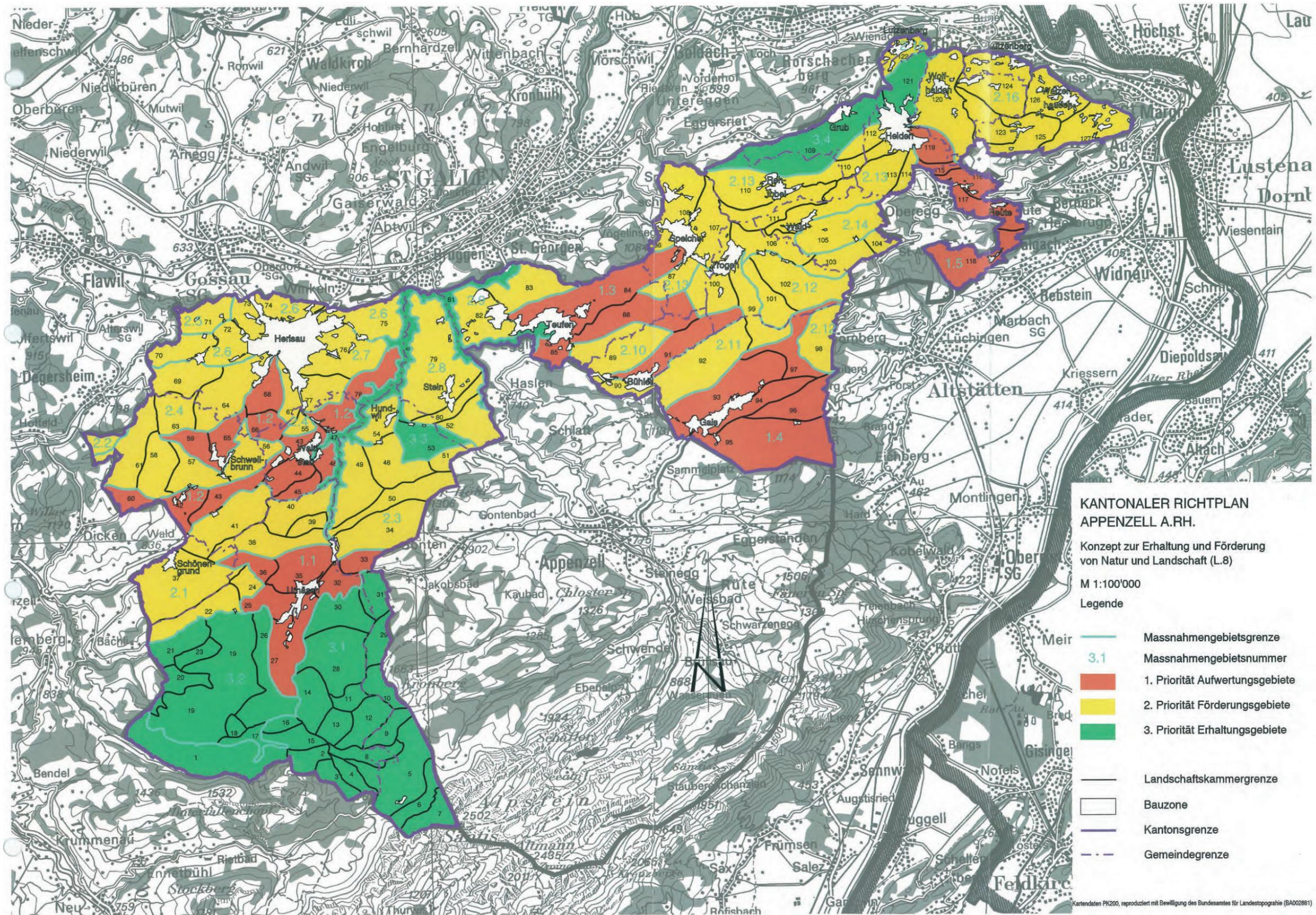
4.3

Die Gemeinden beachten die Entwicklungsziele (vgl. 4.1) und die Massnahmen gemäss Lebensraumverbund im Rahmen ihrer räumlichen Tätigkeiten. Sie berücksichtigen den Lebensraumverbund dabei insbesondere:

Festsetzung

- bei den kommunalen Sach- und Finanzplanungen;
- bei der Erarbeitung der raumplanerischen Instrumente (Teilzonenplan, Zonenplan, Richtplan). Dabei soll der kommunale Richtplan die längerfristige Entwicklung von Natur- und Landschaft in der Gemeinde, ausserhalb der Bauzonen, aufzeigen.

(vgl. folgende Karte Handlungsprioritäten)



L.9 Landschaftsschutz

L.9.1 Landschaften von kantonaler Bedeutung

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone stellen im Rahmen ihrer Richtpläne fest, welche Gebiete besonders schön sind (Art. 6 RPG). Der Schutz der Landschaften vor Beeinträchtigungen (Art. 1 EG z RPG). Landschaftsschutzzonen umfassen besonders schöne sowie naturkundlich oder kulturgeschichtlich wertvolle Landschaften (Art. 13 EG z RPG).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Am 16. April 1991 hat die Baudirektion die kantonalen Schutzzonenpläne erlassen. Gestützt auf Art. 13 EG z RPG (heute Art. 79 und 82 Baugesetz) sind darin die Landschaftsschutzzonen grundeigentümerverbindlich ausgewiesen. Weitere Massnahmen zum Schutz besonders schöner sowie naturkundlich und kulturgeschichtlich wertvoller Landschaften ergeben sich grundsätzlich nicht. Hingegen zeigt sich, dass für eine flexiblere und wirkungsvollere Handhabung des Landschaftsschutzes eine differenzierte Beschreibung des Schutzzweckes und -zieles anzustreben ist.

3. Abstimmungsgsanweisungen

3.1

An den Landschaftsschutzzonen gemäss Schutzzonenplan vom 16. April 1991 wird festgehalten.

Festsetzung

3.2

Für die Landschaftsschutzzonen werden differenzierte Schutzziele formuliert, die als Grundlage im Gesetzesvollzug dienen.

Festsetzung

L.9.2 Landschaften von nationaler Bedeutung

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone sorgen für die Konkretisierung und Durchsetzung der Schutzziele der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung. Sie treffen rechtzeitig die zweckmässigen Schutz- und Unterhaltsmassnahmen (Art. 23c NHG, Art. 3 und 5 MLV).

Durch die Aufnahme eines Objektes von nationaler Bedeutung in ein Inventar des Bundes wird dargetan, dass es in besonderem Masse die ungeschmälerte Erhaltung oder jedenfalls grösstmögliche Schonung verdient (Art. 6 NHG).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Bundesinventar der Moorlandschaften von besonderer Schönheit und nationaler Bedeutung ist das Objekt 62 "Schwägalp" ausgewiesen (Moorlandschaftsverordnung vom 1. Mai 1996).

Das Departement Bau und Umwelt hat für den auf dem Kantonsgebiet von Appenzell A.Rh. liegenden Teil der Moorlandschaft am 25. Oktober 2000 eine Schutzverordnung erlassen. Damit ist die Umsetzung der Vorgaben des Bundes (Art. 3 und 5 MLV) erfüllt.

Das im KLN-Inventar aufgeführte Gebiet "Säntis" wurde 1996 ins Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN) überführt und als BLN-Gebiet "Säntisgebiet", Objekt Nr. 1612 aufgenommen (VBLN, 9. Dezember 1996). Im Kanton Appenzell A.Rh. ist das BLN-Gebiet "Säntisgebiet", mit Ausnahme der Talstation der Säntisbahn, von der Landschaftsschutzzone (Art. 13 EG z RPG) überlagert. Die Schutzanliegen des BLN-Gebietes "Säntisgebiet" sind damit auch in die kantonalen Schutzbemühungen eingeflossen und umgesetzt. Ein weiterer Handlungsbedarf besteht damit im Rahmen dieser Richtplanung nicht.

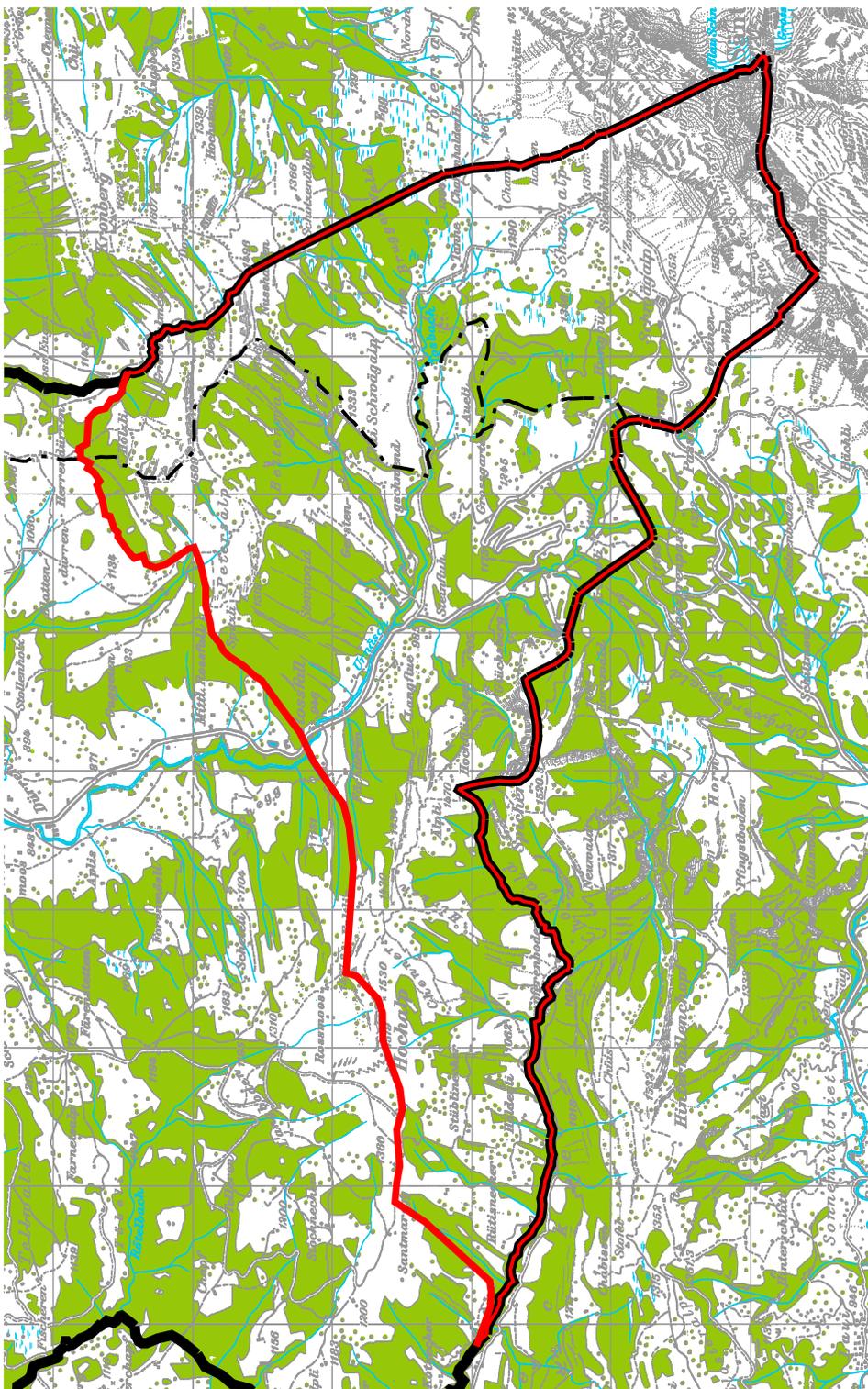


Abbildung 8: "BLN-Gebiet Säntis", Ausschnitt Kanton Appenzel A.Rh.,
Massstab 1:50'000, Stand 1996

"Kartendaten PK50/200, reproduziert mit Bewilligung des Bundesamtes für
Landestopographie (BA002881)".

4. Abstimmungsanweisungen

4.3

Die Gemeinden Urnäsch und Hundwil berücksichtigen diese Schutzverordnung im Rahmen ihrer Ortsplanungen.

Festsetzung

L.10 Wildtierkorridore

1. Richtplanaufgabe

Viele Tierarten können – selbst in den Biotopen – nur überleben, wenn die Verbindung und der Austausch mit anderen Populationen sichergestellt sind. Diesem Zweck dienen Wildtierkorridore und andere verbindende Strukturen in der Landschaft. Heute ist die Funktion vieler wichtiger Verbindungsachsen für Wildtiere durch isolierende Strukturen wie Strassen oder Siedlungsgürtel gefährdet oder gestört.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

In Zusammenarbeit mit der Jagdverwaltung hat die Vogelwarte Sempach im Rahmen des BAFU-Projektes „Wildtierkorridore Schweiz“ Grundlagen zur Bezeichnung von Wildtierkorridoren und Verbindungsachsen von nationaler, überregionaler und regionaler Bedeutung im Kanton Appenzell Ausserrhoden erarbeitet. Von dieser Studie wurden die Bewegungsräume raumbeanspruchender Wildtiere (Feldhase und Reh) sowie typischer Fernwanderer (Rothirsch, Gämse, Wildschwein, Luchs) erfasst. Die Studie beinhaltet eine Bewertung der erfassten Korridore in die Kategorien „intakt“, „beeinträchtigt“ und „weitgehend unterbrochen.“

Intakte Wildtierkorridore weisen keine Unterbrüche durch schwer oder nicht überwindbare Barrieren auf und werden derzeit von Tieren regelmässig als durchgehende Verbindung genutzt. Sie enthalten Leit- und Vernetzungsstrukturen und bieten ein ausreichendes Angebot an Deckung. Intakte Korridore sollen erhalten bleiben. Raumplanerisch kann dies unterstützt werden, indem in diesen Bereichen keine Bauzonen ausgemessen werden. Neben ihrer ökologischen Funktion können Wanderungskorridore auch als siedlungsgliedernde Freiräume von Bedeutung sein.

Beeinträchtigte Wildtierkorridore zeigen eine eingeschränkte Funktionstüchtigkeit infolge einer Verarmung an Leitlinien- und Vernetzungsstrukturen oder Trittsteinbiotopen. Auch stark befahrene Strassen oder Fliessgewässer mit steilen künstlichen Uferböschungen verringern die Mobilität der Wildtiere. Mit Massnahmen (geeignete Passagen an Strassen, Heckenpflanzungen, ökologischen Ausgleichsflächen) oder dem Bau von flacheren Uferböschungen können solche Wildtierkorridore aufgewertet werden.

Die Wildtierkorridore von überregionaler Bedeutung stellen wichtige Wildtierwechsel an verkehrsreichen Standorten dar. Diese Korridore sind in der Richtplankarte und in der nachfolgenden Liste 3.2 dargestellt.

Die Wildtierkorridore von regionaler Bedeutung und die Verbindungs-

achsen stellen Wildwechsel an weniger konflikträchtigen Lagen dar. Diese Achsen sind in der nachfolgenden Liste 3.3 zusammengestellt, aber aus Gründen der Lesbarkeit und Priorisierung nicht in die Richtplankarte aufgenommen.

3. Richtungsweisende Festlegung

3.1

Kanton und Gemeinden berücksichtigen bei der Erfüllung ihrer Aufgabe die nachfolgend bezeichneten Wildtierkorridore und Verbindungsachsen. Noch funktionsfähige Korridore und Verbindungsachsen sind zu erhalten. Beeinträchtigungen von intakten Wildtierkorridoren und Verbindungsachsen können nur bewilligt werden, sofern der Eingriff standortgebunden ist und einem überwiegenden Bedürfnis entspricht. Der Verursacher ist zu bestmöglicher Wiederherstellungs-, bzw. Ersatzmassnahmen verpflichtet. Für die beeinträchtigten Korridore erstellt der Kanton ein Sanierungskonzept und setzt dieses abgestimmt auf die Strassenbauprojekte um.

Kantonsgrenzenüberschreitende Wildtierkorridore bedürfen einer überkantonalen Absprache und Abstimmung.

Festsetzung

3.2 Liste der Wildtierkorridore überregionaler Bedeutung			
Lage/Gemeinden	Bedeutung	Zustand	Handlungsbedarf
Jonenwatt (St.Gallen–Teufen) Teufen /Stein Objektnummer AR01 – SG20	überregional	beeinträchtigt (Jonenwattstrasse und Bahnlinie)	Sanierung durch geeignete Massnahmen
Mooshalde (Herisau–Waldstatt) AR09	überregional	beeinträchtigter Korridor bei Moos- halden zwischen Herisau und Wald- statt. Durch die Verbindungsstrasse Herisau–Waldstatt– Hundwil sowie den Bahnabschnitt Heri- sau–Waldstatt beein- trächtigte Bewe- gungsmöglichkeiten und erhöhte Fall- wildquote	Sanierung durch geeignete Massnahmen zur Verminderung von Fallwild
Strahlholz (Bühler–Gais) Objektnummer AI02 – AR06	überregional	intakter Bereich zwischen Bühler und Gais. Der Bereich verbindet das nord- östliche Appenzeller- land mit dem Gebiet westlich des Rotba- ches	Schutz des bestehenden Zustandes
Taleinschnitt des Wissbaches (Urnäsch–Jakobsbad) Objektnummer AI06 – AR08	überregional	intakter Bereich über den Talein- schnitt des Wissba- ches zwischen Jakobsbad und Urnäsch; verbindet das Gebiet zwi- schen Alpstein und dem Wissbach mit den Gebiet Stech- lenegg–Hundwiler Höhi	Schutz des bestehenden Zustandes

3.3 Liste der regionalen Wildtierkorridore und der Verbindungsachsen			
Lage /Gemeinden	Bedeutung	Zustand	Handlungsbedarf
beidseits der Hundwilertobelbrücke (Waldstatt–Hundwil)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Sondertal (Hundwil–Stein)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Murbachrank (Waldstatt–Urnäsch)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Eisigeli (Waldstatt–Schönengrund)	Verbindungsachse regional	intakt	--
Gmündentobel (Stein–Teufen)	Verbindungsachse regional	intakt	--
Rietli–Stoss (Gais–Altstätten)	Verbindungsachse national	intakt	--
Jon (Bühler–Trogen)	Verbindungsachse regional	intakt	--
Hasenränke (Teufen–Bühler)	Wildtierkorridor regional	leicht beeinträchtigt	<i>Installation von Wildwarngeräten schwierig</i>
Steinegg (Teufen–Speicher)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Hinter dem Ack (Speicher–Speicherschwendi)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Bleichi (Trogen–Wald)	Wildtierkorridor regional	intakt	<i>Schutz des bestehenden Zustandes</i>
Oberrechstein (Wald–Heiden)	Verbindungsachse national	intakt	<i>Wildwarngeräte erst teilweise installiert</i>
Laderenweid (Heiden–Oberegg)	Wildtierkorridor regional	intakt	--
Bruggmühle (Wolfhalden–Walzenhausen)	Verbindungsachse regional	intakt	<i>Wildwarngeräte erst teilweise installiert</i>

L.11 Pärke von nationaler Bedeutung

1. Richtplanaufgabe

Pärke von nationaler Bedeutung bedürfen für deren Betrieb einer räumlichen Sicherung. Der Park muss im kantonalen Richtplan bezeichnet sein (Art. 27 der Verordnung über die Pärke von nationaler Bedeutung, (Pärkeverordnung, PÄV, SR 451.36). In der laufenden Errichtungsphase 2013–2015 werden Pärke zweckmässigerweise als „Zwischenergebnis“ und nach Verleihung des Parklabels durch den Bund als „Festsetzung“ in den kantonalen Richtplan aufgenommen.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Mit der Pärkeverordnung hat der Bund die Voraussetzung zur Etablierung von Pärken von nationaler Bedeutung geschaffen.

2.1 Naturerlebnispark Schwägalp/Säntis

Vor Inkrafttreten der PÄV des Bundes hat sich auf der Schwägalp der Naturerlebnispark Schwägalp/Säntis etabliert. Der Naturerlebnispark umfasst in seinem Wirkungsbereich Gebiete der Schwägalp und des Säntis, welche die drei Kantone St.Gallen, Appenzell Innerrhoden und Appenzell Ausserrhoden umfassen.

Trotz Verhandlungen mit dem Bundesamt für Umwelt fand bisher noch keine offizielle Labelanerkennung durch den Bund statt. Strittige Punkte waren bisher die Voraussetzungen zur Anerkennung gemäss Art. 22ff PÄV, namentlich die Grösse der Kernzonen.

Ungeachtet des Anerkennungsverfahrens hat sich der Naturerlebnispark etabliert und steht seit mehreren Jahren ohne öffentliche finanzielle Unterstützung und ohne offizielle Labelanerkennung in Betrieb.

Der Naturerlebnispark steht weiterhin mit den angrenzenden Gemeinden und Kantonen in Kontakt und erwägt auch weiterhin die Anerkennung des nationalen Labels, sobald die Fragen der Voraussetzungen gemäss PÄV gegeben sind.

3. Richtungsweisende Festlegung

3.1

Der Kanton unterstützt die Bestrebungen zur Errichtung von Pärken von nationaler Bedeutung. Mit dem Betrieb von Pärken soll die hohe Natur- und Landschaftsqualität in der Region erhalten, aufgewertet und in Wert gesetzt werden.

Festsetzung

3.2

Der Kanton unterstützt den Naturerlebnispark Schwägalp/Säntis im Verfahren zur offiziellen Anerkennung durch den Bund sowie bei der allfälligen Errichtung und beim Betrieb.

Zwischenergebnis

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Der Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis ist in Betrieb. Die offizielle Anerkennung durch den Bund wird angestrebt, ist aber noch ausstehend.

Vororientierung

Der Kanton Appenzell Ausserrhoden unterstützt die Bemühungen des Naturerlebnisparkes zur offiziellen Anerkennung durch den Bund.

Federführung: Naturerlebnispark Schwägalp / Säntis

Beteiligte: Bundesamt für Umwelt

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Kanton St.Gallen

Betroffene Gemeinden im zukünftigen Parkperimeter

E

Versorgung und Entsorgung

- E.1** Wasserversorgung und Grundwasser
- E.2** Energieversorgung
- E.3** Materialversorgung
- E.4** Abfallbewirtschaftung
- E.5** Abwasserentsorgung
- E.6** Kommunikation

E. Versorgung und Entsorgung

E.1 Wasserversorgung und Grundwasser

E.1.1 Wasserversorgung

1. Richtplanaufgabe

Die Wasserversorgung ist im Kanton Aufgabe der Gemeinden oder öffentlich-rechtlicher Korporationen. Dem Kanton kommt die Aufgabe zu, die Gemeinden in ihrer Aufgabe zu unterstützen, die Versorgungsgebiete zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen zu bezeichnen und Inventare über Wasserversorgungsanlagen, Grundwasservorkommen und Quellen, die sich für die Trinkwasserversorgung in Notlagen eignen, zu erstellen (eidg. Verordnung vom 20 November 1991 über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen, VTN, Art 5-9).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Wasserversorgung

In Appenzell Ausserrhoden wird das Trinkwasser zunehmend regional, teilweise ausserkantonale beschafft. Vor allem die Verbrauchsspitzen werden heute überregional abgedeckt. Verschiedene Gemeinden beziehen Wasser über die regionale Wasserversorgung St. Gallen aus dem Bodensee. Mit der Realisierung des Seewasserwerkes in der Gemeinde Frasnacht (TG) wird die Leistungsfähigkeit der Bodenseewasserversorgung ausgebaut. Die regionale Wasserversorgung Mittelland mit den Gemeinden Gais, Bühler, Teufen ist seit 1995 an die Wasserversorgung von Appenzell I.Rh. angeschlossen. Mit Ausnahme von Herisau und Schönengrund sind die Gemeinden im Appenzeller Hinterland als Wasserversorgungskorporation Hinterland bzw. Gruppenwasserversorgung Neckertal (Schwellbrunn) zusammengeschlossen.

2.2 Versorgungssicherheit

Zur Erhöhung der Versorgungssicherheit wird im Kanton angestrebt, dass die Wasserversorgung der Gemeinden nicht nur von einer Wassersereinspeisung abhängt. Dafür sind die Wasserversorgungsnetze der meisten Gemeinden innerhalb der erwähnten regionalen Strukturen zusammengeschlossen, erschliessen so unterschiedliche Wasserwerke bzw. andere, zusätzliche Wasserquellen. Die gemeindeübergreifende, regionale Zusammenarbeit soll zukünftig noch verstärkt werden. Engpässe in der Versorgung können so weitestgehend ausgeschlossen

werden. Priorität für zukünftige weitere Massnahmen hat in erster Linie der Erhalt der bestehenden, lokalen Wasservorkommen und Quellen.

Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen sind Inventare der Wasserversorgungsanlagen und der Grundwasservorkommen gemäss Bundesrichtlinien zu erstellen. Die Angaben werden in die Blätter 1:25000 der Landeskarte eingetragen und periodisch nachgeführt.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Die Erstellung des Wasserversorgungsatlas ist in Bearbeitung. Die Erhebung sämtlicher für die Erstellung des Atlas benötigten Inventare ist abzuschliessen.

Zwischenergebnis

E.1.2 Grundwasser

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone sorgen mit der Ausweisung der Gewässerschutzbereiche, der Grundwasserschutzzone und der Grundwasserschutzareale für den planerischen Schutz der Grundwasservorkommen (GSchG Art. 19 - 21).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

1980 wurden Gewässerschutzbereiche, provisorische Grundwasserschutzzone S und Grundwasserschutzareale ausgeschieden. Die Gewässerschutzkarte wurde gestützt auf die Vorgaben der Gewässerschutzverordnung vollständig überarbeitet, den neuen Vorgaben des Bundes angepasst und im Frühjahr 2005 genehmigt.

Die Schutzzoneplanung wurde weitergeführt. Der Rest der provisorischen Grundwasserschutzzone wird in definitive Schutzzone umgewandelt. Handlungsbedarf besteht bei diversen provisorischen Grundwasserschutzzone, bei denen die definitive Unterschutzstellung noch im Rechtsetzungsverfahren ist.

Die Grundwasserschutzareale sind ebenfalls definitiv ausgewiesen und schützen für die zukünftige Nutzung nutzbare Grundwasservorkommen.

Das Kantonsgebiet wird, je nach Gefährdung der ober- und unterirdischen Gewässer, in verschiedene Gewässerschutzbereiche eingeteilt. In den besonders gefährdeten Bereichen (A_u , A_o) sind Vorhaben nur mit gewässerschutzpolizeilichen Bewilligungen möglich. Die aktuelle Gewässerschutzbereichskarte kann jeweils auf dem geografischen Informationssystem (GIS) des Kantons betrachtet werden.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Der Kanton verfügt nur über eingeschränkte Wasserressourcen und vermag heute seinen Wasserbedarf nicht flächendeckend eigenständig zu decken. Dem Schutz der bestehenden und potentiellen Ressourcen kommt damit eine sehr grosse Bedeutung zu. Die Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzareale werden als kantonale Interessengebiete Grundwasserschutz festgelegt. An ihrer Sicherstellung ist langfristig und uneingeschränkt festzuhalten. Ziel ist die Erhaltung eines möglichst hohen Grades an Selbstversorgung.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Die noch nicht definitiv erlassenen Schutzzonen werden als provisorische Grundwasserschutzzonen festgelegt. Diese sowie weitere Nutzungen gemäss Gesetz sind im Rahmen der laufenden Verfahren prioritär in definitive Grundwasserschutzzonen respektive -areale zu überführen. Ist dies nicht möglich oder im Sinne des Gesetzes nicht angebracht, ist die Gewässerschutzkarte zu bereinigen.

Zwischenergebnis

4.2

Der Regierungsrat verschafft sich für die zukünftige Nutzung von Grundwasser im Kanton die notwendigen Grundlagen über das vorhandene Grundwasserpotential, die aufzuwendenden Kosten und die Grundlagen für den Schutz der als wichtig zu bezeichnenden Vorkommen.

Festsetzung

E.2 Energieversorgung

E.2.1 Grundsätze zur Energieversorgung (Aktionsprogramm Energie im Kanton Appenzell A.Rh.)

1. Richtplanaufgabe

Die Richtpläne geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Versorgung (RPG Art. 6). Der Kanton veranlasst die Erarbeitung eines kantonalen Energiekonzeptes, welches Prioritäten und Kompetenzen festlegt und Massnahmen vorschlägt (Entwicklungskonzept Appenzell A.Rh. M.1).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Gestützt auf die Energieverordnung Art. 15 und das Programm des Bundes wurde im Kanton das Aktionsprogramm Energie erarbeitet. Das Aktionsprogramm Energie enthält in erster Linie die energiepolitischen Ziele und Projekte und wie diese Ziele im Kanton umgesetzt werden sollen. Die entsprechenden Projekte sind aber im Aktionsprogramm noch allgemein gehalten und noch nicht räumlich konkretisiert.

Zur Umsetzung der energiepolitischen Ziele im Kanton eignen sich vorwiegend folgende Projekte:

- Holzenergienutzung;
- Kleinwasserkraftwerke;
- Sonnenkollektor- und Wärmepumpenanwendungen;
- Wärmetechnische Sanierung der Gebäude.

3. Abstimmungsgsanweisungen

3.1

Die Umsetzung des Aktionsprogrammes Energie ist zur Zeit in Erarbeitung. Raumrelevante Ergebnisse werden nach Fertigstellung später im Richtplan nachgetragen.

Vororientierung

E.2.2 Erneuerbare Energie

1. Richtplanaufgabe

Nach der Reaktorkatastrophe von Fukushima im Frühling 2011 und dem vom Bundesrat und dem Parlament beschlossenen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie wurde die Energiestrategie 2050 erarbeitet. Der Revisionsentwurf des Energiegesetzes (EnG, SR 730.0) und die Energiestrategie 2050 des Bundes sehen, nebst der Steigerung der Energieeffizienz, einen massiven Ausbau von erneuerbaren Energien vor. So soll die inländische Produktion erneuerbarer Energien (ohne Wasserkraft) im Jahre 2020 4'400 Gigawattstunden (GWh), im Jahre 2035 14'500 GWh und bis 2050 24'000 GWh betragen. Für die Wasserkraft ist bis 2035 eine Menge von 37'400 GWh und bis 2050 39'000 GWh vorgesehen. Es ist Aufgabe des Energiekonzepts 2017, die Umsetzung der Energiestrategie 2050 im Kanton zu koordinieren.

Gemäss Art. 2 Abs. 2 des kantonalen Energiegesetzes (kEnG, bGS 750.1) sind die einheimischen erneuerbaren Energien verstärkt zu nutzen. Ausserdem sieht das kantonale Energiekonzept 2008-2015 eine Energierichtplanung vor. Damit sollen die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, ökologische und auf die regionalen Bedürfnisse abgestimmte Nutzung der erneuerbaren Energien geschaffen werden. So erhält neben der Stabilisierung der Stromnachfrage die Energieproduktion auf kantonalem Gebiet grosse Bedeutung.

Appenzell Ausserrhoden verfügt über verschiedene erneuerbare Energiequellen. Langfristig könnte der Ausserrhoder Wärmebedarf vollumfänglich aus einheimischen erneuerbaren Energien gedeckt werden. Der Ausserrhoder Strombedarf hingegen kann, auch unter Ausnützung der Effizienzpotenziale, nicht zu 100 % durch einheimische erneuerbare Energien gedeckt werden. Im Folgenden werden die einheimischen erneuerbaren Energien bezüglich genutztem und ungenutztem Potenzial einzeln beschrieben.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Sonnenenergie

Die Sonnenenergie weist mit Abstand das grösste Potenzial für eine einheimische erneuerbare Energieversorgung auf. Die Nutzung der Sonnenenergie für die Strom- oder Wärmeproduktion ist technisch erprobt. Der Bau und Betrieb von Solaranlagen auf bestehenden Dachflächen stehen selten in Konflikt mit anderen Interessen (Umwelt, Siedlung, Landschaft). Sonnenenergie soll primär auf und an bestehenden Gebäuden genutzt werden, bevor Freiflächenanlagen erstellt werden. Die Nutzung der Sonnenenergie soll in Appenzell Ausserrhoden gefördert werden. Ziele und Massnahmen dazu sind im kantonalen Energiekonzept festgehalten.

Wasserkraft

Appenzell Ausserrhoden ist kein typischer Wasserkraftkanton. Das Wasserkraftpotenzial ist vergleichsweise klein und wird heute bereits grösstenteils genutzt. Das Zubaupotenzial an den Ausserrhoder Gewässern ist gering und mit erheblichen Interessenskonflikten verbunden (Gewässerschutz, Naturschutz, Fischerei). Eine entsprechend untergeordnete Rolle spielt die Wasserkraft im kantonalen Energiekonzept.

Geothermie

Die Geothermie kann in zwei Nutzungsgruppen unterteilt werden. Die untiefe Geothermie nutzt die Erdwärme der oberflächennahen Erdschichten mittels Erdsonden für die Heizung bzw. Kühlung von Gebäuden. Diese Heizungsart hat sich als Standard etabliert und leistet bereits heute einen nennenswerten Beitrag an die Ausserrhoder Wärmeversorgung. Das Zubaupotenzial ist gross – bei vergleichsweise geringen Einschränkungen (Grundwasser, Geologie) oder Interessenskonflikten (Emissionen). Die Nutzung der untiefen Geothermie soll in Appenzell Ausserrhoden weiter gefördert werden.

Die tiefe Geothermie nutzt die hohen Temperaturen in den tiefen Erdschichten (oft ab 3'000 bis 4'000 Metern) für die Stromproduktion. Im Sinne einer nachhaltigen Energienutzung ist auch die anfallende Wärme zu nutzen. Dementsprechend sind für Tiefengeothermieanlagen Standorte zu wählen, an denen eine grosse Wärmenachfrage besteht (grössere Siedlungen, Industriegebiete). Grössere Siedlungen und Industriegebiete liegen in Appenzell Ausserrhoden nahe zur Stadt St.Gallen. Eine Bohrung in diesem Gebiet wird aufgrund der Erfahrungen der Stadt St.Gallen als sehr risikoreich eingestuft und nicht weiter verfolgt.

Das kantonale Energiekonzept setzt primär auf die technisch und wirtschaftlich erprobte Nutzung der untiefen Geothermie.

Biomasse

Unter Biomasse wird das energetische Potenzial von Holz, landwirtschaftlicher Biomasse (Gülle, Mist) und biogenen Abfällen (Speisereste, Küchenabfälle, Grüngut etc.) zusammengefasst. Das Potenzial für die Wärmeversorgung mit Energie aus Biomasse ist gross und wird – was das Holz betrifft – bereits zu grossen Teilen genutzt. Bei der Stromproduktion aus Biomasse ist die Abwärme im Sinne der nachhaltigen Energienutzung weitgehend zu nutzen (Wärme-Kraftkopplung). Zurzeit produzieren in Appenzell Ausserrhoden eine Biogasanlage in Schwellbrunn und ein Holzheizkraftwerk in Speicher einheimischen erneuerbaren Strom. Das verbleibende Biomassepotenzial für die Stromproduktion ist gering und wird limitiert durch die Möglichkeiten der

Wärmenutzung (Siedlungsnähe) und die Verfügbarkeit energiereicher Biomasse (Co-Substrat). Ziele und Massnahmen zur Biomassenutzung sind im kantonalen Energiekonzept formuliert.

Windenergie

Grosse Windenergieanlagen (WEA, mehr als dreissig Meter Gesamthöhe) sind raumwirksam und unterliegen gemäss Bundesgesetz über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700) der Planungspflicht (Art. 2 RPG). Der kantonale Richtplan ist das geeignete Instrument, um die verschiedenen Interessen zu koordinieren und die räumlich-planerischen Rahmenbedingungen für den Bau von WEA zu konkretisieren. Die Energiestrategie des Bundes unterstützt dies. Gemäss dem neu vorgesehenen Art. 13 EnG sorgen die Kantone dafür, dass die für die Windenergienutzung geeigneten Gebiete im kantonalen Richtplan festgelegt werden (Botschaft vom 4. September 2013).

Mit der Windmodellierung und der darauf aufbauenden Grobbeeurteilung der Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden aus den Jahren 2011 und 2012 wurden ausgewählte Anforderungen und Kriterien an potenzielle Windgebiete geprüft. Für die Grobbeeurteilung wurden folgende Kriterien herangezogen:

- Die modellierte durchschnittliche Windgeschwindigkeit hundert Meter über Boden beträgt gemäss kantonomer Windmodellierung 2011 mindestens 3.8 - 4.2 m/s.
- Die Erschliessung (Transport, Netzanschluss) ist technisch und wirtschaftlich möglich.
- Der Abstand zu ganzjährig bewohnten Gebäuden beträgt mindestens 300 Meter.
- Das Gebiet bietet Platz für mindestens drei grosse WEA.
- In Moorlandschaften von nationaler Bedeutung ist die Windenergienutzung ausgeschlossen.

Die Grobbeeurteilung ergab drei prioritäre Gebiete für WEA in Appenzell Ausserrhoden:

- Hochalp (Urnäsch)
- Hochhamm (Schönengrund, Urnäsch)
- Suruggen (Gais, Trogen)

Im vielversprechendsten Windgebiet, der Hochalp, wurden die tatsächlich vorherrschenden Windverhältnisse von Mitte September 2013 bis Ende September 2014 mit Hilfe eines achtzig Meter hohen Messmasts gemessen und aufgezeichnet. Die tatsächlich vorherrschenden Wind-

geschwindigkeiten auf der Hochalp fallen höher aus als die Modellwerte aus dem Jahr 2011. Im Windgutachten wurden die Messwerte auf die Nabenhöhe von 108m umgerechnet. Die mittlere Windgeschwindigkeit beträgt 5 m/s. Damit könnte allein auf der Hochalp (acht Windenergieanlagen) theoretisch rund 24 GWh erneuerbarer Strom produziert werden, was rund sieben Prozent des aktuellen Ausserrhoder Stromverbrauchs entspricht.

Wird die mittlere Windgeschwindigkeit der beiden anderen Windgebiete dementsprechend angepasst, ergibt das ein jährliches Windstrompotenzial von rund 14 GWh auf dem Hochhamm (fünf Windenergieanlagen; 4.2 % des Stromverbrauchs AR 2013) resp. 18 GWh auf dem Suruggen (neun Windenergieanlagen; 5.5 % des Stromverbrauchs AR 2013).

In den drei prioritären Windgebieten könnten in Appenzell Ausserrhoden also zusammen über fünfzig GWh Strom produziert werden. Dies entspricht rund 15 % des kantonalen Stromverbrauchs.

Grundlagen:

- kantonales Energiekonzept
- Windmodellierung (2011): Windpotenzialstudie Kantone Appenzell Innerrhoden und Ausserrhoden
- Arbeitsbericht (2012): Grobbeurteilung für Grosswindanlagen ab dreissig Meter Gesamthöhe
- Windmessung Hochalp (2013–2014)
- Windgutachten Hochalp (2014)
- Windpotenzialabschätzung Hochhamm (2014)

Bei kleinen Windenergieanlagen (WEA, Gesamthöhe maximal dreissig Meter) ist das Verhältnis von Umweltauswirkungen zum Ertrag in der Regel schlechter als bei grösseren Anlagen. Ausserhalb der Bauzone steht deshalb der Bau von kleinen Windenergieanlagen aus Gründen des geringen Potenzials, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und des Landschaftsbildes nicht im Vordergrund. Sie werden deshalb im kantonalen Richtplan nicht weiter behandelt.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1 Planungsgrundsatz Sonnenenergie

Sonnenenergie soll primär auf und an bestehenden Gebäuden und Anlagen genutzt werden, bevor Freiflächenanlagen erstellt werden.

3.2 Planungsgrundsätze Windenergie

In den im kantonalen Richtplan bezeichneten Interessengebieten Windenergie mit Stand Vororientierung ist durch den Kanton eine umfassende Interessenabwägung vorzunehmen. Bei der Interessenabwägung, die zur Festsetzung von Interessengebieten Windenergie führen kann, sind u.a. folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Nationale Energiestrategie
- Windpotenzial (Windmessung, potenzielle Standorte/Anlagentypen, energetisches Potenzial)
- Erschliessung (Zufahrt, Netzanschluss)
- Landschaftsschutz
- Naturschutz
- Wald
- Lärmschutz
- Flugsicherheit, Richtfunk, Wetterradare
- Militärische Interessen
- Tourismus
- Wohnqualität

In festgesetzten Interessengebieten Windenergie sind grosse WEA zusammenzufassen. Einzelanlagen sind auszuschliessen.

Ausserhalb von festgesetzten Interessengebieten Windenergie sind grosse WEA ausgeschlossen.

3.3 Verfahren bei grossen WEA (Planungspflicht)

Nach der Festsetzung eines Interessengebietes Windenergie im kantonalen Richtplan sind folgende Verfahren notwendig:

- Ausscheiden einer kantonalen Nutzungszone Energie nach Art. 11 BauG
- Parallele Erarbeitung eines Sondernutzungsplans inkl. allfälliger Etappierung
- Baubewilligungsverfahren mit Umweltverträglichkeitsprüfung (bei mehr als 5 MW installierter Leistung) und allfällige spezialrechtliche Plangenehmigungsverfahren

4. Abstimmungsanweisungen

4.1 Interessengebiete Windenergie als Vororientierung

Folgende Interessengebiete Windenergie werden als Vororientierung im Richtplan aufgenommen:

- Hochalp (Urnäsch)
- Hochhamm (Urnäsch, Schönengrund)
- Flecken/Suruggen (Gais, Trogen)

In diesen Gebieten sind die Nutzen- und Schutzaspekte bei grossen WEA auch unter Berücksichtigung ausserkantonaler WEA zu prüfen. Es ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Die betroffenen Gemeinden sind anzuhören.

4.2 Interessengebiete Windenergie als Festsetzung

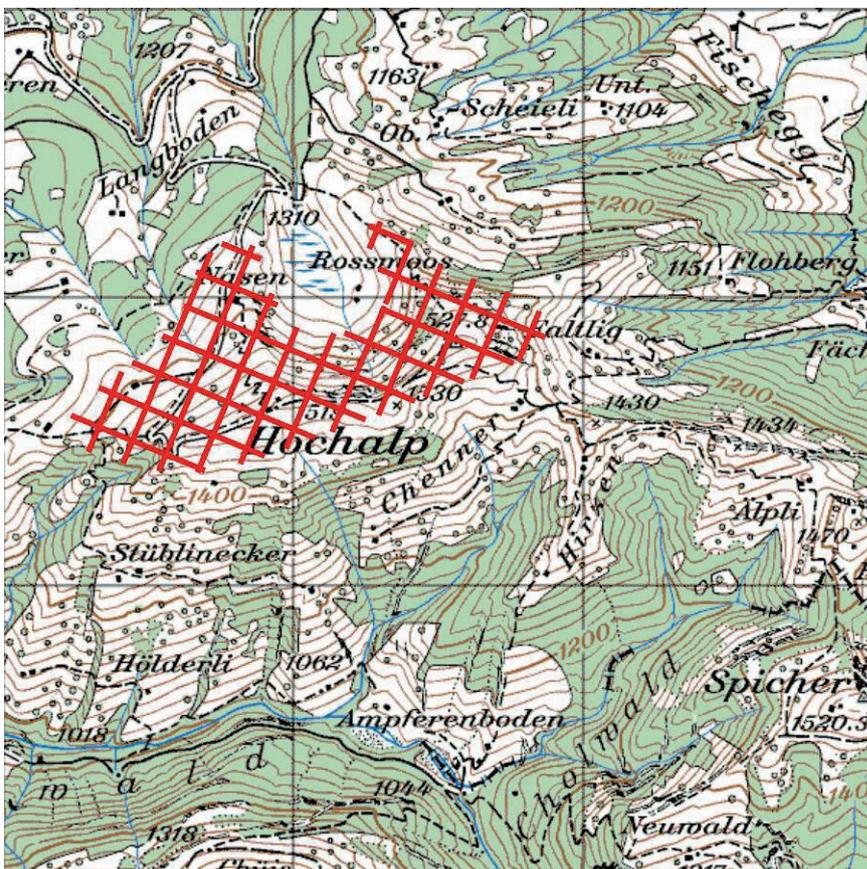
Fällt die Interessenabwägung zu gunsten der Windkraft aus, werden die jeweiligen Gebiete im kantonalen Richtplan festgesetzt. Zur Zeit sind keine Gebiete festgesetzt.

Vororientierung

Detailkarten: Interessengebiete Windkraft

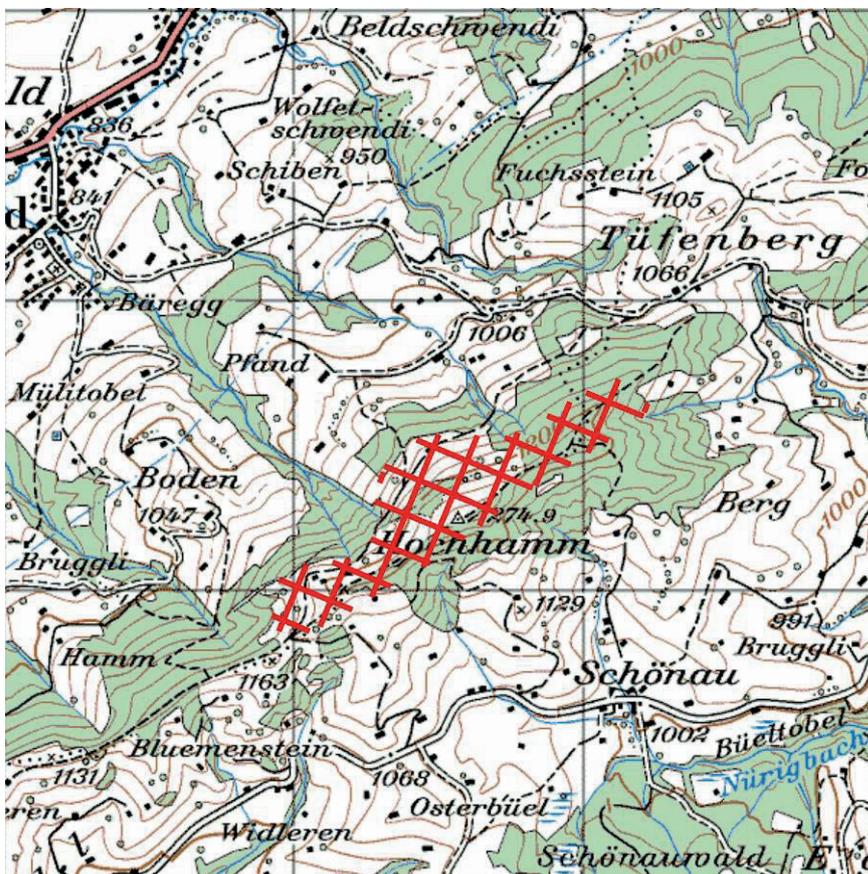
a. Hochalp (Urnäsch)

Vororientierung



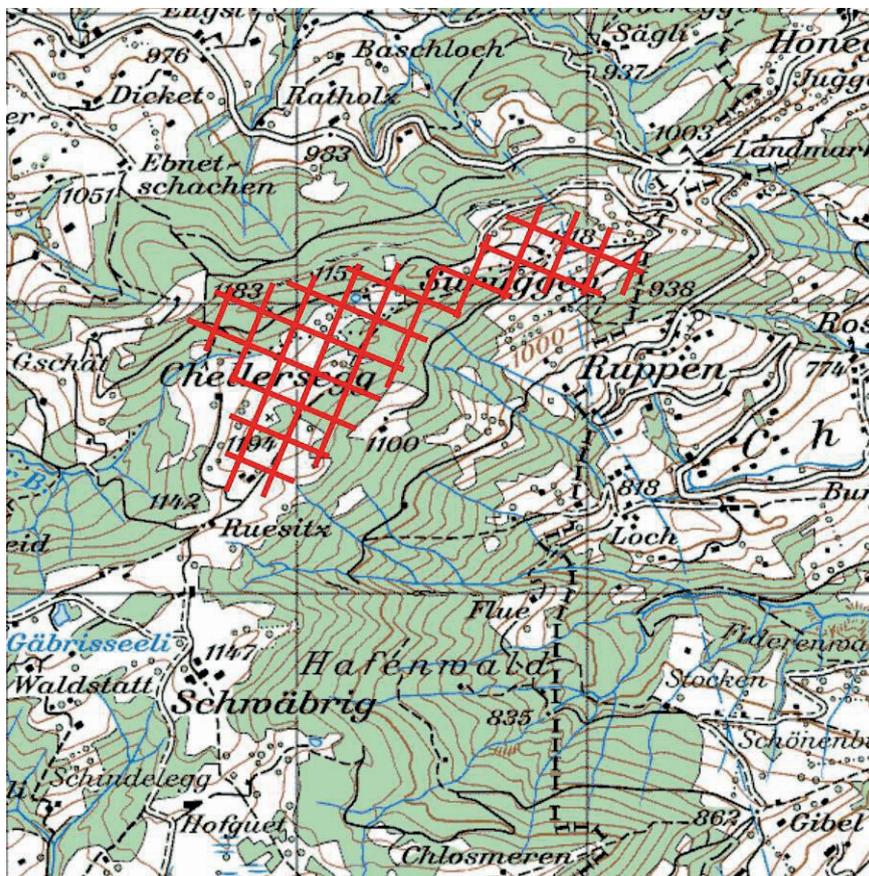
b. Hochhamm (Urnäsch, Schöningrund)

Vororientierung



c. Flecken/Suruggen (Gais, Trogen)

Vororientierung



E.2.3 Strom, Elektrische Übertragungsleitungen

1. Richtplanaufgabe

Die elektrischen Übertragungsleitungen im Bereich Hoch-, Mittel- und Niederspannung unterstehen der Aufsicht des Bundes. Für die Erstellung dieser Anlagen sind Bundesbewilligungen erforderlich. Hochspannungsleitungen und Unterwerke sind aufgrund ihrer Nutzungerschwerisse und aufgrund der Auswirkungen auf das Landschaftsbild raumwirksam. Vorhaben sind damit im Richtplan zu koordinieren.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Kanton betreiben die St. Gallisch-Appenzellische Kraftwerke AG (SAK) und die Nordostschweizerische Kraftwerke AG (NOK) die Hochspannungsleitungen. Die Versorgungslage ist gut und langfristig sichergestellt.

3. Abstimmungsgsanweisungen

3.1

In den Richtplan werden die folgenden Neubau-Vorhaben oder Projekte, die eine veränderte Trassenführung bzw. erheblich grössere Auswirkungen zur Folge haben, aufgenommen:

Vororientierung

Gemeinde	Vorhaben	Realisierungszeitpunkt
Grub	Neubau SAK-Unterwerk Unterrechtestein	ca. 2010 - 2020

E.2.4 Gas

0. Erläuterungen

Richtplanrelevante Erweiterungen am Erschliessungsnetz der Gasversorgung durch die Gaswerke Herisau und die Gasversorgung Rheintal-Appenzeller Vorderland AG (GRAVAG) bestehen nicht. Eine Erweiterung der Gasversorgung im Kanton ist nicht Bestandteil der Förderstrategie des Aktionsprogramms Energie im Kanton. Möglich wäre aber eine neuerliche Ausweitung des Netzes von St. Gallen ins Appenzeller Mittelland. Für den Richtplan ergeben sich keine Aussagen zur Gasversorgung.

E.3 Materialversorgung

1. Richtplanaufgabe

Die Richtpläne geben Aufschluss über den Stand und die anzustrebende Entwicklung der Versorgung (Art. 6 RPG).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Ausgelöst durch die Überarbeitung des kantonalen Richtplanes, die Bedeutung der Ressourcen Kies und Sand für die Bauwirtschaft und die Schwierigkeiten bei der Beurteilung einzelner Abbaugesuche, namentlich in Bezug auf die Umweltauswirkungen, wurde die Sachplanung "Sicherstellung der Kiesversorgung im Kanton Appenzell A.Rh." an die Hand genommen und am 26. Mai 1998 von der Regierung verabschiedet. Diese Planung wurde als Gemeinschaftsarbeit von der Baudirektion und der Vereinigung der Kiesabbauunternehmer des Kantons Appenzell A.Rh. erstellt und finanziert. Die Planung zeigt aus einer Gesamtsicht heraus die Materialvorkommen (Kies, Nagelfluh, Sand) und die Kriterien, die einen zukünftigen Abbau ausschliessen bzw. beeinträchtigen. Dabei wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nur diejenigen Kriterien untersucht wurden, die in der Zuständigkeit des Kantons liegen. Weitergehende Abklärungen zu einzelnen möglichen Abbaustandorten bzw. Schwierigkeiten bei der Realisierung von Abbaustellen, die sich aus anderen Gründen ergeben, wie die Verhandlung mit Grundeigentümern und das Ergreifen von Rechtsmitteln, waren nicht Gegenstand der Planung und müssen vorbehalten bleiben.

Die grossflächig ausgewiesenen Interessengebiete zur Sicherstellung der Materialversorgung im Kanton sind damit in erster Linie ein Instrument zur langfristigen Ausweisung und Sicherung der Ressourcen Kies, Nagelfluh und Sand im Kanton. Direkte Abbaupflichtungen ergeben sich daraus keine.

Bestehende Abbaustellen sind in Bezug auf die Mengen- und Bedarfsbilanzierungen in der Planung berücksichtigt. Die Abbau- und Rekultivierungsmodalitäten richten sich nach den entsprechenden bestehenden Abbaubewilligungen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Abbaugrundsätze:

- In den Interessengebieten Materialabbau wird eine möglichst geringe Anzahl offener Abbaustellen pro Gebiet angestrebt;

- Abbauvorhaben sind so zu etappieren, dass ihre Auswirkungen möglichst gering gehalten werden können;
- Beim Abbau und bei der Wiederherstellung und Rekultivierung sind die Anliegen von Natur und Landschaft ausreichend zu berücksichtigen. Rund 15 % der Abbaufäche sollen wo möglich langfristig für den ökologischen Ausgleich verwendet werden.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Als Voraussetzungen für Bewilligungen von Materialabbaugesuchen werden die folgenden Rahmenbedingungen festgesetzt:

Festsetzung

a. Ausschlussgebiete:

In folgenden Gebieten ist der Materialabbau aus übergeordneten Gründen ausgeschlossen:

- Naturschutzzonen gemäss kantonalem Schutzzonenplan und durch Einzelverfügung oder Vertrag geschützte Naturschutzzonen;
- Moorlandschaften von nationaler Bedeutung;
- Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3, provisorische Grundwasserschutzzonen S, Grundwasserschutzareale.

Im Siedlungsgebiet (Bauzonen gemäss Zonenplänen und Bauentwicklungsgebiete gemäss kommunalen Richtplänen) ist ein Abbau aus raumplanerischer Sicht unerwünscht. Davon ausgenommen sind die speziell für den Abbau ausgeschiedenen Zonen für öffentliche Bauten und Anlagen.

b. Andere Nutzungs- und Schutzansprüche:

Der Betrieb einer Materialabbaustelle muss mit den am Standort und dessen Umgebung vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein. Diese Vereinbarkeit ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen. Die zu berücksichtigenden Nutzungs- und Schutzinteressen (Beurteilungskriterien) sind insbesondere:

- Landwirtschaftliche Nutzung (Fruchtfolgefächen);
- Natur- und Landschaftsschutz;
- Naturgefahren;
- Wald;

- Militärische Nutzung (Truppenübungsplätze und Hilfsschiessplätze);
- Touristische Interessen (Touristische Interessengebiete, Zonen für Skisport).

c. Als Voraussetzung für die Erteilung einer Abbaubewilligung ist in der Regel die Festsetzung einer geeigneten Nutzungszone notwendig.

Abbauvorhaben von geringem Umfang oder in direktem Zusammenhang mit einem Bauvorhaben und von kurzer Dauer können ohne Nutzungsplanverfahren bewilligt werden, wenn:

- keine wesentlichen öffentlichen und privaten Interessen berührt sind;
- eine gute Endgestaltung sichergestellt ist;
- der Abbauumfang unter 10'000 m³ liegt;
- die zeitliche Dauer 5 Jahre nicht übersteigt.

4.2

Vorrangige Interessengebiete zur Sicherung der Kiesversorgung (vgl. folgende Karte):

Zwischenergebnis

Als vorrangige Interessengebiete werden die Materialvorkommen ausserhalb der Ausschlussgebiete ausgewiesen, die aufgrund einer Interessenabwägung auch mit den weiter zu berücksichtigenden Nutzungs- und Schutzinteressen (Beurteilungskriterien) vereinbar sind. Durch die Aufnahme der Gebiete in den Richtplan wird aufgezeigt:

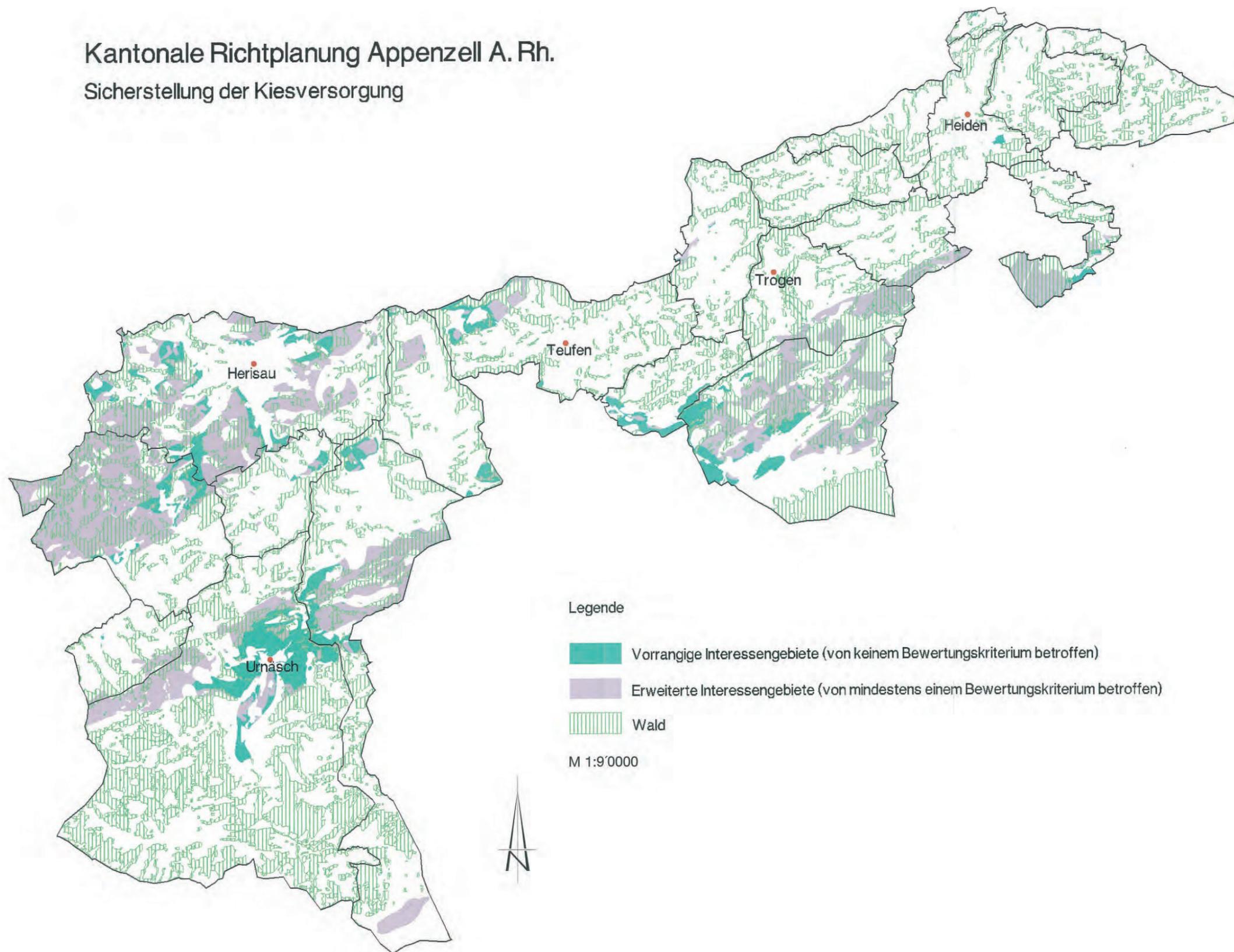
- dass in diesen Gebieten das Materialvorkommen und die Sicherstellung dieser Ressourcen von kantonaler Bedeutung sind;
- dass es aus kantonaler Sicht erwünscht ist, den bisherigen Eigenversorgungsgrad durch Abbau in diesen Gebieten zumindest zu erhalten;
- dass Realisierungschancen für die Verwirklichung eines Materialabbaus bestehen.

Für einen allfälligen Gesuchsteller bedeutet dies ein schnelleres und kostengünstigeres Verfahren, da von der öffentlichen Hand schon wichtige Standortabklärungen vorweggenommen wurden.

Diese Gebiete werden als Zwischenergebnis aufgenommen, weil trotz der vorgenommenen Beurteilung zusätzliche Abklärungen (Verhandlungen mit Grundeigentümern usw.) erst im konkreten Bewilligungsverfahren vorgenommen werden können.

<p>4.3 Erweiterte Interessengebiete zur Sicherung der Kiesversorgung (vgl. folgende Karte):</p> <p>Als erweiterte Interessengebiete werden diejenigen Materialvorkommen ausgewiesen, die zwar von Ausschlusskriterien nicht betroffen sind, aber durch andere Beurteilungskriterien. Diese Gebiete sind für den Materialabbau nur noch eingeschränkt geeignet. Aufgrund der aufgezeigten Konflikte vermindert sich die Realisierungswahrscheinlichkeit für einen Materialabbau in diesen Gebieten. Aufgrund des noch grösseren Abstimmungsbedarfes werden die erweiterten Interessengebiete als Vororientierung aufgenommen.</p>	Vororientierung
<p>4.4 Materialabbau ausserhalb der Interessengebiete:</p> <p>Materialabbau ausserhalb der Interessengebiete ist möglich, sofern die Rahmenbedingungen gemäss Ziffer 4.1 erfüllt werden. Die Erfüllung dieser Rahmenbedingungen ist durch die Gesuchsteller nachzuweisen.</p>	Festsetzung
<p>4.5 Die Baudirektion schafft im Rahmen des EG zum RPG die Voraussetzungen zur nutzungsplanerischen Erfassung der Materialabbaustellen.</p>	Festsetzung
<p>4.6 Die Gemeinden berücksichtigen die Interessengebiete Materialabbau bei der Festlegung der Nutzungsansprüche an die Landschaft im Rahmen ihrer Gemeinderichtpläne. Sie wägen dabei die kommunalen Interessen, v.a. bezüglich Erschliessung und Interessen der Anwohner, mit den unterschiedlichen Interessengebieten ab.</p>	Festsetzung

Kantonale Richtplanung Appenzell A. Rh. Sicherstellung der Kiesversorgung



5. Hinweise für das Verfahren für die Bewilligung von Materialabbauvorhaben

5.1

Materialabbau von geringem Umfang oder im Zusammenhang mit einem Bauvorhaben und von kurzer Dauer:

Notwendige Verfahren	Zuständigkeit	Voraussetzungen, Rechtsgrundlage
Baubewilligung	Gemeinden Kanton	Abbauvolumen max. 10'000 m ³ Dauer max. 5 Jahre Art. 24 Abs. 1 RPG Art. 82 Abs. 1 und 2 EG zum RPG
ev. weitere Bewilligungen	Bund Kanton Gemeinde	Gewässerschutzgesetz Waldgesetz usw. Art. 82 Abs. 3 EG zum RPG

5.2

Materialabbauvorhaben von erheblichem Umfang:

Notwendige Verfahren	Zuständigkeit	Voraussetzungen, Rechtsgrundlage
Nutzungsplanverfahren	Gemeinden Kanton	EG zum RPG, Planungspflicht Art. 2 RPG
ev. weitere Bewilligungen	Bund Kanton Gemeinde	Gewässerschutzgesetz Waldgesetz usw.
Baubewilligung	Gemeinde	Rechtskräftige Nutzungszone Art. 82 Abs. 1 EG zum RPG Art. 22 RPG

6. Erläuterungen

Im Rahmen der Richtplanerarbeitung zeigten sich Konflikte zwischen den ausgewiesenen Interessengebieten für die Sicherstellung der Materialversorgung und den naturschützerischen Anliegen. Gestützt auf das Konzept zur Erhaltung und Förderung von Natur und Landschaft im Kanton Appenzell A.Rh., Lebensraumverbund, kann das Gebiet südlich von Urnäsch grossräumig als naturnahe Landschaft im Kanton bezeichnet werden. Zudem bietet es wichtige Lebensräume seltener, bedrohter und störungsanfälliger Tierarten. Die Richtplankommission hat die Interessen zugunsten der naturschützerischen Anliegen abgewogen und in Abwägung zur Materialabbauplanung auf die Bezeichnung von Interessengebieten zur Sicherstellung der Kiesversorgung zwischen Urnäsch und Schwägalp verzichtet.

E.4 Abfallbewirtschaftung

1. Richtplanaufgabe

Die Kantone bestimmen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA) entsprechend der Abfallplanung die Standorte der Abfallanlagen, insbesondere der Deponien und der wichtigen anderen Abfallanlagen. Sie weisen die vorgesehenen Standorte in ihren Richtplänen aus und sorgen für die Ausscheidung der erforderlichen Nutzungszonen (Art. 5 VVEA).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

2.1 Abfall- und Deponieplanung

Als Bestandteil der kantonalen Abfallplanung gemäss Art. 31 ff. USG und Art. 4 VVEA wurde die kantonale Deponieplanung erarbeitet und am 30. März 2021 vom Regierungsrat erlassen. Die Deponieplanung zeigt die wichtigsten Punkte von der Planung über die Realisierung bis zur Nachsorgephase auf

Deponie	Materialart	zugelassene Abfälle
Typ A	sauberer Aushub	Anh. 5 Ziff. 1 VVEA
Typ B	Inerte Baustoffe	Anh. 5 Ziff. 2 VVEA
Typ C	Reststoffe, z.B. Rauchgasreinigungsrückstände	Anh. 5 Ziff. 3 VVEA
Typ D	Schlacke, Filterasche	Anh. 5 Ziff. 4 VVEA
Typ E	Reaktorstoffe	Anh. 5 Ziff. 5 VVEA

2.2 Deponie Typ A und B

Im Kanton steht der Handlungsbedarf für Deponien zur Ablagerung von inerten Bauabfällen und nicht wiederverwertbarem mineralischem Aushub und Ausbruchmaterial im Vordergrund. Ende 1997 waren im Kanton 21 bewilligte Inertstoffdeponien (alte Terminologie gemäss TVA) mit einem Restvolumen von rund 450'000 m³ in Betrieb, Ende 2020 existierten nur noch zwei Deponien, wovon eine auch mineralische Bauabfälle annahm.

Aufgrund der anzustrebenden Entsorgungsautonomie im Kanton bestand im Rahmen der Deponieplanung dringender Handlungsbedarf zur Evaluation weiterer geeigneter Standorte für Deponien Typ A und B und zur Formulierung der Rahmenbedingungen, die an zukünftige Deponien Typ A und B gestellt werden. Im Rahmen der Richtplanung gilt es nun, diese Standorte raumplanerisch zu sichern und die Rahmenbedingungen festzulegen.

2.3 Deponie Typ C und D

Der im Kanton Appenzell Ausserrhoden anfallende Hauskehricht wird im Kanton St. Gallen in den Kehrichtverbrennungsanlagen St. Gallen und Buchs verbrannt. Die anfallende Schlacke und die aufbereiteten Rauchgasrückstände werden in entsprechenden Deponien abgelagert. Die Gemeinden respektive die Verbände haben Verträge mit den Betreibern der entsprechenden Anlagen. Die Zweckverbände sind zusammen mit dem Standortkanton zuständig für die Sicherung neuer Deponiestandorte.

2.4 Deponie Typ E

Die Entsorgung der im Kanton anfallenden Reaktorstoffe ist vertraglich gesichert und erfolgt zurzeit im Kanton St. Gallen. Die entsprechende Vereinbarung mit den politischen Gemeinden St. Gallen und Rorschach ist fünfjährlich per Ende des Kalenderjahrs kündbar, nächstmalig per 31.12.2025 auf Ende 2030.

2.5 Kataster der belasteten Standorte

Der kantonale Kataster der belasteten Standorte beinhaltet Ablagerungs-, Betriebs- und Unfallstandorte.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Materialien der Deponien Typ C bis E werden auf ausserkantonalen Deponien entsorgt. In Zusammenarbeit mit den Nachbarkantonen ist der Kanton für die Sicherung der Entsorgungsmöglichkeiten rechtzeitig vor Ablauf der bestehenden Verträge besorgt.

3.2

Unverschmutztes Aushub- und Ausbruchmaterial ist möglichst vollständig zu verwerten. Kann dieses nicht verwertet werden und ist auch keine Zwischenlagerung möglich, so ist es auf einer Deponie Typ A abzulagern.

Die Verwertung umfasst im Kanton insbesondere die folgenden Möglichkeiten:

- a. als Baustoff auf Baustellen (Bestandteil des Bauwerks) oder Deponien;
- b. als Rohstoff für die Herstellung von Baustoffen;
- c. für die Wiederauffüllung von bewilligten Materialentnahmestellen;
- d. für bewilligte Terrainveränderungen
 - zur besseren Einbettung von Neubauobjekten in die Landschaft;
 - Wiederherstellung von durch Naturereignisse geschädigter Flächen.

3.3 Abgetragener Oberboden und Unterboden

Unverschmutzter abgetragener Oberboden und Unterboden ist möglichst sortenrein zu trennen und möglichst vollständig wieder als Boden zu verwerten.

Die Verwertung umfasst im Kanton insbesondere die folgenden Möglichkeiten:

- a. Zur Rekultivierung von Abbau- und Deponiestandorten;
- b. Zur Rekultivierung von Bauparzellen zum Bauabschluss;
- c. Zur Bodenverbesserung bei nachweislichen Defiziten;
- d. Zur Rekultivierung bei der Wiederherstellung von Erosionsflächen nach Naturereignissen;
- e. Zur qualitativen Bodenaufwertung im nahen Umfeld des Abtragsortes und in Anlehnung an standorttypische Böden.

3.4

Die Deponieraumbewirtschaftung für Deponien Typ A und B soll im Kanton nach den folgenden Zielen und Grundsätzen erfolgen:

- a. Die im Kanton anfallenden Aushub- und Ausbruchmaterialien sollen nach Möglichkeit auf Deponien innerhalb des Kantons abgelagert werden. Für diese Materialien wird somit eine Entsorgungsautonomie angestrebt.

Aufgrund der kleinräumigen Strukturen und der überall sehr nahen Kantonsgrenze werden keine Einzugsgebiete festgelegt. Die Deponien sollen auch von den Nachbarkantonen mitgenutzt werden können.

- b. Zur Minimierung der Umweltbelastungen, namentlich des Transportes, wird für die nicht verwertbaren mineralischen Bauabfälle (inkl. Aushub- und Ausbruchmaterial) ein dezentrales Entsor-

gungskonzept festgelegt. Es werden drei Deponieregionen gebildet:

- Hinterland;
- Mittelland;
- Vorderland.

- c. Zur Minimierung des landschaftlichen Eingriffs und aus Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsüberlegungen wird angestrebt, dass nur so viele Deponien wie nötig gleichzeitig offen sind. Der Kanton stellt die geeignete Zugänglichkeit aller Unternehmer zu den bewilligten Deponien zu gleichen Bedingungen sicher.
- d. Der Kanton trifft die notwendigen Massnahmen zur Sicherstellung des Vollzugs hinsichtlich der Bewilligungsauflagen.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Für die zukünftige Deponieraumbewirtschaftung und als Voraussetzung für die Bewilligung einer Deponie Typ A resp. Typ B werden die folgenden **Rahmenbedingungen** (a.–d.) aus der Deponieplanung festgesetzt:

Festsetzung

a. Ausschlussgebiete:

Die folgenden Gebiete, in denen die Errichtung einer Deponie aus übergeordneten Gründen auszuschliessen ist, werden festgelegt:

- rechtskräftige Grundwasserschutzzonen S1, S2, S3, und Grundwasserschutzareale (SA);
- Gewässerraum: Die Verlegung eines Gewässers inkl. des Gewässerraums ist für die Realisierung einer Deponie des Typs A nur bei nachgewiesener Standortgebundenheit und für die Realisierung einer Deponie der Typen A und B bei einer Zustandsverbesserung eines verbauten oder eingedolten Gewässers möglich;
- Biotop von nationaler Bedeutung gemäss Art. 18a NHG (SR 451) (Hochmoore, Flachmoore, Trockenwiesen und -weiden, Amphibienlaichgebiete, Auen);
- Landschaften von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23b NHG, MLVo (SR 451.35), VBLN (SR 451.11) (Moorlandschaften, Landschaften von nationaler Bedeutung BLN);
- Pärke von nationaler Bedeutung gemäss Art. 23e NHG;
- Geotope von nationaler Bedeutung gemäss Geotopinventar AR/AI 2007;

- eidgenössische und kantonale Wildtierschutzgebiete. Eidg. Jagdbanngelände gemäss VEJ (SR 922.31), kantonale Wildruhezone gemäss Art. 83 BauG (bGS 721.1);
- Naturschutzzonen und Naturobjekte von kantonaler Bedeutung gemäss Art. 83 und 86 BauG und kantonaler Schutzzonenplanung;
- Kulturobjekte von kantonaler Bedeutung gemäss Art. 86 BauG und kantonaler Schutzzonenplanung;
- geschützte Häusergruppen und Weiler gemäss Art. 85 BauG und kantonaler Schutzzonenplanung;
- Geotope von nationaler Bedeutung gemäss Geotopinventar AR/AI 2007;
- Siedlungsgebiet (Bauzonen gemäss Zonenpläne und Siedlungsentwicklungsgebiete gemäss kommunalen Richtplänen.

b. Andere Nutzungs- und Schutzansprüche:

Der Betrieb einer Deponie muss mit den am Standort und dessen Umgebung vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sein. Der Deponieperimeter soll die Flächen optimal nutzen, so dass anliegende Geländemulden mitgenutzt werden. Diese Vereinbarkeit ist im Rahmen einer Interessenabwägung zu beurteilen. Die zu berücksichtigenden Nutzungs- und Schutzinteressen sind insbesondere:

- Wald (Es gilt das Rodungsverbot. Eine Ausnahmegewilligung für die Errichtung einer Deponie ist möglich, wenn das öffentliche Interesse jenes der Walderhaltung überwiegt und die Standortgebundenheit gegeben ist. Ab 5'000 m² Rodungsfläche muss eine Anhörung beim Bundesamt für Umwelt erfolgen.);
- Interessen der Anwohner;
- landwirtschaftliche Nutzung und Erhaltung des landwirtschaftlich wertvollen Kulturlandes;
- angrenzende und kommunale Naturschutzgebiete und Landschaftsschutz;
- Gewässerschutzbereiche Au und Ao und weitere Grundwassernutzung;
- touristische Interessen;
- Inventar der historischen Verkehrswege (IVS).

c. Bedarfsnachweis:

Die maximale Anzahl und die maximalen Volumina gleichzeitig offener Deponien werden wie folgt festgelegt:

Deponieregion	max. Anzahl gleichzeitig offener Deponien	Restvolumen in Deponien und Rekultivierungen maximal (in m ³)
Hinterland	6	200'000
Mittelland	4	130'000
Vorderland	4	130'000

Der Bedarf für neue Deponien Typ A und B gilt als ausgewiesen, wenn entweder das Kriterium "Anzahl Deponien" oder das Kriterium "maximales Restvolumen" erfüllt ist. Beim Kriterium "Restvolumen" sind neben den bestehenden Deponien auch die im Zusammenhang mit der Rekultivierung von Kiesgruben in der jeweiligen Region vorhandenen Volumina mitzuberechnen. Die Rekultivierungsphase gehört nicht zum eigentlichen Deponiebetrieb, d.h. dass die Deponie zur Beurteilung des Deponiebedarfs nicht mehr herangezogen wird. An hydrogeologisch geeigneten Standorten ist ein Kompartiment Typ B gemäss Art. 35 VVEA möglich. Pro Gemeinde darf jeweils nur eine Deponie betrieben werden. Ausnahmen können vom Regierungsrat bewilligt werden, insbesondere wenn ein aussergewöhnlicher Bedarf durch ein Grossprojekt (z.B. Umfahrung) ausgewiesen wird.

d. Mindestgrösse:

Art. 37 Abs. 1 VVEA sieht für Deponien Typ A eine Mindestgrösse von 50'000 m³ und für Deponien Typ B eine Mindestgrösse von 100'000 m³ vor. Unter Berücksichtigung der lokalen Gegebenheiten im Kanton sollen auch kleinere Mindestvolumen zugelassen werden.

Aufgrund geographischer und topographischer Voraussetzungen, aufgrund des dezentralen Entsorgungskonzeptes und aus Wirtschaftlichkeits- und Sicherheitsaspekten wird für Deponien des Typ A und B ein Mindestvolumen von 30'000 m³ festgelegt.

e. Ökologische Ausgleichsfläche (öA):

Ein Teil der Deponiefläche soll als ökologische Ausgleichsfläche gestaltet werden. Als Richtwert sind 15 % ökologisch zu gestalten. Abweichungen sind in begründeten Fällen (Kulturlandschutz, ökologischer Wert der zu ersetzenden Fläche) möglich. Die Ausgleichsfläche kann auf der Deponiefläche oder, wenn ökologisch sinnvoll, auch vollständig in der unmittelbaren Umgebung der Deponie (Sicherung durch eine geeignete Perimeterausscheidung oder Grunddienstbarkeit) bewilligt werden.

f. Fruchtfolgeflächen:

Fruchtfolgeflächen müssen im Rahmen der Rekultivierung quantitativ und qualitativ mindestens gleichwertig wieder hergestellt werden.

4.2

Grobbeurteilte Standorte:

Die folgenden **Standorte für Deponien Typen A und B** sind im Rahmen der Deponieplanung evaluiert und einer groben Standortbewertung unterzogen worden. Aufgrund dieser Abklärungen ist bei diesen Standorten sichergestellt, dass sie nicht in einem Ausschlussgebiet liegen, über ein Mindestvolumen von 100'000 m³ verfügen und mit den an diesen Standorten vorhandenen Nutzungs- und Schutzinteressen vereinbar sind. Die Aufnahme dieser Standorte in den Richtplan hat Informations- und Hinweischarakter und dokumentiert, dass die Standorte für die Realisierung einer Deponie Typ A und/oder B geeignet sind. Die Frage des Bedarfsnachweises (Ziffer 4.1. c.) ist aber auch für diese Standorte im Rahmen des Nutzungsplanverfahrens zu klären:

Vororientierung

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Deponie Typ
1	Urnäsch	Schwizeren	A
444	Urnäsch	Wideli-Sulzmoos	A
E.5.2 / 8 (44) (*)	Herisau	Vereinsacker	
24	Herisau	Ramsen Nord	A
120	Schwellbrunn	Ettenberg West	A / B
132	Schwellbrunn	Eggeli	A
502	Schwellbrunn	Moosegg	A
15	Hundwil	Sonder	A
441	Hundwil	Bleichi	A / B
501	Hundwil	Hinterebnet	A
205	Stein	Wilten Ost	A
206	Stein	Rigel	A
215	Stein	Sonder	A
218	Stein	Sägehüsli	A
220	Stein	Grund	A / B
222	Stein	Niderstein	A
223	Stein	Vogelegg	A
244	Stein	Unter der Grub	A / B
17	Schönengrund	Stocken	A
106	Schönengrund	Unterstocken	A

Nr.	Gemeinde	Gebiet	Deponie Typ
107	Schönengrund	Hinterdorf West	A
138	Waldstatt	Winkfeld Süd	A
141	Waldstatt	Kernenmüli	A
443	Waldstatt	Winkfeld	A
(*)	Teufen	Unt. Schlatt	A / B
78	Teufen	Stein-Tobel	A / B
269	Teufen	Kalberweid	A / B
503	Teufen	Battenhaus	A
506	Teufen	Gmünden	A / B
306	Gais	Hebrig	A
451	Speicher	Buechschwendi- Steinegg	A / B
504	Speicher	Sitz-Steinegg	A
453	Trogen	Sand-Thrüen	A
510	Trogen	Habsat	A / B
(*)	Rehetobel	Kaien	A / B
355	Wald	Falkenhorst Nord	A / B
357	Wald	Farenschwendi	A / B
389	Grub	Ebni	A
505	Grub	Rüti	A / B

(*) Deponie in Betrieb

Insgesamt sind 39 Deponiestandorte (inklusive den in Betrieb stehenden Deponien und Wiederauffüllungen) in den Richtplan aufgenommen. Details zu den einzelnen Standorten dazu können dem Bericht „Deponieplanung Appenzell Ausserrhoden 2020–2040“ entnommen werden. Durch die Aufnahme der Standorte in den Richtplan wird aufgezeigt, dass für diese geeigneten Standorte eine grosse technische Realisierungswahrscheinlichkeit für eine Deponie Typ A und/oder Typ B besteht. Die Standorte werden als Vororientierung aufgenommen, da für die Realisierung zusätzlich notwendige Abklärungen (technische Anforderungen aus der VVEA, Verhandlungen mit Grundeigentümern usw.) erst im konkreten Verfahren für eine Deponiezone (kantonaler Nutzungsplan gemäss Art. 14 BauG) resp. dem nachgelagerten Baubewilligungsverfahren behandelt werden. Die Standorte werden in die Richtplankarte als Symbole aufgenommen.

4.3

Andere Standorte:

Deponien Typ A und B ausserhalb dieser Standorte sind möglich, sofern sie die Rahmenbedingungen gemäss Ziffer 4.1 erfüllen. Die Erfüllung dieser Rahmenbedingungen ist durch die Gesuchsteller vorgängig abzuklären und zu beurteilen.

Festsetzung

4.4

Bauschuttrecycling-Plätze:

Unter Einhaltung der geltenden umweltschutz- und raumplanungsrechtlichen Bestimmungen und mit grundsätzlich gleichen Bedingungen wie für Recycling-Plätze innerhalb der Bauzonen können Standorte des Deponie Typ B, während der Betriebsdauer der Deponie, auch als Bauschuttrecycling-Plätze mitverwendet werden.

Festsetzung

5. Hinweise für das Verfahren für die Bewilligung von Aushubverwertungen und Deponien Typ A und B:

5.1

Aushubverwertung:

Für Aushubverwertungen ist in der Regel eine raumplanerische und eine umweltrechtliche Bewilligung erforderlich. Nicht bewilligungspflichtig sind gemäss Art. 39 Abs. 2 lit. f BauV einmalige Terrainveränderungen bis zu einer maximalen Differenz von 1.20 m zum gewachsenen Terrain und einer Bodenfläche von höchstens 500 m² ausserhalb der Bauzonen (ausser in Schutzzonen und in der näheren Umgebung von Kulturobjekten).

5.2

Deponien Typ A und B:

Notwendige Verfahren	Zuständig	Voraussetzung, Rechtsgrundlage
Nutzungsplanverfahren	Kanton	Planungspflicht; BauG;
Errichtungsbewilligung	AfU	Deponien Typ A und B gemäss den Richtplan-Rahmenbedingungen Ziffer 4.1, Art. 39 VVEA
Betriebsbewilligung	AfU	Art. 40 VVEA
evt. weitere Bewilligungen	Bund, Kanton, Gemeinde	Gewässerschutzgesetz, Waldgesetz usw.
Baubewilligung	Gemeinde	Rechtskräftige Nutzungszone, Art. 11 BauG.

E.5 Abwasserentsorgung

0. Erläuterungen

Hauptthema der zukünftigen Abwasserentsorgung ist der optimierte Betrieb der bestehenden Abwasserreinigungsanlagen sowie – längerfristig – die Prüfung von Optionen zum Zusammenschluss von Anlagen resp. dem Anschluss an grössere regionale Anlagen. Neue Anlagen sind nicht vorgesehen. Die Klärschlamm Entsorgung ist ausserkantonale gelöst. Richtplanaussagen sind nicht notwendig.

E.6 Kommunikation

1. Richtplanaufgabe

Konzeptionelle Vorgaben bezüglich der Baumassnahmen im Bereich der mobilen Telekommunikation. Schutz des Orts- und Landschaftsbildes (Art. 77 EG zum RPG) und der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die rasante bauliche Entwicklung im Bereich der Telekommunikation, vor allem bezüglich der Mobilfunk-Antennenstandorte, erfordert kurzfristige planerische Lösungen und das Festlegen von Rahmenbedingungen für die Beurteilung der baulichen Massnahmen.

3. Richtungsweisende Festlegungen

3.1

Neue Antennenanlagen sind bezüglich der Standorte und unter Beachtung der verfügbaren Technologien miteinander zu koordinieren.

3.2

Der Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierenden Strahlen ist bei der Standortwahl zu gewährleisten.

4. Abstimmungsanweisungen

4.1

Der Kanton koordiniert die Auswahl der Antennenstandorte und berücksichtigt dabei auch den Schutz vor nichtionisierender Strahlung. Er wägt, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, die Interessen an einer leistungsfähigen Mobilinfrastruktur und am Schutz der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung und weiterer wichtiger öffentlicher Interessen gegeneinander ab. Zur Bewilligung von Mobilfunkantennen sind die räumlichen Ausschlusskriterien nach 4.2 und die unter 4.3 genannten Bedingungen zu beachten.

Festsetzung

4.2

Ausschlusskriterien für die Erstellung von Mobilfunkantennen:

Zwischenergebnis

- a. Standorte in Naturschutzgebieten;
- b. Standorte an oder im Umgebungsbereich von geschützten Kulturobjekten;

- c. Standorte im Bereich historischer Stätten;
- d. Standorte innerhalb Ortsbilder von nationaler und kommunaler Bedeutung;
- e. Standorte auf exponierten, nicht bewaldeten Kuppen oder Kreten im Landschaftsschutzgebiet;
- f. Standorte im Aussichtsbereich von festgelegten Aussichtspunkten und -lagen;
- g. Standorte in empfindlichen Gebieten (Schulen, Spitäler usw.).

4.3

Eine Bewilligung von Mobilfunkantennen ausserhalb der Bauzonen kann erteilt werden, wenn:

Zwischenergebnis

- a. sie standortgebunden, d.h. aus funktechnischen oder topografischen Gründen auf den Standort angewiesen sind;
- b. wenn die Möglichkeit, sie in eine bestehende Anlage zu integrieren (teilweise Änderung bestehender Bauten und Anlagen, wie Hochspannungsmasten, Eisenbahnanlagen, bestehende Gewerbebauten usw.), ausgeschöpft werden;
- c. wenn sichergestellt ist, dass die Anlage von anderen Netzbetreibern mitbenutzt werden kann;
- d. wenn die Anlage soweit möglich mit den Netzlayouts der verschiedenen Netzbetreiber abgestimmt ist;
- e. wenn der Eingriff in die Landschaft durch die Anlage und deren Zuleitungen klein gehalten wird;
- f. wenn sichergestellt ist, dass die Anlage bei Fehlen des Bedarfs wieder entfernt wird.

Die Einhaltung dieser Bedingungen ist im Gesuch nachvollziehbar zu belegen. Die Bewilligungsfähigkeit richtet sich im Übrigen nach Art. 24 RPG.

R

Weitere Raumnutzungen

- R.1** Militär
- R.2** Schiessanlagen, Schiessstände
- R.3** Zivilschutz, Infrastrukturen und Risiken

R. Weitere Raumnutzungen

R.1 Militär

1. Richtplanaufgabe

Bund, Kantone und Gemeinden unterstützen mit Massnahmen der Raumplanung die Bestrebung, die Gesamtverteidigung zu gewährleisten (RPG Art. 1).

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Die Änderungen rund um Armee 95 und die Umweltschutzanforderungen aufgrund des Bodenschutzes haben dazu geführt, dass die vielen kleinen und im Richtplan von 1987 noch ausgewiesenen Hilfsschiessplätze für die militärische Nutzung nicht mehr gebraucht werden. Damit verringert sich die Zahl der militärischen Schiessplätze drastisch. Im Kanton bestehen die folgenden militärischen Truppenübungs- und Schiessplätze:

Truppenübungsplätze:	Schwellbrunn	Hintere Au
Hilfsschiessplätze mit Vertrag:	Urnäsch	Rossmoos Forrenmösli
	Urnäsch, Hundwil	Blattendürren

Richtplanfestlegungen zur Sicherstellung der Anlagen sind nicht notwendig. Die Schiessplätze waren bereits Gegenstand des Richtplanes von 1987 und wurden im Anschluss daran konfliktbereinigt. Damit ergeben sich auch in Bezug auf die Konfliktbereinigung keine weiteren Richtplanaufgaben.

R.2 Schiessanlagen, Schiessstände

1. Richtplanaufgabe

Schiessstände müssen gemäss Lärmschutzverordnung (LSV) saniert werden, sofern sie die Immissionsgrenzwerte überschreiten (LSV Art. 13). Die Gemeinden legen das Sanierungsprogramm fest. Der Kanton unterstützt die Gemeinden bei ihrer Aufgabe.

2. Ausgangslage und Übersicht über die Grundlagen

Im Kanton bestehen 22 Schiessanlagen (300 m). Davon sind, gestützt auf die Vorschriften gemäss LSV, 11 Anlagen saniert. Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Sanierung der noch verbleibenden Anlagen hat die Sicherheitsdirektion im Kanton eine Arbeitsgruppe Schiessanlagen ins Leben gerufen. Diese Arbeitsgruppe soll die Gemeinden bei der Sanierungsplanung unterstützen. Dabei geht es sowohl um die Sanierung in Sachen Schiess-Sicherheit als auch Umweltschutz (Lärm- und Bodenschutz). Gemäss LSV muss die Sanierung der Anlagen bis zum Jahr 2002 abgeschlossen sein.

Tabelle 12: Übersicht über die Schiessanlagen (300 m) und deren Lärm-Sanierungsstand (Stand November 1999)

Gemeinde	Schiessanlagen (300 m), Gebiet	Lärm-Sanierungsstand
Urnäsch	Feld	+
Herisau	Langelen / Säge	+
Schwellbrunn		+
Hundwil		+
Stein		+
Schönengrund	Bruggli	+
Waldstatt	Rüti	+
Teufen	Wettersbühl	+
Bühler		+
Gais	Brunnenau	+
Speicher	Vögelinsegg	+
Trogen		+
Rehetobel		+
Wald		+
Grub		-

Gemeinde	Schiessanlagen (300 m), Gebiet	Lärm-Sanierungsstand
Heiden		–
Wolfhalden		–
Lutzenberg	Lutzenberg (stillgelegt) Wienacht Tobel	– (*)
Walzenhausen		– (**–)
Reute		– (***)

- + Bauliche Sanierung abgeschlossen
- Bauliche Sanierung noch nicht abgeschlossen.

Aus der Sicht Bodenschutz sind 300 m-Schiessanlagen und 50 m-Schiessanlagen im Kanton hauptsächlich aufgrund der Blei- und Antimonbelastung problematisch. Betroffen sind dabei sowohl die in Betrieb stehenden als auch die stillgelegten Anlagen. Die Sanierungsverfahren sind im Umweltschutzgesetz (USG), in der Verordnung über belastete Böden (VBBO), in der Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten (Altlastenverordnung, AltV) und in der technischen Verordnung über Abfälle (TVA) geregelt. Die Böden direkt vor dem Schiessstand und im Bereich des Scheibenstandes gelten grundsätzlich als belastete Böden, die Böden um den Kugelfang als Altlast. Alle entsprechenden Schiessanlagen werden in den kantonalen Altlastenkataster aufgenommen.

Der Altlastenkataster steht zurzeit in Bearbeitung und wird mit einem Nachtrag in den Richtplan übernommen (vgl. E.4). Konkrete Handlungsanweisungen und Sanierungsmassnahmen ergeben sich damit erst zu einem späteren Zeitpunkt.

3. Abstimmungsgsanweisungen

3.1

Die Gemeinden stellen bei ihren Schiessanlagen die Einhaltung der Sicherheits- und Umweltschutzaufgaben sicher. Die Sanierungsfristen richten sich nach der Umwelt- und Militärgesetzgebung.

Festsetzung

Die Auflagen aus Bodenschutzgründen betreffen alle in Betrieb stehenden und stillgelegten 300 m-Anlagen und 50 m-Anlagen im Kanton. Für Bauvorhaben zwischen Schiessstand und Scheiben und im Bereich des Kugelfanges ist eine Bewilligung des kantonalen Amtes für Umweltschutz erforderlich.

3.2

Die Gemeinden suchen im Rahmen der Sanierung ihrer Anlagen nach regionalen Lösungen und stellen die Koordination zwischen den Gemeinden und mit den Nachbarkantonen sicher.

Festsetzung

3.4

Die Gemeinden prüfen bei stillgelegten Schiessanlagen Massnahmen zur zonenkonformen Bewirtschaftung / Nutzung ohne Gefährdung von Menschen, Tieren und Pflanzen.

Festsetzung

R.3 Zivilschutz, Infrastrukturen und Risiken

0. Erläuterungen

Die Umsetzung der Störfallverordnung des Bundes hat ergeben, dass im Kanton nur wenige Betriebe und Anlagen bestehen, welche in den Geltungsbereich dieser Verordnung fallen. Die Abklärungen haben gezeigt, dass die entsprechenden Risiken tragbar sind. Die massgeblichen Risikopotentiale sind direkt abhängig von den – zumindest mittelfristig variablen – Lagermengen umweltgefährdender Stoffe. Auf Richtplanaussagen zu diesen Anlagen wird verzichtet, weil sie zu starr sind.

Der Kataster der belasteten Standorte steht im Kanton in Bearbeitung. Die entsprechenden Resultate werden mit einem Nachtrag später in den Richtplan übernommen (vgl. Kap. E.4 Abfallbewirtschaftung).



Richtplankarte

www.geoportal.ch/ktar → Richtplankarte